<36606677640015

<36606677640015

Bayer. Staatsbibliothek

Pl g. 815
815

Lehr- und Handbuch

der

Politik,

mit

Rücksicht auf die neuere praktische Staatsklugheit,

von

D. C. G. Rößig,

des Consistoriums zu Leipzig Beysitzer, Professor des Natur- und Völkerrechts, so wie der Philosophie zu Leipzig und mehrerer Gesellschaften wirkliches und Ehrenmitglied.

Leipzig,

bey Johann Conrad Hinrichs

1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Seit Achenwalls Zeiten hat das System der Politik im Ganzen wenig gewonnen; wir haben zwar viele Schriften in den politischen Wissenschaften erhalten, aber die Staatsklugheitslehre ist darin gewöhnlich mit den übrigen Staatswissenschaften vermischt und zum Theil verwechselt. Hierzu kommt, daß während des französischen Revolutionskriegs durch mehrere Schriftsteller dieses Volks so viele Irrthümer und Grundsätze einer falschen Politik theils aus Mangel an Kenntnissen, theils absichtlich aufgestellt worden sind, welche zum Theil wenigstens einige vernünftigere Schriftsteller dieser Nation wieder zu verlassen anfangen. Mehrere Deutsche, welche hätten erröthen sollen, jene Irrthümer nachzubeten, nahmen gleichwohl diese falschen Sätze blind an,

wodurch die Theorie der Politik litte. Ich habe mich daher bemüht, das System davon zu säubern; wo es an näheren Bestimmungen der Grenzen der Wissenschaft und der Begriffe noch fehlt, solche hier anzugeben; und dasjenige was aus neuern Untersuchungen hervorging, in das System aufzunehmen. Ich habe bey dieser Arbeit einen doppelten Zweck: sie soll ein Lehrbuch liefern, welches das System in seiner Verbindung in kurzen Sätzen darstellt, aber auch zugleich die Stelle eines kurzen Handbuchs vertreten, welches die Sätze in der Kürze erläutert und ausführt, zugleich aber auch literärische Nachweisungen zum weitern Nachlesen liefert. Glücklich werde ich mich schätzen, wenn einsichtsvolle Männer bemerken sollten, daß diese Absicht wenigstens nicht ganz verfehlt sey.

D. Rössig.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Gegenstände und Einleitungslehren.

Seite

Kap. 1. Von dem Begriffe der Politik und der Absonderung derselben von andern allgemeinen Staats-Wissenschaften. 1.

Kap. 2. Von der Geschichte der Politik überhaupt als Wissenschaft und in der Praxis. 8.

Kap 3. Litteratur der Politik. 20.

Kap. 4. Von der Theorie und Praxis der Politik, ihren Verhältnissen und Werthe. 35.

Kap. 5. Von den Vorsichtsregeln bey der theoretischen Behandlung und Erlernung und der praktischen Anwendung. 36.

Kap. 6. Von den Quellen und Hülfswissenschaften der Politik. 40.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Allgemeiner Theil der Politik.

Ueber den Staat überhaupt, dessen Entstehung, Entzweck, in so fern sich die Politik damit beschäftiget und nach den Grundsätzen derselben.

Seite

Kap. 1. Von Entstehung des Staats, dem Staate selbst, der Majestät und der Grundgewalt. 44.

Kap. 2. Ueber den Entzweck des Staats nach der Politik. 51.

Kap. 3. Von der Grundverfassung. 57.

Kap. 4. Von den Regierungsformen und welche im allgemeinen betrachtet die beste. 63.

Kap. 5. Von der Staats- und Regierungsverfassung. 75.

Kap. 6. Von der Stärke des Staats. 86.

Kap. 7. Von der Territorial-Politik oder der Politik in Absicht des Staatsgebiets. 91.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Regierungsformen und ihrer zweckmäßigen Einrichtung nach der Politik.

Kap. 1. Von der Monarchie. 105.

Kap. 2. Von der Dyarchie und Polyarchie. 128.

Kap. 3. Von der Aristokratie. 131.

Kap. 4. Von der Demokratie. 137.

Kap. 5. Vom Staatensystem. 142.

Kap. 6. Von gemischten und beschränkten Regierungsformen. 146.

Vierter Abschnitt.

Von der Majestät und den Majestätsrechten überhaupt und den einzelnen insbesondere.

Seite

Kap. 1. Von der Majestät und den Majestätsrechten überhaupt. 152.

Kap. 2. Vom Hoheitsrechte der Oberaufsicht. 157.

Kap. 3. Vom Eminentrechte. 161.

Kap. 4. Vom Hoheitsrechte der Gesetzgebung. 163.

Kap. 5. Von der Gesetzgebung in Criminalsachen. 176.

Kap. 6. Vom Justizwesen überhaupt, und dem Civil- und Criminal-Justizwesen insbesondere. 184.

Kap. 7. Vom Begnadigungs- und Dispensationsrechte. 195.

Kap. 8. Vom Hoheitsrechte in Kirchensachen. 198.

Kap. 9. Vom Hoheitsrechte der Aemter und Würden. 207.

Kap. 10. Vom Polizeyregal. 211.

Kap. 11. Von der Politik in Bezug auf Staatswirthschaft. 223.

Kap. 12. Vom Waffen-Hoheitsrechte. 232.

Fünfter Abschnitt.

Von der auswärtigen Politik und den hierher gehörigen Verhältnissen und Gegenständen.

Kap. 1. Von der auswärtigen Politik überhaupt. 244.

Kap. 2. Von dem politischen Gleichgewichte unter den Europäischen Staaten. 248.

Seite

Kap. 3. Vom Unterhandlungs- und Vertrags-Hoheitsrechte. 356.

Kap. 4. Vom Gesandschafts-Hoheitsrechte. 266.

Kap. 5. Von der auswärtigen Handels-Politik. 270.

Kap. 6. Von der Politik in Völkerstreitigkeiten. 273.

Kap. 7. Vom Kriegs-Hoheitsrechte. 280.

Sechster Abschnitt.

Einige allgemeine politische Gegenstände.

Kap. 1. Vom Staatsinteresse. 290.

Kap. 2. Vom politischen Tabellenwerke. 295.

Kap. 3. Von der politischen Rechenkunst. 299.

Kap. 4. Von der Conjektural-Politik. 305.

Kap. 5. Von der politischen Moral und Moralität und dem Unterschiede zwischen wahrer und falscher Politik. 307.

Nachträge und Zusätze. 310.

Erster

Erster Abschnitt.

Allgemeine Gegenstände und Einleitungslehren.

Kap. 1.

Von dem Begriffe der Politik und der Absonderung derselben von andern allgemeinen Staats-Wissenschaften.

§. 1.

Worterklärung.

Das aus dem Griechischen entlehnte Wort πολιτικη τεχνη, bezeichnet in den ältesten Zeiten die Kunst einen Staat einzurichten und zu regieren; so wie πολιτεια die Einrichtung oder Verfassung eines Staats selbst.

§. 2.

Bey den Römern.

Da die Römer auch diese Kunst von den Griechen entlehnten und von den folgenden bis zu den

neuern Zeiten Aristoteles immer der Lehrer dieser Kunst, so bald man sie systematisch betrachtete, blieb, so behielt man auch diesen Begriff.

§. 3.

Absonderung.

Allein nachdem man die verschiedenen bey einem Staate eintretenden Verhältnisse durch Hülfe einer genauern Philosophie absondern lernte, so unterschied man die Verhältnisse und Gesetze der äußern strengen Gerechtigkeit in Absicht auf den Staat und dessen Grund- und Regierungs-Verfassung von denen, der Weisheit und Klugheit bey der Behandlung dieser Gegenstände.

§. 4.

Jene, insofern sie aus der Vernunft und durch richtige Schlüsse erkannt werden, wieß man dem allgemeinen Staatsrechte, diese unter eben der Voraussetzung der Politik an.

§. 5.

Aber immer blieb noch das Gebiet der Politik zu weitläuftig und zu unbestimmt. Das System und sonderlich auch die Collisionen, welche die genauere Unterscheidung der moralischen Disciplinen nothwendig machen, fordern eine nähere Bestimmung.

§. 6.

Die Mittel, wodurch man den großen Entzweck des Staats zu erreichen sucht, sind 1) entweder solche, die unmittelbar aus der Majestät fließen, zu dem Wesen derselben gehören und sich im Allgemeinen und Großen über das Ganze im Staate verbreiten; oder 2) sind blos solche, die sich mit den innern Einrichtungen einzelner wichtiger mit einander in besonderer und sehr genauer Verbindung stehender Gegenstände im Staate beschäftigen, um zuvörderst die größte Vollkommenheit dieser Gegenstände zu bewirken und alsdenn sie in Verbindung mit der ganzen Staatsverwaltung zu bringen, um die Staatswohlfahrt im Großen durch sie zu bewirken; oder 3) solche, welche die Begründung der Fonds für die Staatsbedürfnisse zeigen.

§. 7.

Verschiedene Staatswissenschaften.

Durch diese Absonderung entstehen nun folgende verschiedene Staatswissenschaften: mit den erstern beschäftigt sich die Politik; mit den zweiten die Polizey, mit dem dritten die Staatswirthschaft; und da nach den allgemeinen Grundsätzen der Vernunft die Bedürfnisse des Regenten, er bestehe aus einer oder mehrern Personen, als Regent, zu den Staatsbedürfnissen gehören, so sind diese mit in der Staatswirthschaft begriffen, indem die Absonderung derselben für eine besondere Wissenschaft, eine positive Einrichtung voraussetzt.

§. 8.

Grenzen der Politik.

Diese Betrachtung ziehet die Grenzen der Politik genauer. Für sie gehören also nur die unmittelbar aus der Majestät fließenden wesentlichen hohen Gerechtsamen, welche sich im Allgemeinen und Großen über das Ganze des Staats verbreiten und für die individuellen und speciellen Einrichtungen die obersten Maasregeln, nach welchen sich die letztern zu richten haben, und worauf bey allen ihren einzelnen Grundsätzen Rücksicht zu nehmen ist, angeben. Und da für das allgemeine Staatsrecht die Grundsätze der strengen Gerechtigkeit in Absicht auf dieselben gehören, so beschäftigt sich die Politik mit den Grundsätzen der Klugheit bey denselben.

§. 9.

Begriff.

Die Politik (Staatsklugheit) ist also diejenige Wissenschaft, welche sich mit den Grundsätzen der Klugheit in Einrichtung und Leitung der Grundverfassung des Staats, wie auch bey der Ausübung der wesentlichen Majestätsrechte, oder derjenigen hohen Gerechtsamen, welche sich im Allgemeinen und Großen über das Ganze des Staats als Hauptmittel zur Erreichung seines Entzwecks, die äußere Glückseligkeit, verbreiten, sowohl in Ansehung ihrer selbst, als auch ihrer Verhältnisse unter einander und zu andern Theilen

der

der Regierungswissenschaften, beschäftigt oder kürzer: Die Wissenschaft der Klugheitsregeln in Ansehung der Grundverfassung des Staats und bey der Ausübung der wesentlichen Majestätsrechte. Sie heißt Staatsklugheit, weil sie sich mit den Mitteln, den Entzweck zu erlangen, beschäftiget; da hingegen Weisheit sich vorzüglich mit dem Entzwecke beschäftigt. Irrig aber nennen sie Einige Staatslehre, Staatswissenschaft, welche vielmehr alle philosophischen Staatswissenschaften umfasset.

§. 10.

Plan.

Es wächset also für das System der Politik folgender Plan: daß sie sich 1) mit den Grundsätzen in Absicht auf den höchsten Entzweck des Staats nach der Politik; sodann 2) mit der klüglichen Einrichtung eines Staats in Ansehung seiner Form überhaupt; 3) mit den verschiedenen wesentlichen Majestäts-Rechten in Absicht ihrer klüglichen Ausübung; und 4) mit den, aus dem obersten Aufsichtsrechte fließenden allgemeinen Grundsätzen über die Verhältnisse der Polizey- und Staatswirthschaft und der Finanzwissenschaft, sie sey von der Staatswirthschaft abgesondert oder liege mit darunter, zur Politik, und endlich 5) mit dem Staatsinteresse im allgemeinen beschäftiget.

§. 11.

Die Politik wird eingetheilt in die allgemeine (universalis) und besondere (particularis); jene enthält allgemeine Grundsätze für alle Staaten, diese die für jeden Staat insbesondere sich ergebende. Letztere entstehen aus dem besondern Staats-Interesse eines Staats in Verbindung mit den Grundsätzen der Politik gebracht und aus der besondern Anwendung und Bestimmung der letztern nach den besondern Verhältnissen eines jeden Staats. Letztere ist, gleich den Verhältnissen meist veränderlich, ob sich gleich auch ein temporelles System aufstellen läßt; dieses würde, insofern man ein ganzes System für die Europäischen Völker auf ihre positiven Verhältnisse gegründet, aufstellete, eine Europäische Politik genannt werden können, da sie indessen größtentheils veränderlich ist, so gehört sie mehr zur praktischen Politik.

§. 12.

Man nimmt aber auch jene Eintheilung in einer andern Bedeutung, wo man unter den allgemeinen nur die allgemeinen Grundsätze, welche sich über die ganze Staatsregierung verbreiten, verstehet, und unter der besondern, die nur einzelne Gegenstände im Staate betrifft; erstere kann man generelle, letztere specielle Politik nennen; zur letztern gehört z. B. die Politik der Gesetzgebung.

§. 13.

Da sich diese wesentlichen Majestätsrechte entweder in dem Staate selbst äußern, oder gegen andere Staaten und Völker, so entstehet daraus die Eintheilung der Politik in die innere Staatsklugheit und in die Völker-Politik oder auswärtige Staatsklugheit *).

§. 14.

Doch worzu nützt die in dem 6. bis 8. §. geschehene Absonderung und Grenzbestimmung der verschiedenen Staatswissenschaften, da sie doch bey der Regierung eines Staats selbst und also in der Praxi, meist zugleich ausgeübet werden? Sie ist nöthig 1) wegen der genauern und schärfern Bestimmung der einzelnen Sätze, und 2) des ganzen Umfangs einer jeden dieser Wissenschaften und des Zusammenhangs derselben, endlich 3) wegen der Collisionen der verschiedenen Grundsätze der politischen Wissenschaften, wo man Widersprüche in einerley Wissenschaft annehmen müßte, wenn man nicht genau diese Wissenschaften absondern wollte.

§. 15.

*) Man hat auch noch eine Klugheitslehre des Natur-Menschen gegen seine Nebenmenschen; so wie des Bürgers gegen seine Nebenbürger und andere bürgerliche Verhältnisse, welche aber hierher nicht gehören; die erstere wird häufig mit der philosophischen Moral behandelt, die zweite ist die bürgerliche Privat-Klugheitslehre.

§. 15.

Zugleich muß ich bemerken, daß die Politik nicht blos für die Fürsten und die Regenten im Staate ein Maasstab ihrer Handlungen ist, sondern auch für das Volk, sofern es in Absicht des Staatsgrund-Vertrags und der Grundgesetze einen moralischen Körper ausmacht, und auch für die Repräsentanten desselben, insofern es dergleichen der Verfassung des Staats nach giebt. Hier äußert sich die Politik in dem klüglichen Benehmen in Bezug auf die Grundgesetze, deren Einrichtung, Erklärung und Handhabung im Verhältnisse gegen den Regenten.

Kap. 2.

Von der Geschichte der Politik überhaupt als Wissenschaft und in der Praxis.

Hofmanni diss. de fatis studii politici, praesertim in academiis et insignioribus circa illud defectibus Lips. 1715.

Treuer de fatis studii politici 1740.

Caroli Renat. Hausen progr. de fatis studii politici apud gentes usque ad secul. 17. 1763. 4.

Franke de fatis politicae imperialis. 1762.

Voß

Voß Einleitung in die Geschichte und Litteratur der allgemeinen Staatswissenschaft in 6ten Theile 1800.

§. 1.

Aeltere Zeiten.

In den ältern Zeiten lernte man die Politik aus langer Erfahrung in Betreibung der Geschäfte, dem Umgange mit erfahrnen Geschäfts- und Staatsmännern und Beywohnung bey den Verhandlungen der Geschäfte. Indessen war bey den Aegyptern und den Juden *) die Politik meist in den Händen der Priester, von denen sie als Geheimniß angesehen wurde.

§. 2.

Griechen.

Bey den Griechen hatte die Politik im Ganzen anfangs ziemlich gleiches Schicksal, daß sie durch die Ausübung und den Umgang mit Staatsmännern erlernt

*) Herrmann Witsii Aegyptiaca. Amst. 1696. 4.
Recherches philosophiques sur les Egyptiens et les Chinois par Msr. de Pauw. 1773. T. 2.
A. Y. Goguet sur l'origine des Loix Par. 1758. T. II. übersetzt Hamburg u. Lpzg. 1760. von Hamberger.
Aegyptiaca s. veterum scriptorum de rebus Aegyptiacis fragmenta. Collegit Strath. 1782.
Joh. Dav. Michaelis Mosaisches Recht, 2te Aufl. 1775.

erlernt wurde; allein die häufigen öffentlichen Verhandlungen der Geschäfte erleichterte dieses, und durch den Kampf der verschiedenen Griechischen Staaten um die Oberherrschaft und für das Gleichgewicht wurden die Grundsätze vermehrt und das Gebiet derselben erweitert.

P. Pratei Jurisprudentia vetus seu Draconis et Solonis leges in Ev. Ottonis Thes. T. IV.

Memoires sur les Grecs par Msr. Mably. 1749. 8.

Voyage du jeune Anacharsis en Grece etc. par I. I. Barthelemy IV. edit. 1799.

§. 3.

Plato.

Plato scheint unter den Griechen der erste zu seyn, welcher die Politik in Schriften behandelte, nur stellte er blos politische Ideale auf, welche sich nie erreichen ließen. Es gehört hierher de republica Lib. X. und de legibus Lib. XII.

Platonis Opera ed. Serrani. Paris 1578. Fol. 3. vol. et edit. Bipontana.

Platos Republik von F. C. Wolf. Platos Republik übersetzt und erläutert von N. A. Fähse. 1800.

§. 4.

§. 4.

Xenophon.

Ein Schüler des Socrates, Xenophon, lehrte durch historische Schilderungen und wir schätzen in dieser Art noch seine Cyropädie; in seinen Schriften von den Einkünften findet sich noch manches hierher gehöriges, ingleichen die Schriften über die Staaten der Athenienser und Lacedemonier *).

§. 5.

Aristoteles.

Aristoteles stellte die Grundsätze der Politik zuerst in einer systematischen Ordnung in seinen 8 Büchern über die Politik auf, indessen scheint er vorzüglich für die kleinen griechischen Staaten seines Zeitalters geschrieben zu haben. Ich übergehe die Griechischen Redner und Geschichtsschreiber hier, obgleich das Lesen derselben für die Erfahrungs-Politik lehrreich ist **).

§. 6.

*) Xenophontis opera ed. Eduard. Wells Oxfort 1705. 5 vol. Den Oeconomicus haben wir in einer Uebersetzung von Zink mit historischen Anmerkungen, Leipzig, 1753. 8. und in Schmols sämmtl. kameralistischen Aufsätzen.

**) Aristoteles de republica libr. VIII. graece et latine cum annot. Victorii Flor. 1576. fol. ingl. cura Conringii. Helmst. 1656. Aristoteles Politik und Fragmente von der Oekonomie übersetzt aus dem Griechischen von Schlosser. 1798. 8.

§. 6.

Römer.

Von theoretischen Schriften finden wir unter den Römern wenig. Nur Cicero und Sallustius sind hier zu bemerken; obgleich in den Schriften der römischen Geschichtsschreiber, vorzüglich Tacitus, und in den Reden Ciceros viel einzelne Grundsätze behandelt und bemerkt sind. Desto größer war das praktische Studium der Politik bey den Römern *).

§. 7.

Mittelalter.

Mit Uebergehung einiger Schriften aus den Zeiten des Orientalischen Griechischen Kaiserthums **) und des Mittelalters, welches meist Bemerkungen über den Aristoteles waren, gehe ich zu den neuern

Zeiten,

*) Cicero schrieb Lib, VI. de republica und Lib. III. de legibus. wovon die Fragmente in den opp. Cic. ed. Ernesti nachzusehen.

Sallustius de republica ordinanda cum annot. de Brosses â Par. 1776.

**) Hierher gehören:

Basilius liber regius de imperio pie et juste administrando; graece et latine a Justo von Dransfeld. Goetting. 1672.

Constantini Porphyrogennetae de imperio administrando. 1610. 8.

Zeiten, wo die Politik als Wissenschaft verschiedene Schicksale in der Art ihrer Behandlung hatte. Im übrigen hatte das Lehnsystem im Mittelalter merklichen Einfluß auf die Politik *), indem es den stärksten Einfluß auf die Regierungen hatte, der Regierungs-Verfassung genauen Zusammenhang und Verbindung gab und erhielt, die Kriegsmacht des Staats ausmachte und das Adelssystem mehr ausbildete, auch sonst vielen Einfluß in die übrige Verfassung hatte.

§. 8.

Aristotelische Methode.

Nach Wiederherstellung der Wissenschaften behaupteten die Aristotelischen Schriften und die Lehrart der Politik nach derselben sich noch eine Zeitlang und blieb die Norm für die Politik der Theorie und Praxis. Man lieferte Commentare und Ausgaben über ihn und von ihm. Die damals allgemeine Achtung für die Weisheit des römischen Rechts und daß römische Rechtsgelehrte die ersten Staatsämter damals begleiteten, hatte einen merklichen Einfluß in die praktische Politik und deren Behandlung. Auch erhielt sie im 16ten Jahrhunderte durch den großen Churfürsten August in Sachsen einen eigenen Lehrstuhl auf der Universität

*) Das Lehnsystem war für jene Zeiten unstreitig eine der größten gemeinnützigen Anstalten für die Einheit, Zusammenhang und Stärke de Staats und für die Beschränkung der ausartenden Freiheitssucht.

versität Leipzig. Die Politik in Form eines Testaments kam auch schon im 16ten Jahrhunderte durch Melchior von Oße in Chursachsen auf.

§. 9.

In der praktischen Politik nahm in diesen Zeiten der Einfluß des Lehnsystems schon sehr ab, und sie erhielt durch die Idee vom politischen Gleichgewichte, durch den Kampf darüber zwischen Oesterreich und Frankreich und durch die häufigen Völkerverträge, eine neue Richtung und wurde zusammengesetzt und schwerer.

§. 10.

Sechzehntes und siebenzehntes Jahrhuntert.

Seit dem Ende des 16ten und dem Anfange des 17ten Jahrhunderts kam die historische Politik in Absicht der Theorie auf in Aufsammlung der politischen Urtheile und Stellen aus den Schriftstellern der Griechen und vorzüglich der Römer, wo man besonders unter den letzten Livius, Tacitus und Sallustius u. a. benutzte und sie durch politische Commentare zu erläutern suchte; dahin gehören: Machiavell, Amiradus, Lipsius, Gruter, Boekler, Malvezzi, Budaeus, Gordon und andere; man könnte dieses die historische Methode nennen. In England wählte Bako und More den Weg des Romans für die Politik und in Frankreich kommen schon die Denkschriften

hier

hierzu vor, wohin vorzüglich die von Sülly gehören. Zu eben der Zeit benutzte man auch die Bücher der heil. Schrift darzu, indem man die Geschichte in derselben und die einzelnen Grundsätze eben so, wie die Stellen der Römischen Geschichtsschreiber brauchte, worinnen sich vorzüglich Reuchlin und einige andere auszeichneten.

§. 11.

Uebrigens verdienen in dem 16ten Jahrhunderte bemerkt zu werden: Bako, Thomas Morus, Machiavell, von Osse, Böckler, Sülly, Bodin.

§. 12.

Seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts wählte man wieder die historische und die testirende Politik, beyde Wege schlugen die Franzosen vorzüglich ein; in Absicht der erstern ist zu bemerken: Cardinal de Retz, duc de Guise und duc de Nevers. In Absicht der letztern: Richelieu, Colbert, Louvois und andere. Die Deutschen fiengen an hier ihren eigenen systematischen Weg zu gehen, worinnen sich sonderlich von Seckendorf auszeichnete.

§. 13.

In der praktischen Politik veranlaßte seit der Mitte des siebenzehenten Jahrhunderts außer der Idee vom Gleichgewichte, die Veränderung in den

Europäischen Staaten Verfassung durch den Westphälischen Frieden, die seit der Zeit, vorzüglich gewöhnlich stehenden Heere und die sich immer mehrenden Völker-Verträge und die künstlichere Ausbildung des Regierungssystems, welche durch die Theorie der Politik und durch Erfahrung bewirkt wurde, große Veränderungen und man hielt die Kabineter zu Wien und Versailles für die hohen Schulen der praktischen Politik.

§. 14.

Achtzehntes Jahrhundert.

Im 18ten Jahrhunderte erschien die Politik fast unter allen Gestalten, theils in der Romantischen, theils wurde sie in Denkschriften (memoires), Testamenten, Briefen, systematischen Schriften von den Deutschen, Franzosen, Engländern und Italienern bearbeitet.

§. 15.

Unter den Deutschen haben sich vorzüglich in Absicht der leztern von Bielefeld und Achenwall verdient gemacht; unter den Franzosen Montesquieu und wegen der romantischen Darstellung, Fenelon und Marmontel, und unter den Deutschen versuchten von Justi, Haller und Wieland ein gleiches. So wie mehrere Gelehrte und Staatsmänner dieser Nationen sich durch Schriften Verdienste hierinnen erworben,

wovon das Kapitel von der Literatur nachzusehen.

§. 16.

Physiokratie.

Einigermaßen verdienet hier in der neuern Geschichte der Politik auch die Physiokratie bemerket zu werden, insofern sie in der Staatswirthschaft, als einer wichtigen politischen Wissenschaft so viel Bewegung gemacht und selbst in die Staatsverfassung, wenigstens in Frankreich bey der Revolution, und also selbst auf die Politik, Einfluß hatte. Ihr Erfinder war François Quesnai, ein Arzt; sie selbst ein täuschender, nicht ohne Nachtheil auszuführender Traum. Sie sucht alle Abgaben auf eine zu bringen und erhebt diese blos von der Production und befreit Handel und Gewerbe ganz davon, so wie sie auch alle Schranken für Handel und Gewerbe und selbst die, welche die klügliche Leitung derselben bewirken, verwirft. Die vorzüglichsten Schriften hierüber sind: *)

§. 17.

*) Francois Quesnai Tableau economique 1758.
Le Trosne l'odre social à Paris 1777.
Le Trosne Lehrbegriff der Staats-Ordnung oder Entwickelung des von Hrn. F. Quesnai erfundenen physiokratischen Regierungssystems ꝛc. v. M. Chr. A. Weichmann, 1780. 2 Bände, 8.
von Dohm kurze Vorstellung des physiokratischen Systems gegen Mauvillon, 1778.

§. 17.

Neueste Zeiten.

Die praktische Politik der neuesten Zeiten wird theils immer noch durch die Idee eines Gleichgewichts unter veränderten Verhältnissen geleitet, indem die Verhältnisse zwischen Oesterreich und Preußen in Absicht auf Deutschland, die immer steigende Macht Rußlands, das Uebergewicht Großbrittaniens auf der See und das rastlose Bestreben der französischen Republik nach möglicher Beherrschung des festen Landes, hiervon vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen.*)

§. 18.

Einige allgemeine Bemerkungen.

Noch verdient hier bemerkt zu werden, daß man in den ältern Zeiten, ich meine das 16te und 17te Jahrhundert, die wissenschaftliche Politik, gegründet anf das lehrreiche Lesen der pragmatischen Geschichtsschreiber des Alterthums und der Geschichte überhaupt, nicht ohne Grund einen höhern Werth beylegte, als man es heut zu Tage thut, wo man das Studium der Politik ganz der Kabinets-Praxis, die oft kaum den Zeitraum eines halben Menschenalters umfaßt, zueignen will. Man findet daher auch auf mehrern ältern deutschen Universitäten einen eigenen Lehr-

*) Historischer Versuch über das Gleichgewicht der Macht bey den ältern und neuern Staaten 1796.

Lehrstuhl für die Politik, auch zeugen davon die vielen Schriften in ältern Zeiten in diesem Fache und die mancherley Methoden, worinnen man sie vorzutragen suchte; daher kommt es aber auch unstreitig, daß jene Zeiten bis zu Anfange des 18ten Jahrhunderts so große Staatsmänner aufzuweisen haben und zwar selbst in ziemlicher Anzahl, daß man mehrere große richtig berechnete Plane, sowohl in Absicht der Gegenwart, als der Zukunft, bey den wichtigen politischen Vorfällen findet, wenn man die Staaten-Geschichte dieser letzten Jahrhunderte mit der gehörigen Aufmerksamkeit und mit politischen Kenntnissen liest.

§. 19.

Man hat in dem 18ten Jahrhunderte für einzelne politische Wissenschaften Lehrstühle auf Universitäten bestellt, auch selbst Cameral-Akademien errichtet. Indessen gehören diese Thatsachen nur insofern hieher, als durch Vervollkommnung dieser der Politik untergeordneten Wissenschaften, auch diese vervollkommnet werden kann, da diese Einrichtungen außerdem nicht für die Geschichte unserer Wissenschaft gehören. *)

*) Ich verweise deshalb auf:
Allgemeine Geschichte der Handl. und der Kameralwissenschaften. Breslau, 1759. 4.
Schrebers zwey Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Kameralwissenschaften. Leipzig, 1764.
Meine

Kap. 3.
Von der Literatur der Politik.

Die Literatur der Politik läßt sich am zweckmäßigsten nach gewissen Classen übersehen; diese sind:

1) Literarische Bibliographische Nachrichten.

2) Systematische Schriften und zwar

a) sowohl solche, welche die Politik als einen Theil der ganzen Staatslehre vortragen, als

b) die, welche sie abgesondert und allein liefern.

3) Vermischte Schriften und Sammlungen.

Da es aber hier zweckwidrig wäre, eine vollständige Literatur aufzustellen, so werden hier nur die vorzüglichern bemerkt.

§. 1.

I. Literarische und bibliographische Schriften.

Hermann Conring de civili philosophia ejusque optimis et praecipuis scriptoribus. Helmst. 1673. 8.

Cornelii

Meine Geschichte der Oekonomie, Polizey und Kameralwissenschaft in Deutschland seit dem 16ten Jahrhunderte. 1r und 2r Theil. 1780 — 81.

Moshammers Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten deutscher Fürsten, die Kameralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen. Regensb. 1782. 8.

D. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

Meine Geschichte der Landwirthschaft bey den vorzüglichsten Völkern alter Zeiten. Leipz. 1798.

Cornelii a Beughem Bibliographia politica. Amst. 1680.

Naudaei Bibliographia politica. Hal. 1712. 12.

Wagners Einleitung zu einer Staatsbibliothek. 1725. 8.

Handbuch für den Staatsmann, oder raisonnirende Zergliederung einiger vorzüglichen Werke von der Politik, aus dem französischen des Hrn. von Condorcet, Peysonel etc. 1ster B. 1791.

Literatur der Staatswissenschaft von J. W. Placidus. 1ste Abth. Strasburg. 1798. 2te Abth. 1800.

Voß Einleitung in die Geschichte und Literatur der allgemeinen Staatswissenschaft. 6ter Thl. 1800.

D. C. G. Rößig Literatur der Polizey und Kameralistik vorzüglich seit dem J. 1763. 1. 2. Theil. 1802 und 1803. unter den für die Politik gehörigen Artikeln.

Ich übergehe die eigentliche Kameral- und Polizey-Literatur, ingleichen die ökonomische und technologische, welche eigentlich zu den Hülfswissenschaften der Politik gehören.

§. 2.

II. Systematische Schriften.

Unter den ältern aus den sechszehenden und siebenzehenden Jahrhunderten, wähle ich nur einige

der besten und nahmhaftesten. Aus dem sechszehenden Jahrhunderte.

Il principe di Nicolo Machiavelli in Venezia 1515. cum notis Conringii Helmst. 1666. deutsch übersetzt. Hannover 1756. 8.

Discorsi di Nicolo Machiavelli sopra la prima decadi Tito Livio 1550.

Bodin de republica libr. VI. Paris 1589.

Botero libri X. della ratione di stato Venezia. 1584. cum praefatione Conringii lateinisch 1666.

Rachelius leges politicae ex sacrae jurisprudentiae legibus haustae Frankf. 1586.

Mariana de rege et regis institutione 1592.

Justi Lipsii politicorum s. civilis doctrinae libri VI. Frankf. 1590. und in den opp. Antwerp. 1637.

Conrad Heresbach de educandis et erudiendis principum liberis reipublicae gubernandae destinatis lib. II. Torgaviae. 1598. fol.

Commentariorum de regno aut quovis principatu recte administrando. adversus Nicolaum Machiavellum libr. III. Vrsellis 1599. 8.

Osservazioni politiche et discorsi pertinenti a governi di stato in Verona 1600.

§. 3.

Aus den siebenzehenden Jahrhunderte.

Oberti Giphanii Comment. in politicorum opus Aristotelis. Frankf. 1608,

Arnoldi

Arnoldi Clapmarii de arcanis rerum publicarum libri VI. Bremae. 1601.

Guil. Obrechti ſecreta politica. Straſsb. 1617.

Petr. Toloſani libri XXVI. de republ. bene ordinanda Frankf. 1609. 4.

Beſoldi politica de re publ. Argentorati 1614. 4.

Della ratione di ſtato libri VII. de Ludovico Settala in Milano 1627.

Hieronymus Cardanus liber ſingularis de prudentia civili. Lugd. 1627 et 1635.

Graciani politicus Aulicus 1640. traduit par de la Houſſay 1710.

Hobbes Leviathan ſ. de civitate eccleſiaſtica et civili Lond. 1651.

Baco de Verulamio nova Atlantis Antverpiae. 1643.

Veit Ludwichs von Seckendorfs Fürſtenſtaat 1660, neueſte Ausg. 1759.

Th. Mori Vtopia optimae reipubl. formam exhibens 1672.

von Löhneis Staats- und Regierungskunſt. 1679.

Politica Contracta generalis auctore Houtvyn 1681. 8.

H. Conring de optima republ. et de regno. Helmſt. 1682.

Hornii orbis politicus cum animadverſionibus Ottonis Menkenii 1685.

Idea principis Chriſtiani politici auctore Did. Savedra Frankf. 1686.

Boekler

Boekleri Institutiones politicae Argent. 1688.

Two Treatise of Governement by Loke 1690.

§. 4.

Achtzehendes Jahrhundert.

Das achtzehende Jahrhundert ist vorzüglich reich an politischen Schriften, sowohl an solchen, die die Politik in Verbindung mit andern politischen Wissenschaften, als solchen, die sie allein und für sich behandeln. Jedoch verstehe ich unter den erstern nicht solche, welche blos die Kameral- und Polizey-Wissenschaft und dabey einzelne politische Sätze vortragen, sondern diejenigen, welche die eigentliche Politik zugleich mit als Wissenschaft darstellen. Bey den letztern hat man wieder diejenigen zu unterscheiden, welche die reine Politik, d. i. abgesondert von andern Staatswissenschaften, von denen, welche in der Politik selbst mehrere oder die vorzüglicheren Sätze der übrigen philosophischen Staatswissenschaften mit lehren. Ich will sie hier nach den verschiedenen Nationen absondern.

§. 5.

Deutsche.

Lehmanns kurze Einleitung zur Staatsklugheit. Jena 1714.

E. Gerhards Einleitung zur Staatslehre. Jena 1717.

v. Rohr,

v. Rohr, Einleitung in die Staatsklugheit. Lpzg. 1718.

Hofmanni obſervationes de re publ. libri X. Altorf. 1719.

Comazzi Staatsklugheit oder Grundregeln hoher Potentaten. Ulm 1720. 8.

Antimachiavell (von Friedrich II.) Haag 1740.

Döhlers Entwurf einer wohl eingerichteten glückseligen Republik. 1744.

Schmaussens Einleitung in die Staatswissenschaft. Leipzig. 1747. 2 Theile. 8.

Wahre Grundregeln einer Staatswissenschaft. Leipz. 1748. 8.

Körners Grundregeln der Staatswissenschaft 1748. 8.

von Heß politische Anmerkungen über den Antimachiavell. Schwerin und Büzov 1751.

J. J. Mosers Grundsätze einer vernünftigen Regierungskunst. Stuttg. 1753. 8.

Reinhards Anleitung zur Staatswissenschaft. Erlangen. 1755. 8.

Hanovii philoſophia civilis ſ. politica. 1756. 4.

von Zech, über die allgemeine und Staats-Politik. Halle. 1759. 8.

Inſtitutions politique par Mſr. le Bar. de Bielefeld. a la Haye. 1760. 3. T. 4.

von

von Justi, Macht und Glückseligkeit eines Staats. 1760. 2 Bände. 4.

Försters Einleitung in die Staatslehre nach den Grundsätzen des Hrn. von Montesquieu. Halle. 1765. 8.

Achenwalls Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen. 1761. und 4te Ausgabe 1779. 8.

Neues Staatsgebäude in 3 Büchern von L. 1767.

Schloezers ſyſtema politices. 1772.

Cäsarion von den Grundsätzen der Staatsklugheit. Mitau. 1772.

Bar. von Bielefeld Lehrbegriffe der Staatskunst, aus den Franz. übersetzt. Breslau 1776. 3 Thle. 8. ist die Uebersetzung der Inſtitut. etc. und auch 1779.

Daries Einleitung in den Lehrbegriff der Staatskunst des Baron v. Bielefeld. 3te Aufl. von Meusel. Breslau und Leipz. 2 Thle. 8.

von Pfeifers Grundriß der wahren und falschen Staatskunst. Berlin 1779. 2 B. 8.

G. F. von Lamprechts Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre ꝛc. 1r B. 1784. S. 1—208. handelt von der eigentlichen Politik.

Ebend. Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der ökonomischen, politischen und kameralistischen Wissen-

Wissenschaften. Halle 1785. 8. v. S. 235—254. gehet die Politik an.

Studium der Staatswissenschaften, von J. F. Reitmeier. 1795.

Politik nach den Grundsätzen der Vernunft und aller Völker. 1. 2. B. 1792.

Rüdigers Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. Halle 1795. 8.

Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaften nach Schlötzers Grundriß, 1ster bis 6ter Theil. 1796—1800.

D. C. G. Rößig Entwurf einer Encyclopädie der gesammten Staatswissenschaften. 1797. 8. von der Politik S. 39—56.

D. H. Bensens Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. 1ste Abtheil. 1798. 2te und 3te 1799.

D. H. Bensens Einleitung in die sämmtlichen Staats-Wissenschaften. Frankf. 1802. 8.

Staatsgelahrheit nach ihren Haupttheilen im Auszuge und Zusammenhange von A. L. Schlötzer. 1r Theil. 1793.

§. 6.

Ausländische.

Essai politique par Melon. 1742.

Ouvrage

Ouvrage de politique par l'Abbè de St. Piere. Rotterd. 1757. 2 Theil.

Duguet Inſtitutions de un prince. Lond. 1743.

Montesquieu Eſprit des loix Genev. 1749. T. II. und 1776. überſetzt durch Käſtner und nach der neueſten vermehrten Ausgabe 1782. 8. und in den ouvres de Montesquieu 1802. 8. Tom.

v. Voltaire Commentar über Montesquieu Geiſt der Geſetze aus dem Franzöſ. mit Anmerkungen von Paalzov. 1780.

La Science du Gouvernement par Mſr. de St. Real Amſt. 1765. VII. T. 8. Ueberſetzt Leipzig 1766. 5 Th.

Des Corps politiques et de leur Gouvernement a Lyon 1766. T. II. 4.

v. Beauſobre Introduction general a l'etude de la politique des Finances et de Commerce. Berlin. 1771. T. III. überſetzt von Ahlbaum. Riga 1773—75. 8.

Elements de la politique Londre 1773. VI. Tom. 8.

Politique naturel ou diſcours ſur le vrais principes de Gouvernement par un ancien Magiſtrat à Frankf. 1775. T. 2.

Diſcourſe concerning Gouvernement by Algernon Sidney traduit del Anglois pur Samſon a l' Haye 1702. 2 T. 8. von dem Engl. iſt eine neue Ausgabe 1763 4. erſchienen.

Muratori Anfangsgründe der Regierungskunſt für junge Fürſten von K. A. Cäſar 1798. 8.

§. 7.

§. 7.

Samlungen und vermischte Schriften und Aufsätze über politische Gegenstände.

von Moser, der Herr und der Diener. Frankf. 1759. 8.

— — Einige Grundsätze einer vernünftigen Regierungskunst. 1753.

Hennings Versuche in politischen Schriften. Rostock 1762—69. 2 Theile.

v. Justi, Abhandl. von Macht und Glückseligkeit und Credit eines Staats. Ulm 1760.

— — politische und Finanzschriften. Frankf. 1763 und 64. 2 Thle. 8.

— — deutsche Memoiren.

— — moralische und politische Schriften. Frankf. 1763 und 64. 2 Thle. 8.

— — patriotische Briefe 1767.

— — Beherzigungen, 4te Auflage, 1767. 8.

v. Sonnenfels Versuche einiger politischen und ökonomischen Ausarbeitungen, 1765.

Neue politische Kleinigkeiten, Frankf. 1767. 8.

von Sonnenfels, kleine Schriften, 1768. 2 Bde.

Philippi wahre Mittel zur Vergrößerung eines Staats, 1763.

Philippi vergrößerter Staat, Leipzig 1754.

Hofmanns politische Anmerkungen von der falschen und wahren Staatskunst, Hamburg 1758.

Kleine Schriften über politische Gegenstände, Basel 1769.

von Heß Staatsschriften, 1772. 8.

von Steck, Versuch über einige Gegenstände, die auf den Dienst des Staats Einfluß haben, Berlin 1773. 8.

Ausführungen politischer und rechtlicher Materien, Berlin 1776.

Für Regenten und Staatsmänner, v. Fresenius, 1ste Lieferung. 1776.

Schlossers politische Fragmente, Leipzig 1777.

von Heß freymüthige Gedanken über Staatssachen, 1778.

Problematische Beyträge zur Staatskunst, Leipzig 1778.

Mösers patriotische Phantasien, Berlin 1775—78 3 Theile.

von Gräbe vermischte Betrachtungen über Regenten und Unterthanen, 1780.

von Steck, Versuche über verschiedene politische und rechtliche Materien, Stralsund 1783.

Graf

Graf von Brühl, Untersuchung über einige wichtige Gegenstände der Staats-Wissenschaften, 1784.

Cella freymüthige Aufsätze. 1784.

Ueber Regenten und Minister, Schutt zur Wege-Besserung von Moser. 1784.

Winke für gute Fürsten von Martin Ehlers. 1784.

Ueber Staatskunst und Gesetzgebung. 1791.

Staatswissenschaftliche Grundsätze von Martin Ehlers. 1791.

Voltairens politische Ideen aus seinen Werken gezogen von Fischer. 1793.

David Hume's Geist, 1stes Bändchen, Politik von Christ. Aug. Fischer. 1795.

Historischer Versuch über das Gleichgewicht der ältern und neuern Staaten. 1796. 8.

v. Weiß politisch- moralisch- philosophische Grundsätze aus dem Französischen. 1796.

v. Berg Staatswissenschaftliche Versuche. Theil 1. 2. 1796.

Repositorium für Staatswissenschaften, Geschichte und Politik von A. F. Lüder. Berlin 1800.

§. 8.

Staats = Praxis.

Pecks Versuch einer Staats-Praxis. 1761.

Versuch einer systematischen Entwickelung der Lehre von Staatsgeschäften, und zwar in Hinsicht ihrer Form und Bestimmung für Staatsbeamte von D. Heinr. Bensen, 1ster Theil. 1801. 2ter Theil 1802.

§. 9.

An ausländischen vermischten Schriften.

Reflexions militair et politiques par Mſr. Marquis de Santa Cruz par Mſr. de Vergy à l' Haye 1739. 8.

Eſſai politique par Melon a Amſt. 1742. 8.

Diſcour politik by Hume traduit de l'Anglois par Mſr. de M. Amſt. 1754. 8.

Principes du Droit et de la politique a Paris 1756.

Principes de tout gouvernement ou examen des cauſes de la faibleſſes etc. Paris 1766. S. 8. T. II.

Franceſco Maria Pagano de Saggi politici del civile coſſo delle nazioni o ſia dei principi progreſſi et decadenza della ſocieta Vol. I. Napoli 1783. II. 1785. überſetzt von D. Müller. 1791.

De la Force publique conſidereé dans tous ſes rapports. 1790.

Sur le pouvoir executiv par Mſr. Necker. 1792.

Giuliani

Giuliani politische Versuche über die unvermeidlichen Veränderungen der bürgerlichen Gesellschaft; aus dem Italienischen mit Anmerkungen. 1790.

Political writings by Rich Steele. 1750. London. 8.

Political discourses by Hume. Edinb. 1753. 8. traduit par Mauvillon. 1757.

New Magazine ou le Nouveau Magazin Anglois et François contenent des observations sur l' histoire la politique etc. á Londre. 1765. 8.

§. 10.

Denkschriften oder Memoires.

Memoires de Maximilian de Bethune duc de Sully. Amst. 1760 — 62.

— — du Duc de Nevers. Par. 1665. 2 Tom.

— — du Duc de Guise a Paris. 1688. 3 Tom.

— — du Cardinal de Retz. 1718. T. IV.

§. 11.

Politische Testamente.

Testament politique de Colbert. 1693.

— — du Marquis de Louvois. 1695. 8.

— — du Cardinal de Richelieu. 1796.

— — du Marechal de Vaupan. 1708.

von Ossens politisches Testament. Herausgegeben mit Anmerkungen von Christ. Thomasius. Halle 1718.

Testament politique du Card. Alberoni. Lauf. 1733. 8.

— — — — du Mareschal de Bellisle a la Haye 1672.

§. 12.

Politische Romane.

Fenelon avantur de Telemaque, Paris. 1730.

v. Justi Psametichus. Frankf. 2 Theil. 1759. und 1760.

Wielands goldner Spiegel. Lpzg. 1772. 4 Thle. 8.

Hallers Uson in 4 Büchern. 1773.

— — Alfred König der Angelsachsen. 1773.

— — Fabius und Cato. Bern. 1774.

Seuthes oder der Monarch, an Jacobi von Schlosser. 1788.

§. 13.

Allgemeine Anmerkungen.

Uebrigens habe ich hier alle die Sammlungen und systematischen Schriften übergangen, welche zu den Oekonomischen-, Kameralistischen-, Polizey- und Staatswirthschaftlichen gehören, da ich die Gränzen

des

des politischen Systems, auch in der Literatur so wenig als möglich überschreiten wollte.

Kap. 4.

Von der Theorie und Praxis der Politik, ihren Verhältnissen und Werthe.

§. 1.

Die Theorie der Politik zeigt die sämmtlichen Grundsätze der Wissenschaft in ihrem Zusammenhange und Verbindung, und beschleunigt die Uebersicht, sie giebt den Sätzen die gehörige philosophische Bestimmtheit im Allgemeinen, sie zeigt die richtige Beurtheilung einzelner Vorfälle und lehrt sie zweckmäßig und nutzbar für sich selbst anwenden. Sie ist zu einer vernünftigen, planmäßigen und mit Uebersicht des Ganzen handelnden Praxis unentbehrlich.

§. 2.

Die Praxis schafft Erleichterung und Fertigkeit in der Anwendung, schärft den Ueberblick, giebt den allgemeinen Regeln durch die aufgestoßenen zufälligen Hindernisse und Ausnahmen oft noch nähere besondere Bestimmung für die Anwendung und veranlaßt nicht selten neue Maßregeln und Grundsätze mittelst Vergleichung der allgemeinen Regeln mit einzelnen Vorfällen.

Kap. 5.

Von den Vorsichtsregeln bey der theoretischen Behandlung und Erlernung der praktischen Anwendung.

§. 1.

Hieraus fließen als Regeln der Klugheit bey der Behandlung und Ausübung der Sätze:

Man lege weder der Theorie noch der Praxis einen zu hohen Werth auf Kosten des andern bey, sondern verbinde, so viel möglich ist, beydes.

§. 2.

Man wende die theoretisch-politischen Sätze nicht überall und so schlechterdings auf alle darauf Bezug habenden einzelne Fälle an; indem die Anwendung jeder politischen Regel die Bedingung voraussetzt: insofern sich solche füglich und schicklich ausüben läßt bey der so mannichfaltigen Verfassung der Staaten und den daraus entstehenden Verhältnissen, und vergesse daher nie die Regel: jeder kleine Umstand ändert den Fall.

§. 3.

Man vernachlässige daher ja nicht bey der allgemeinen Politik die besondere eines jeden Staats,

denn sie bestimmt meist den allgemeinen Grundsatz zum Besten des Staats bey der Anwendung.

§. 4.

Man gehe daher bey politischen Vorfällen in der Praxis zuvörderst von der besondern Politik des Staats aus; und wenn diese nichts besonderes vorschreibt, so befolge man die allgemeine.

§. 5.

Bey Aufstellung eines politischen Satzes vernachlässige man nie den Beweiß, je wichtiger die Sätze dieser Wissenschaft wegen ihrer umfassenden und großen Folgen sind. Die Beweiße bey den allgemeinen Sätzen sind meist nicht so schwer, aber sie werden schwerer und verwickelter, je mehr sich die Sätze specialisiren und mit mehrern zufälligen Umständen in Verbindung kommen; hier wird der historische Beweiß oft der einzig mögliche.

§. 6.

Oft wird ein mathematischer, und selbst geometrischer Beweiß nöthig, wo man zur politischen Rechenkunst seine Zuflucht nehmen muß, um sich und andere gehörig zu überzeugen. *)

*) Von der politischen Rechenkunst s. das besondere Kapitel.

§. 7.

Auch Versuche, Bemerkungen, Beobachtungen und Erfahrungen, welche man sämmtlich historische Beweise nennen kann, sind oft nöthig. Indessen stehen die erstern nicht leicht in den Händen des Privatmannes. Sie sind für die Praxis vorzüglich wichtig, wenn sie mit genauer Bemerkung der Umstände angegeben sind. Die neuere Staatengeschichte und Staatskunde kann hier sehr nützlich werden.

§. 8.

Man hüte sich vor dem Beweiß durch witzige Einfälle, die bey näherer und logischer Prüfung nicht Stich halten und anfänglich leicht blenden und verführen.

§. 9.

Man hüte sich vor Beweißen aus Gleichnissen oder aus ähnlichen Verhältnissen, welche aber von anderer Art sind; oder aus physischen und moralischen Verhältnissen, wodurch oft Irthümer entstehen können, da bey einer und der nämlichen Sache, nach physischen und nach moralischen Verhältnissen betrachtet, sich oft ein ganz verschiedener Standpunkt ergiebt.

§. 10.

Man hüte sich bey Staaten von ganz verschiedener Grundverfassung, oder bey Völkern von ganz verschie-

verschiedenen National Charakter von einem auf das andere zu schließen.

§. 11.

Man vermeide bey Landen von eigener physikalischer und geographischer Beschaffenheit und Lage von einem auf dem andern Schlüsse zu ziehen und nach diesen Schlüssen Anwendungen zu machen.

§. 12.

Auch sey man vorsichtig in der Anwendung der Verfassung und Maßregeln der Staaten des Alterthums auf die neueren; ein Fehler, den vormals mehrere Gelehrte und neuerlich die Franzosen begiengen.

§. 13.

Man trenne übrigens nie Moral und Politik, weder als Lehrer, noch als Staatsmann und Regent, ohne dabei außer Acht zu lassen, daß zuweilen die Moral des Staatsmanns und Regenten durch die oft ganz verschiedenen Verhältnisse eine andere sey, als die Moral des Privatmannes, und daß oft die Collisionen eigene Grundsätze für die Staats-Moral geben, ja, daß bisweilen die Befolgung der Privat-Moral, ein Vergehen der wahren und ächten Staats-Moral seyn kann. *)

Kap. 6.

*) Garve über das Verhältniß der Moral zur Politik. 1788. und in seinen zusammengedruckten Schriften.
G. H.

Kap. 6.

Von den Quellen und Hülfswissenschaften der Politik.

§. 1.

Die Quellen der Politik sind die Natur und das Wesen des Staats und die verschiedenenen Entzwecke desselben, ingleichen die allgemeinen Klugheitsregeln angewendet auf die Verhältnisse des Staats; und zuweilen auch selbst die Erfahrung durch nähere Bestimmung der Sätze, insofern sie von zufälligen Umständen abhängt.

§. 2.

Für die besondere Politik sind es: das besondere Staats-Interesse eines Staats, seine Größe, Macht, physische Beschaffenheit, geographische Lage und seine politischen Verhältnisse zu andern Staaten. Daher wird die Staatskunde eines Landes sehr oft eine Quelle für seine besondere Politik.

§. 3.

Hülfsmittel und Hülfswissenschaften sind nicht nur alle allgemeine rechtliche Staatswissenschaften, nament-

G. H. Berg, Versuch über die Verhältnisse der Moral zur Politik; ein Gegenstück zur Garvischen Schrift. 1791.

namentlich das allgemeine Staats- und Völkerrecht, sondern auch die historischen Wissenschaften, namentlich Universal- und Staaten-Geschichte, vorzüglich die neuern Staats-Händel seit dem 17ten und 18ten Jahrhunderte; die Staatenkunde, Kameral- Polizey- und Staatswirthschafts-Wissenschaft und endlich auch die Erfahrung. Letztere sammt den historischen Wissenschaften geben sehr oft den Beweis a posteriori und bestärken die Richtigkeit und Güte der theoretischen Sätze in der Anwendung.

§. 4.

Die Geschichte der neuern wichtigsten Staatshändel ist unterschieden von der Staatengeschichte. Denn diese Staatshändel sind blos die wichtigeren Begebenheiten, welche in die Völkerverhältnisse Europens einen beträchtlichen Einfluß haben, und sie in einer nahen Verbindung auf längere oder kurze Zeit setzten, sie werden aus der Staatengeschichte ausgehoben und umständlicher zu ihrer Gemeinnützigkeit und pragmatisch im Zusammenhange dargestellt. Man sehe übrigens hierzu:

Gottfr. Achenwalls Entwurf der allgemeinen Europäischen Staats-Händel. Gotha 1756. und nachher 1770.

Pragmatische Darstellung der Europäischen Staats-Händel von Friedrich II. bis zu Josephs II. Tode. J. N. Bischoff. Helmstädt 1790.

J. G.

J. G. Büsch Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeiten. 3te vermehrte Auflage. 1796.

§. 5.

Eine zweckmäßig politische Casuistik *) der wichtigen Staats-Vorfälle und Einrichtungen mit den planmäßigen Grundsätzen, aus der Geschichte ausgehoben und nach gewissen Rubriken aufgestellt, würde daher nicht ohne Vortheile bey dem Studium der Politik seyn; als Beyspiele von zweckmäßigen Veränderung der Regierungsform; von einer neuern Organisation wichtiger Theile der Staats-Verfassung u. s. w. Zu einer solchen politischen Casuistik, die sich auf wichtige Fälle innerhalb eines Staats erstrecket, da sich die Staatshändel über mehrere Staaten eigentlich verbreiten, gehört z. B. die Revolution in Schweden i. J. 1772. Die Einrichtungen des Churfürst Friedrich Wilhelms und Friedrich II. in Brandenburg, die Einrichtungen unter den großen Churfürst August von Sachsen im 16ten Jahrhunderte.

§. 6.

Für die äußere oder auswärtige Politik ist außer den Quellen im §. 1. auch noch die Staatenkunde sehr oft

*) z. B. so wie es Hr. Hofrath von Martens dergleichen für das Völkerrecht geliefert.

oft wichtig für die politischen Maßregeln, so wie des positiven Vertrags- Völker- und Staats-Rechts.

§. 7.

Auch die Praxis und Erfahrung kann zuweilen, mit Vorsicht benutzt, eine Quelle zu Grundsätzen werden, in Dingen, welche nicht in wesentlicher und nothwendiger Verbindung stehen, aber sich doch oft bey einander befinden.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Allgemeiner Theil der Politik.

Ueber den Staat überhaupt, dessen Entstehung und Entzweck, insofern sich die Politik damit beschäftiget und nach den Grundsätzen derselben.

Kap. 1.

Von der Entstehung des Staats, dem Staate selbst, der Majestät und der Grund-Gewalt.

I. I. Rousseau discours sur l'origine et le fondement de l' inagalité parmi les hommes. Amst. 1755. deutsch Berlin 1756. 8.

A. C. Gogvit de l'origine des Loix des arts et sciences etc. Paris 1758. Tom. III. übersetzt von Hamberger. Lemgo. 1760—62. 3 Theile. 4.

Ferguson

Ferguson essay on the History of civil society. Edinburg 1767. 4. deutsch Leipzig 1768. 8.

Turpin histoire du Gouvernement des anciennes republiques, Par. 1760. 8. deutsch Mitau 1778. 8.

Montagu Betrachtung über Aufnahme und Verfall der alten Republiken und freien Staaten. Bresl. 1761.

Discours sur l'origine de Societes par Msr. Formey. Berlin 1763. 8.

I. Millard observations concerning the diversi ty of Ranks in civil soiety. London 1771. übersetzt: Bemerkungen über den Unterschied der Stände in der bürgerlichen Gesellschaft. Leipzig 1772. 8.

Adelungs Versuch einer Geschichte der Cultur des menschlichen Geschlechts. Leipzig 1782. 8.

§. 1.

Ich bemerke hier vorzüglich, daß, da der Staat ein moralisches Wesen oder moralischer Körper ist, selbiger auch auf moralische Art entstehen muß, und daß also Verträge darzu nothwendig sind, indem dessen Entstehung nicht durch einen Sprung angenommen werden kann, so wenig, als blos durch die That der Ueberwältigung oder Unterdrückung, und daß diejenigen, welche dieses behaupten, Thatsachen und Recht verwechseln und eben so den thatsachlichen oder historischen Ursprung mancher ältern Staaten mit den moralischen und rechtlichen verwechseln.

§. 2.

Bey der Untersuchung über die Entstehung des Staats muß man also stets den historischen Ursprung von der moralischen Entstehung unterscheiden; der historische Ursprung war gewöhnlich in den ältern Zeiten ein Werk der Gewalt. Aber auch bey dieser gewaltsamen Entstehung mußte stillschweigende Genehmigung die moralische Gültigkeit geben.

§. 3.

Da der Staat also ein moralisches Wesen ist oder ein moralischer Körper, so muß auch seine gültige Entstehung auf eine moralische Art geschehen, durch stillschweigende oder ausdrückliche Verträge, und hierzu ist wesentlich erforderlich 1) der Einigungs-Vertrag, pactum vnionis, 2) der Ordinations-Vertrag, wodurch die Regierungsform entstehet, und 3) der Uebertragungsvertrag; alle drey können in einem Augenblick, sie können durch eine einzige Handlung geschehen, so wie sie auch förmlich und ruhig auf einander erfolgen können, aber vorhanden müssen sie bey jedem entstehenden Staate seyn. *)

*) Hume und neuerlich Täfinger und andere haben die Entstehung durch Verträge geleugnet, weil sie den historischen und moralischen Ursprung der Staaten verwechselten. Die weitere Entwickelung der Entstehung des Staats gehört für das allgemeine Staatsrecht. s. Just Henning Boehmer introduct. in jus publ. universal.

§. 4.

Da durch die Französischen neuern Politiker verschiedene irrige Begriffe absichtlich oder aus Irrthum in die Staatswissenschaften gekommen, welche von vielen nachgebetet werden, so ist es nöthig hier über einige Grundbegriffe noch etwas zu sagen, ob es gleich eigentlich mehr für das allgemeine Staatsrecht gehört.

§. 5.

Majestät *) ist der Inbegriff der hohen Gerechtsamen, welche aus den Staatsverträgen und dem Wesen des Staats, als Mittel zur Erreichung des Entzwecks des Staats fließen.

§. 6.

Man theilt die Majestät in die personelle und reelle ein. Allein eigentlich beziehet sich diese Eintheilung

universal. Halae 1709. edit. II. 1728. III. 1735.

Meine Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, in meinen Grundsätzen des Natur- und Völker-Rechts, auch allg. Staats- und bürgerlichen Rechts. Theil II.

*) Außerdem bezeichnet auch dieser Ausdruck die Person des Regenten; zuweilen ist es blos Titulatur. Volks-Majestät findet nur in der Demokratie statt, aber nicht in andern Regierungsformen, wie man neuerlich irrig angenommen.

lung auf zwey verschiedene Bedeutungen des Worts. Im wahren Sinne ist Real-Majestät das, was in dem vorigen §. bestimmt worden ist. Sie gehöret allezeit dem Regenten im weitern Sinne des Worts, nämlich nach Maasgabe der Regierungsformen.

§. 7.

Die Grundgewalt ist unterschieden von der Majestät, oder sogenannten Real-Majestät. Im richtigern Sinne begreift sie das Recht über die Erfüllung der Staatsverträge zu wachen und Zweifelsfälle zu bestimmen. Diese Grundgewalt stehet also dem Volke nicht allein zu, wie viele irrig annehmen, denn auch der Regent hat zu wachen, daß das Volk die Grundverträge nicht verletze. Sie kommt also den Staatskompaciscenten überhaupt zu; begreift aber keine richterliche Gewalt dieser Compaciscenten über einander, denn sie sind ja Gleichberechtigte.

§. 8.

Was man in neuern Zeiten wieder von Volks-Souverainität geträumet hat, ist ein alter aufgewärmter Irrthum. Schon in der Politica methodice digesta Althi im 15ten Jahrhunderte und nachher in den Schriften: Vindiciae contra tyrannos, welche Languet unter den Namen Junius Brutus heraus gab, kommt diese Volkssouverainität wieder vor, Rousseau wärmte sie wieder auf, und er so wenig, als seine vorurtheils-

urtheilsvollen Nachbeter, hatten einen vernünftigen Begriff davon; denn verstehet man darunter die Volksmajestät, so tritt sie nur in Demokratien ein; verstehet man aber darunter Unabhängigkeit, so gehört die Souverainität dem Regenten sowohl, als dem Volke; will man aber darunter, wie viele der Neuern es wollen, eine Oberherrschaft des Volks über den Regenten und das Staatsgebiet verstehen, so ist es ein sinnloser Begriff, denn es kann kein moralischer Ursprung dieses moralischen Begriffs angegeben werden, er müßte ja aus den Staatsgrund-Verträgen fließen, wodurch der ganze Staat entstehet und woraus die Rechte des Regenten und des Volks entspringen, und hier weiß ein unbefangenes allgemeines Staatsrecht nichts davon.

§. 9.

Der Staat selbst ist entweder ein einziger oder einfacher, oder er ist aus mehrern zusammengesetzt; eine Eintheilung, die nicht mit der einfachen und zusammengesetzten Regierungsform zu verwechseln ist, welche auch ein einfacher einzelner Staat haben kann. Den zusammengesetzten Staat nennt man Staaten-System. Hier sind die einzelnen Staaten selbstständig, aber nur in Ansehung gewisser Verhältnisse zu einem gemeinschaftlichen Ganzen verbunden, sie können übrigens ganz verschiedene Regierungsformen haben. Das Ganze gehört gewöhn-

lich zu den republikanischen Verfassungen. Deutschland aber kann nicht im eigentlichen Sinne als ein Staatensystem, wie es viele thun, angesehen werden, wohl aber die Schweitz und die vormals vereinigten Niederlande, jetzt Batavische Republik, ingleichen auch das jetzige Helvetien; so wie der Amerikanische Freystaat, sind noch jetzt als solche anzusehen. Mehreres gehört ins allgemeine Staatsrecht.

I. C. Schmidt exercit. hist. pol. de origine civitatis civitatumque systematis. Ien. 1745.

E. C. Wieland de systemate civitatum. Lips. 1777.

§. 10.

Man verwechsele übrigens nicht das Staatensystem mit mehrern unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte verbundenen Staaten mit eigenen Verfassungen:

Z. E. die Königreiche England, Schottland und Irrland, unter dem Könige von Großbrittanien vor der ausdrücklichen Vereinigung, und mehrere Beyspiele der alten Geschichte.

§. 11.

Uebrigens haben die Staatensysteme mehrere schwache Seiten; Partheygeist, Einfluß des Auslandes

landes sind sehr leicht; Eifersucht unter ihnen selbst, Streben nach Oberherrschaft sind ihnen gefährlich. Nur Einheit des National-Charakters und ein zweckmäßiges Verbindungssystem und Gemein-Interesse kann die Nachtheile dieser Schwäche verhüten.

Kap. 2.

Ueber den Entzweck des Staats nach der Politik.

§. 1.

Die Menschen und Familien, welche sich zu einen Staate vereinigten, hatten ursprünglich zur Absicht die äußere Sicherheit und mehrere Begründung und Befestigung derselben, als sie im Naturstande der Lage der Sache nach möglich war. Und dieses kann und muß man als den Entzweck des Staats nach dem allgemeinen Staatsrechte ansehen.

§. 2.

Allein es fanden sich noch mehrere Bedürfnisse, und auch selbst aus der Staats-Verbindung entstehen dergleichen mehrere, deren Befriedigung nöthig ist zum Genusse eines Zustandes, den wir äusere Glückseligkeit nennen und welche sich hauptsächlich

 auf

auf einen höhern Grad innerer und äußerer Stärke, Ansehen, glückliche Ausübung der Majestät und erhöheten Wohlstand des Ganzen und aller Einzelnen erstrecken, und dieses wird der Entzweck der Politik, welchen sie durch Klugheit in der Ausübung der wesentlichen Majestätsrechte zu erreichen suchet.

§. 3.

Hieraus fließet: daß die Politik in Ansehung der einzelnen wesentlichen Majestäts-Rechte, sowohl durch kluge Auswahl der Maasregeln bey denselben, als auch in Ansehung der Verbindung und Verhältnisse dieser Rechte gegen einander, jenen Entzweck vor Augen haben.

§. 4.

Aus diesem folgt aber auch das Uebergewicht der Politik über alle andere Staats-Wissenschaften, insofern sie, oder einzelne ihrer Grundsätze, mit der Politik oder Sätzen derselben streiten und daß jene derselben untergeordnet sind. Dieses gilt aber eigentlich nicht von dem allgemeinen Staatsrechte, weil dieses, wenn die Frage von einem und demselben Gegenstande ist, bey der Politik schon vorausgesetzt wird; denn die Politik setzt, wenn die Frage in der nämlichen Sache ist, Gerechtigkeit voraus. Ein anders ist der Fall, wenn dadurch, daß ich in einer Sache ungerecht handle, ein weit größeres

Unglück

Unglück für den Staat verhütet wird. Hier entscheidet die Collision. *)

§. 5.

Wenn die Politik wissenschaftlich behandelt werden soll, so ist ein allgemeiner Erkenntnißgrund für ihre Sätze nöthig. Da nun der Entzweck des Staats nach der Politik äußere Glückseligkeit desselben und der Einzelnen ist, insofern sich letztere mit der ersten vereiniget denken läßt, so folgt daraus der Erkenntniß-Grundsatz der Politik:

Suche Glückseligkeit des Staats und seiner Glieder, als dessen höchsten Entzweck, durch die schicklichsten Mittel auf die klügste Weise bey der Ausübung der wesentlichen Majestätsrechte zu erreichen und zu befördern.

Die schicklichsten Mittel sind die, welche den Zweck am vollkommensten erreichen. Bey den Mitteln sowohl, als bey der Art ihrer Anwendung wird Gerech-

*) s. Ueber die Verbindung der Moral mit der Politik, oder einige Betrachtungen über die Frage: Inwiefern es möglich sey, die Moral des Privatlebens bey der Regierung des Staats zu beobachten? von Christian Garve. 1788.

Gerechtigkeit in der Regel nach dem Obenbemerkten vorausgesetzt. *)

§. 6.

Aber diese äußere Glückseligkeit hat die Politik als Zweck mit andern Staatswissenschaften gemein? z. B. mit der Polizey und mit der Staatswirthschaft. Man kann dieses zwar annehmen, allein 1) bleibt sie immer dadurch unterschieden, daß sie diesen Zweck durch die ihr eigenthümlich angewiesenen und aus ihrem Wesen fließenden Gegenstände zu erreichen sucht. 2) Hierdurch bleibet immer der Unterschied, daß die Polizey- nnd Staatswirthschaft in ganz andern Gegenständen und durch ganz andere Mittel den Zweck zu erreichen sucht, und endlich 3) kann man bey diesen letzten zwey Staats-Wissenschaften in Absicht ihres der Politik untergeordneten Entzwecks ein anderes Wort wählen; wozu ich vorschlagen würde: Wohlfahrt oder Wohlstand, da der gemeine Sprachgebrauch einen Unterschied unter Glückseligkeit und Wohlfahrt oder Wohlstand macht. So besorgt die Polizey den geistigen und körperlichen Wohlstand, oder nach einem zweckmäßigern Ausdrucke, Wohlfahrt der Einwohner

*) Deshalb habe ich dieses hier nicht besonders erwähnet, denn ungerechte Handlungen können in der Regel kein wahres Mittel zur Glückseligkeit werden; daher setzt die Politik das allgemeine Staatsrecht voraus und gründet sich darauf.

ner und den Wohlstand der Gewerbe, wodurch sie zur äußern Glückseligkeit des Staats unter der obersten Aufsicht und Leitung der Politik durch diese ihr angemessenen Gegenstände beyträgt. Die Staatswirthschaft beabsichtigt durch die ihr angewiesenen Gegenstände, die Wohlfahrt, den Wohlstand des Staates und trägt dadurch unter der Oberaufsicht der Politik das ihrige zur äußern Glückseligkeit der Politik bey. Hieraus ergiebet sich auch zugleich ein neuer Grund für die nothwendige Absonderung dieser Staatswissenschaften und die genauere Bestimmung ihrer Grenzen. Auch selbst der Sprachgebrauch begünstiget diesen Umstand, indem der Ausdruck Wohlstand, Wohlfahrt, dem Ausdrucke Glückseligkeit untergeordnet ist; so wie es auch die Sache selbst giebt, denn wenn schon durch klügliche Leitung und Beförderung der sämmtlichen Gewerbe der Wohlstand der Bürger und des Staats befördert wird, so macht dieses doch nicht allein dies aus, was man zur äußern Glückseligkeit fordert; eben so ist es in Absicht der Leitung der Bildung durch Erziehung und Religion zur Wohlfahrt der Bürger und des Staats: denn ohne blühende Gewerbe würde jene äußere Glückseligkeit auch hier noch fehlen. Eben so kann eine weise und kluge Steuer-Erhebung und Anwendung den Wohlstand des Staats und der Bürger befördern; aber dadurch allein wird noch nicht äußere Glückseligkeit bewirkt. Aber indem die Politik theils durch die ihr besonders eigenen Gegenstände, und auch durch die

Ober-

Oberaufsicht und Leitung jener andern Staatswissenschaften nun in Verbindung mit den sämmtlichen Hoheits-Rechten zweckmäßig zu dem ganzen Umfange dessen, was man äußere Glückseligkeit nennt, in Absicht des Staats und seiner Glieder und Bürger zu wirken sucht, so ist für die Benennung ihrer Absicht, ihres Entzwecks in Ansehung des Staats der Ausdruck, äußere Glückseligkeit, die angemessenste.

§. 7.

Da nun äußere Glückseligkeit des Staats vorzüglich 1) in der zweckmäßigen Grundverfassung nach Maasgabe seiner Verhältnisse, 2) in der Organisirung zur leichtesten und schnellesten Thätigkeit und Wirksamkeit und dem zweckmäßigsten Zusammenhange des Ganzen, 3) in der innern Stärke des Staats, 4) in dem politischen Gewichte für andere und der sich hierauf gründenden Unabhängigkeit aller Art von andern Staaten und deren leichten Behauptung beruhet, so ist von diesen einzelnen Gegenständen in diesem allgemeinen Theile in der Kürze zu handeln.

§. 8.

In dem Begriffe der Politik wurde auch die Glückseligkeit der Staatsglieder erwähnet. Allerdings gründet sich nun zwar die äußere Glückseligkeit des Staats auf die äußere Glückseligkeit seiner Glieder und seiner Bürger, so wie diese wieder von jenen

große Vortheile hat.*) Indessen gehöret dies mehr für die Polizey- und Staatswirthschaft, als für die Politik. Hier ist also zuförderst auf die Gegenstände zu sehen, welche die äußere Glückseligkeit des Staats selbst ausmachen.

Kap. 3.

Von der Grundverfassung.

§. 1.

Bestandtheile.

Die Grundverfassung bestehet nach dem allgemeinen Staatsrechte 1) aus dem Staatsgrundvertrage und den daraus entspringenden Grundgesetzen; 2) den daraus entspringenden innern Staatsgrundverhältnissen unter den constituirenden und wesentlichen Gliedern des Staats; und 3) aus der Regierungsform. Einige rechnen 4) auch den Entzweck des Staats hierher, weil er immer das oberste Gesetz des Staats und des Regenten bleibet.

§. 2.

*) Man darf sich nur die Vortheile der Bürger aus mächtigen Staaten, selbst in Absicht ihrer Privatangelegenheiten im Auslande denken.

§. 2.

Maasregeln bey ihrer Errichtung.

Da die Absicht der Stifter des Staats nach der Politik die Gründung und beständige Fortdauer der innern und äußern Glückseligkeit des Staats und dessen Glieder seyn soll, so muß bey der Anlage der Grundverfassung, oder ihrer Verbesserung, vorzüglich auf die Fähigkeit hierzu gesehen werden, damit sie nicht an sich selbst Hindernisse derselben enthalten.

§. 3.

Je vollkommner die Grundverträge und Gesetze eingerichtet sind und je deutlicher sie sind, je mehr sie sich auf wesentliche Gegenstände beschränken, je weniger sie an der Zahl und je weniger die Verhältnisse erschwert oder verwickelt sind und das Ganze der Regierung in ihrer Wirksamkeit dadurch erleichtert und je mehr überhaupt das befördert wird, was man nach dem Obigen zur Glückseligkeit des Staats rechnet, desto glücklicher und weiser ist die Grundverfassung.

§. 4.

Was darauf Einfluß habe.

Bey Ausbildung derselben hat Volks-Charakter, Clima, Religion, Hauptbeschäftigungen der Nation, großen Antheil und muß ihn haben; eben darauf muß man bey ihrer Verbesserung sehen.

§. 5.

Vorsichtsregeln.

Es ist daher nicht gut, die Grundgesetze anderer Staaten ohne vorgehende Prüfung und ohne Ausnahmen anzunehmen; nicht gut, die Grundverfassung von andern Staaten garantiren zu lassen.

§. 6.

Es ist nicht gut eine Verschiedenheit einzelner Provinzen oder Länder eines Staats in Absicht der Grundverfassung zu dulden; denn dadurch leidet die Einheit des National-Charakters, die Regierung wird ohne Noth zusammengesetzter und schwieriger, der Gang der Geschäfte erschwert, und mehr Dienerschaft nöthig.

§. 7.

Es ist nicht gut, durch schnelle Umformung oder gewaltsame Revolution die Grundverfassung eines Staats abzuändern, sondern dieses mehr vorbereitet und allmählig zu thun, denn wenn dergleichen auch bey einzelnen Verfassungstheilen zuweilen einen guten Ausgang hat, so hat es doch, wenn man es mit dem Ganzen auf diesem Wege vornimmt, in der Regel üble, oft traurige Folgen. *)

§. 8.

*) Lettres sur le danger de changer la Constitution primitive d'un Gouvernement. London 1792.

Con-

§. 8.

Man richte die Grundverfassung, so viel möglich, also ein, daß die Majestätsrechte mit gemeinschaftlicher Thätigkeit zweckmäßig wirken können, welches z. B. nicht geschehen kann, wenn bey verschiedenen einzelnen unnöthige und unklügliche Einschränkungen sind, oder auch in gemischten Regierungsformen.

§. 9.

Man richte sie also ein, daß der Majestäts-Inhaber am wenigsten schaden, in den meisten Fällen aber nützen kann, und dazu gleichsam durch die Verfassung genöthigt ist; dieses können in bestimmten Fällen klügliche Beschränkungen bewirken.

§. 10.

Man richte sie also ein, daß dem Regenten bey der zweckmäßigsten Ausübung der Majestätsrechte die wenigsten Hindernisse in den Weg treten.

§. 11.

Endlich, daß nicht so leicht Partheyen entstehen, oder doch, wenn sie unvermeidlich sind, nicht so leicht schädlich werden können.

Consideration sur la revolution sociale. Londre 1794.

§. 12.

Man kann dieses das innere Staatsgleichgewicht nennen, welches sich wieder in das Gleichgewicht des Rechts, oder in das rechtliche Gleichgewicht, und in das innere politische theilen läßt. Jenes bestehet in dem durch Staats- Grund- und andere Verträge bestimmten Gleichmaße der Kraft und Wirksamkeit der Haupt-Staatsglieder, so, daß keines unrechtmäßiger Weise das andere überwältigen, oder von sich abhängig machen kann; das politische hingegen entstehet blos, insofern man im eintretenden Falle die Wirksamkeit einer oder der andern innern Staatskraft durch klügliche Leitung zur Erreichung des politischen Staats-Zwecks selbst außer den Gränzen der Grundverfassung erhöhet oder mindert. Hier liegt die Entscheidung in der Collision, welche aus weiser und guter Absicht das Verhältniß der strengen Gerechtigkeit umgehet, ohne es umzustürzen, und durch diese Umgehung einen höhern Zweck der Weisheit, als es bey strenger Beobachtung der Gerechtigkeit geschehen könnte, zum Wohl des Staats erreichet. *)

*) Z. B. so könnte ein im Vertragsrechte beschränkter Fürst einen in dem Augenblicke abzuschließenden sehr vortheilhaften Vertrag schließen und es würde äußerst unklüglich und lächerlich seyn, wenn seine Nation ihn für einen vertragsbrüchigen Tyrannen erklären wollte, weil er ihn ohne Rücksprache geschlossen.

§. 13.

Da durch eine weise und kluge Beschränkung des Regenten, er sey ein Einziger oder Mehrere,*) einen großen Theil des Guten in der Grundverfassung bestimmt, durch unweise und unkluge Einschränkung aber mehr geschadet wird, so ist sie nur weise und klüglich: 1) bey dem Besteuerungs-Regal, 2) bey Staats- und wichtigen Landes-Gesetzen, 3) und bey Abtretungs-Verträgen. Bey andern Hoheits-Rechten einzuschränken, ist im Ganzen nachtheilig.

§. 14.

Da die Grundverfassung eines Staats seine besondere Natur und Wesen vorzüglich ausmacht, so gehören die Fehler und Unvollkommenheiten derselben zu den natürlichen und wesentlichen des Staats, daher sind solche auch schwer zu heben und zu verbessern, ja man wird nicht leicht in der Geschichte der Staaten einen Staat finden, der eine in allen Betracht vollkommene Grundverfassung gehabt.

§. 15.

Um die Fortdauer der Grundverfassung in Ansehung ihrer innern Sicherheit ungestöhrt zu bewirken, ist nöthig, daß sie also eingerichtet sey, daß Niemand

*) Denn es können ja auch eingeschränkte Polyarchien und Aristokratien seyn.

Niemand im Staate Kraft genug habe, sie umzustoßen, daß alle oder doch die mehresten Mitglieder des Staats in der Erhaltung derselben schon eigenen Vortheil finden und sie deshalb schätzen und lieben, und sie ein vorzüglicher Gegenstand des Patriotismus wird.

§. 16.

Man suche deshalb Eigennutz, Patriotismus, National-Ehrliebe und Religion mit der Grundverfassung genau zu verweben und zu verbinden, um sie sehr fest und auch die Staatskräfte für dieselben vorzüglich wirksam zu machen und auch die Wirksamkeit der Grundverfassung für den Staat desto mehr zu befördern.

Kap. 4.

Von den Regierungsformen, und, welche politisch betrachtet, im allgemeinen die Beste sey?

William Temple über den Ursprung der Nationen und Regierungsformen. 1760.

Jos. Theo. Straten systematische Abhandl. von den Regierungsformen. Flensburg, 1768. 8.

v. Mei-

v. Meidinger, Gedanken über die gewöhnlichen Regierungsformen. Wien, 1777.

v. Albon, über die Regierungsformen. Stettin, 1780.

de Herzberg, diſſ. ſur la Forme des Gouvernements et quelle en eſt meilleure. à Berlin, 1784.

v. Herzberg, Eilf Abhandlungen über die beſte Regierungsform, Macht und Reichthum der Staaten. 1789 bis 1792.

Rhapſodiſche Bemerkungen über Demokratiſche und Monarchiſche Regierungsformen; in der Abhandl. über urſprüngliche Menſchenrechte nebſt einigen rhapſodiſchen Bemerkungen ꝛc. von F. N. Volkmar. Breslau, 1793.

Algernon Sidney, Betrachtungen über die Regierungsformen nach der neueſten Robertſoniſchen Ausgabe, überſetzt von D. Chr. D. Ehrhard. 2 Bände. 1794.

A.—S. Betrachtungen über die Regierungsformen, in einem Auszuge v. B. H. Jacob. Erfurt, 1795.

Ueber Monarchien und Republik, auch ein politiſches Glaubensbekenntniß. 1794.

Martorelli Trattato filoſofico politico, in cui ſi demoſtra ch'eſa e la forma de Governo la piu utile all umana ſocieta. Roma, 1795.

§. 1.

§. 1.

Einleitung.

Der Begriff von der Regierungsform gehöret eigentlich für das allgemeine Staatsrecht; hier wird er nur in der Kürze übergetragen und die Eintheilungen und die Arten derselben bemerket, um die Frage wegen der möglich vollkommensten zu bestimmen, die nach der Politik beste und zweckmäßigste Einrichtung einer jeden Form für sich aber wird in der Folge in einzelnen Kapiteln verhandelt.

§. 2.

Begriff.

Regierungsform ist die Bestimmung des Subjekts, welches die Majestät ausüben soll zur Erreichung des Entzwecks des Staats.

§. 3.

Monarchie, Dyarchie, Polyarchie.

Ist dieses blos eine Person, so ist es eine Monarchie; sind es zwey Personen, so heißt es eine Dyarchie und bey dreyen, eine Triarchie; sind es mehr, als zwey, drey, eine Polyarchie.

§. 4.

Aristokratie.

Ist die Majestät ungetheilt bey einem Senate von Optimaten, es sey Geburts- Würden oder

Geld-Adel der Grund ihres Optimats, so ist es Aristokratie. *)

§. 5.

Unterschied der Polyarchie und Aristokratie.

Die Aristokratie ist von der Polyarchie dadurch verschieden, daß bey der Polyarchie die Zahl bestimmt ist, daß die Majestät bey den Polyarchen als einzelne Personen, nicht als ein Senat, ist, dahingegen bey den Aristokraten sämmtlich als ein Senat; bey der Polyarchie kann einer für alle handeln, nicht so bey der Aristokratie, die einzelnen Polyarchen sind keine Unterthanen, wohl aber die einzelnen Aristokraten, weil hier die Majestät nur bey dem Senate ist. **)

§. 6.

Demokratie.

Bey der Demokratie ist die Majestät bey dem Volke, als moralische Person betrachtet, und die obrigkeitlichen Personen haben blos die ausübende Gewalt. Bey der Demokratie ist entweder das ganze Volk

*) s. meine Grundſ. des allg. Staatsrechts im 2ten Theile meines Natur- und Völker-Rechts. S. 82.

**) s. meine Grundſ. des allg. Staatsrechts, S. 91. bis 93, wo ich diesen Unterschied weiter auseinander gesetzt habe.

Volk das Subjekt der Majestät, oder sie ist blos bey dem bessern Theile des Volks, dem Adel, den Gelehrten, Kaufleuten, Grundbesitzern, Fabrikanten, Manufakturisten und technologischen Handwerkern, mit Ausschluß des unansässigen blos handarbeitenden Pöbels, welches man eine optimatische Demokratie nennen könnte; sie würde dadurch keine Aristokratie.

§. 7.

Ochlokratie.

Von der Demokratie ist die Ochlokratie verschieden, wo nicht das ganze Volk, sondern nur die niedern Stände des Volks die Herrschaft haben.

§. 8.

Allgemeine Benennungen.

Die Aristokratie, Demokratie und Ochlokratie nennet man auch Republiken, zuweilen aber in einer strengen Bedeutung blos die beyden letztern.

§. 9.

Eintheilungen: einfache und zusammengesetzte.

Aus diesen einfachen Regierungsformen entstehen durch Verbindung verschiedener derselben die zusammengesetzten, daher theilt man die Regierungsform in einfache und zusammengesetzte. Es betrifft die Zusammensetzung das Subjekt der Majestät bey

der zusammengesetzten. Man kann sie auch gemischt nennen.

§. 10.

Die Zusammensetzung kann geschehen, 1) durch Verbindung mehrerer Regierungsformen in Absicht der Vertheilung der Majestätsrechte, und 2) durch Vertheilung unter mehrere Einzelnen, oder auch moralischen Personen, und zwar in beyden Fällen: in gleichen oder ungleichen Verhältnissen. Ist die Zusammensetzung so, daß das Urtheil über die Form schwer wird, so sehe man auf die oberste Gerichtsbarkeit und urtheile darnach.

§. 11.

Uebrigens haben die gemischten Formen zwar meist die Vollkommenheiten und Fehler der einfachen; es können aber auch durch die Mischung neue Fehler entstehen, so wie auch durch klügliche Mischung den Fehlern in der einfachen abgeholfen werden kann.

§. 12.

Beschränkte und unbeschränkte.

Hiervon ist unterschieden die Eintheilung der Regierungsformen in eingeschränkte und uneingeschränkte. Bey der eingeschränkten Regierungsform ist das Majestätshabende und ausübende Subjekt bey der Ausübung aller oder einzelner Majestätsrechte an gewisse

wisse bestimmte Vorschriften oder den Consens gewisser Personen gebunden. Die Einschränkungen sind bey allen Regierungsformen möglich, nur mit Ausnahme der Demokratie. Bey der uneingeschränkten Regierungsform ist die Majestät blos durch den Entzweck des Staats in der Ausübung der Rechte der Majestät bestimmt.

§. 13.

Erbliche und wählbare.

Die meisten Regierungsformen sind in Absicht der Folge mit Ausnahme der Demokratie entweder erblich, oder wählbar. Nicht blos bey Monarchien und Polyarchien, sondern auch bey Aristokratien kann diese Eintheilung eintreten.

§. 14.

Patrimonial-Reich.

Ist der einzelne Regent oder die mehrern Regenten nicht nur in der Ausübung der Majestät nicht eingeschränkt, sondern haben sie auch das Recht den Nachfolger sowohl überhaupt, als vorzüglich auch bey dem Aussterben der Familie zu ernennen, so heißt der Staat ein Patrimonial-Reich. Es läßt sich daher selbst eine Patrimonial-Aristokratie denken.

§. 15.

Despotie.

Die von einigen angenommene Despotie ist gar keine Regierungsform, denn irrig ist es, wenn man die unbeschränkte oder absolute Monarchie oder ein Patrimonial-Reich eine Despotie nennen wollte. Eine eigentliche Despotie würde seyn, wenn eine Gesellschaft Menschen der Willkühr eines Einzelnen oder Mehrerer unterworfen wäre, ohne daß er auch nicht einmal an die Gränzen eines Staatsvertrags gewiesen wäre. Der Despot ist von dem Tyrannen eigentlich dadurch unterschieden, daß Ersterer an keine Gesetze gewiesen ist, die er verletzen kann, allein der Tyrann entstehet, wenn der Regent die Staatsgrundgesetze vorsätzlich übertritt, sowohl in Bezug auf das Volk, als in den Verhältnissen aus den Staatsgesetzen gegen Einzelne als Unterthanen. Große Vorsicht muß immer die Beurtheilung dieses Gegenstandes leiten, um nicht auf das Urtheil jedes Querulanten oder jeder eigennützigen Parthey im Staate zu hören.

Il vero despotismo. London 1771. II. T. 8.

Anton Duperon Legislation orientale. 1779.

§. 16.

Die unumschränkte oberste Gewalt ist zwar, im allgemeinen genommen, dem Misbrauche am meisten unter-

unterworfen, wenn schon der offenbare Misbrauch durch eine zweckmäßige Einrichtung der Grundverfassung in etwas verhütet werden kann. Ein offenbarer Misbrauch wirket bey den Unterthanen sklavische Furcht, Haß, Heimtücke und Hang zu Unruhen; er erzeugt und ernährt im Staate eine verderbliche innere Schwäche.

§. 17.

In der Hand eines guten und weisen Regenten kann sie das Glück des Staats leichter bewirken und zu einem höhern Grade erheben, wo sodann auch alle die bemerkten Uebel wegfallen.

§. 18.

Werth der klüglich beschränkten.

Da indessen nicht alle Regenten zu den letztern gehören, und Staatsverfassungen nicht für Menschenalter, sondern für Jahrhunderte bestimmt sind, so gewähren klügliche Einschränkungen der obersten Gewalt mehr Sicherheit gegen Misbrauch; sie geben dem Wohl des Staats einen dauerhaftern Grund.

§. 19.

Werth der beschränkten Majestät und zusammengesetzten.

Zu diesem Behuf ist nöthig, daß die beschränkten oder getheilten Majestäts-Rechte in ein richtiges

Gleich-

Gleichgewicht gesetzt werden, welches dadurch erhalten wird, daß die eine Gewalt die andere leicht hindern kann, wenn sie der Grundverfassung schaden oder dem Wohle des Staats nachtheilig werden will.

§. 20.

Je mehr sich die Theilung der Majestätsrechte von diesem Gleichgewichte entfernt, desto unsicherer wird die Grundverfassung und der Staat hat in sich selbst eine Schwäche, welche seinen Umsturz erleichtert, und welche so viel Unglück über ihn bringt, als es nur immer eine unumschränkte Gewalt vermag.

§. 21.

Die beste Regierungsform.

Die beste Regierungsform ist im Ganzen genommen die monarchische; sie ist unter den einfachen Regierungsformen die einfachste, die älteste, die natürlichste und die allgemeinste, sie kann am leichtesten und schnellsten Gutes stiften und das Glück des Staats kann durch sie zu seiner höchsten Vollkommenheit gebracht werden; die ganze Geschichte und also die Erfahrung ist für sie, und selbst die republikanischen Verfassungen nehmen in den dringendsten Fällen zur Dictatur ihre Zuflucht. Selbst die Republik Rom wurde durch die Monarchie von ihrem Untergang gerettet und ein großes und mächtiges Reich unter Augustus.

§. 22.

Will man die Vollkommenheiten der Monarchie und ihre Fähigkeit, für das Wohl des Staats und aller Einzelnen zu wirken, sichern, so ist eine weise und klügliche Beschränkung das Mittel, so, daß man die weise und klüglich beschränkte Monarchie im Allgemeinen, als die beste Regierungsform ansehen kann.

Kap. 5.

Von der Staats- und Regierungsverfassung.

von Dalberg, über die Erhaltung der Staatsverfassung. 1791.

Ideen über Staatsverfassung. 1792.

Ueber Staatsverfassung und ihre Verbesserung, von Eberhard. Halle, 1794. 1. 2. Heft.

§. 1.

Einleitung.

Auf die Grundverfassung eines Staats gründet sich die Staats- und Regierungs-Verfassung. Jene begreift die aus der Grundverfassung entspringenden

innern

innern Staats-Verhältnisse, diese die Einrichtungen und Anstalten zur Ausübung der Regierung und Organisirung derselben.

§. 2.

Erste Regel für die Einrichtung.

Bey diesen sämmtlichen Gegenständen kommt es im Allgemeinen darauf an: je einfacher und dabey zweckmäßiger die Verhältnisse sind, desto vollkommner sind sie. Vorzüglich ist auch darauf zu sehen, daß sie desto einfacher sind, je mehr sie sich den obersten Instanzen nähern. z. B. statt vieler oberster höchsten Collegien nur eines mit mehrern Departements.

§. 3.

Zweyte.

Ferner ist bey sämmtlichen die zweckmäßigste Verbindung und der daraus entstehende genaue Zusammenhang ein wünschenswerther Umstand. Dieses wird auch vorzüglich durch Departements-Einrichtungen statt der bloßen mehrern Collegien erhalten, denn Departements sind durch Collegialverband verbunden, können also einander nicht so durch Eifersucht in der Wirksamkeit hindern, wie es verschiedene Collegien thun können.

§. 4.

D r i t t e.

Was die Staatsverfassung betrifft, so muß man darauf sehen, daß sie durch die Staats-Gesetze genau bestimmt sey, damit die Verhältnisse der Staatsglieder daraus deutlich und bestimmt erhellen, indem sonst leicht Spannungen, Partheyen, Hindernisse in der Wirksamkeit und andere Nachtheile daraus erwachsen.

§. 5.

V i e r t e.

Bestimmen Staatsgesetze hierinnen nicht hinreichend und genau, so muß man durch die Praxis, wodurch sich ein verfassungsmäßiges Herkommen bildet, nachzuhelfen suchen.

§. 6.

F ü n f t e.

Ueberhaupt aber ist sie dann klüglich und weise eingerichtet, wenn sie den Zweck des Staats, sowohl den nach dem allgemeinen Staatsrechte, als den nach der Politik, auf die schicklichste Weise erreichet und befördert.

§. 7.

R e g i e r u n g s v e r f a s s u n g.

Was die Regierungsverfassung betrifft, so ist sie entweder durch die Grundverfassung mit bestimmt,

wenn

wenn darüber Gesetze vorhanden sind, welches oft der Fall bey beschränkten und vermischten Regierungsformen ist.

§. 8.

Oder sie hänget auch oft, sonderlich in den reinen und unvermischten Regierungsformen, von der Bestimmung derer Personen ab, welche die oberste Gewalt haben, und welche die nöthigen Einrichtungen und Abänderungen machen können, und zwar mit oder ohne Zustimmung von Ständen nach Masgabe der Grundverfassung.

§. 9.

Die Anwendung der gesammten Kräfte des Staats ist das Hauptmittel zur Erreichung des staatsrechtlichen und politischen Entzweckes.

§. 10.

Diese Kräfte bestehen theils in den Menschen, die den Staat ausmachen, theils in den Territorien des Staats und was darzu gehört.

§. 11.

Um diese Kräfte durch die Anwendung in Wirksamkeit zu setzen, und den Entzweck zu erreichen, wird Ordnung, Zusammenhang und Uebereinstimmung erfordert. Daher ist strengere Haltung über

die Verbindung des Staatsverbands durch Subordination und Disciplin aller Art im Staate in Absicht der Menschen so nöthig, und man sollte nicht aus falschen Grundsätzen über bürgerliche Freyheit des Staatsverbands sie so erschlaffen lassen, wie man es heut zu Tage so oft thut; wie viel wichtiges leistet nicht das Militär, blos durch Disciplin und Subordinationsstrenge?

§. 12.

Diese Ordnung ist nöthig in Ansehung der Personen, Sachen *) und der Geschäfte im Staate, damit keines das andere in seinem Daseyn und in seiner Wirksamkeit hindere.

§. 13.

Unter den Geschäften, Personen und Sachen muß auch deshalb ein zweckmäßiger Zusammenhang seyn, damit jedes zum Vortheil der andern das Seinige und Nöthige beytrage.

§. 14.

Und endlich ist eine allgemeine Uebereinstimmung aller dieser Gegenstände und deren Wirksamkeit und

Gebrauch

*) So ist es zweckmäßig, die Sachen nach der Ordnung der Provinzen in den höchsten Collegien zu behandeln, wenn nicht besondere Umstände Ausnahmen erfordern, welches auch zuweilen wegen des Zusammenhanges Vortheile hat.

Gebrauch zu dem Hauptzwecke des Staats, namentlich der Glückseligkeit desselben, nöthig.

§. 15.

Regimentsordnungen.

Die Anordnungen in Ansehung aller dieser Gegenstände geschehen mittelst gewisser Gesetze, welche ihnen ein für allemal gewisse Formen und Einrichtungen geben und Landes-Ordnungen oder Staatsgesetze oder Landes-Collegien-Ordnungen heißen, oder andre verfassungsmäßige Namen haben.

§. 16.

Oft geschieht es aber auch bey nöthigen Fällen durch zeitige Verfügungen, welche nach Maasgabe der zeitigen oder örtlichen Umstände erforderlich sind.*)

§. 17.

Collegia.

Da ein Fürst nicht alles allein besorgen kann, so ist ihm die Beyhülfe anderer nöthig. Deshalb sind zuvörderst für die Regierung im Großen besondere Collegien

*) Von diesen in den §§. bemerkten Staats- und Regierungs-Ordnungen s. in dem Kap. von den Staatsgesetzen.

Collegien nöthig, wo durch gemeinschaftliche Berathschlagungen und Zusammenwirken Mehrerer bey Bearbeitung der einzelnen Geschäfte, die Vollendung des Ganzen zweckmäßiger erfolgt.

§. 18.

Zu dem Behufe sind höchste und hohe Landes-Collegien für einzelne wichtige Regierungszweige und die diesen untergeordneten Instanzen für einzelne Bezirke und die darinnen vorhandenen Gegenstände und endlich auch die diesen beyden untergeordneten örtlichen oder für einzelne Arten von Sachen bestimmte Beamte nöthig. *) Indessen muß man die Instanzen, vorzüglich auch in Absicht der Unterordnung, nicht so sehr häufen, da dieses einen langsamen Gang der Geschäfte veranlaßt.

§. 19.

Oberste Instanz.

Was nun die Einrichtung in der obersten Instanz betrifft, so muß sie so einfach als möglich seyn, da die Sachen in diese möglichst vorbereitet kommen; zu diesem Behufe verhüte man die Menge der obersten Instanzen, welche gemeiniglich mehr hindert, als befördert.

§. 20.

*) Von den letztern wird mehreres auch im Kapitel von den Hoheitsrechten der Aemter und Würden gesaget.

§. 20.

Haupt-Collegien.

Man vereinige daher die ganze Regierung in einer obersten Hauptinstanz: ein Grundsatz, der sowohl nach dem vorigen §. aus der Natur der Sache folget, als auch durch die Erfahrung und durch die Maasregeln der weisesten Regenten bestätiget worden ist.

§. 21.

Departements.

Aber in dieser obersten Instanz müssen die wesentlichen Geschäftszweige durch Departements von einander geschieden, betrieben werden. Hier sind zuvörderst die ausländischen Geschäfte von den inländischen zu sondern, so, daß zwey Hauptdepartements entstehen: 1) das für die ausländischen, 2) das für die inländischen Geschäfte. Bey großen Staaten ist es nöthig, 3) dem Kriegswesen ein besonderes Departement anzuweisen, da es meistens gleichen Bezug auf die beyden andern hat, und endlich 4) das Finanzwesen. Dieses oberste Staats-Collegium hat blos die oberste und allgemeine Leitung, daher theils nur wichtige Gegenstände, theils schon sehr vereinfachte und völlig zur allerhöchsten Entscheidung vorbereitete Sachen hierher kommen. Man kann sie in Unter-Departements abtheilen, nach verschiedenen Gegenständen, oder auch in bloße Expeditionen, von denen jeder ein Cabinetssecretair vorgesetzt ist. Letzteres

ist

ist gewöhnlicher als ersteres, welches nur in sehr großen Staaten nöthig seyn könnte und auch da mit Schwierigkeiten verbunden seyn möchte.

§. 22.

Departements.

So ergeben sich sonderlich in großen und weitläuftigen Staaten vier Departements oder Haupt-Departements, 1) das ausländische und 2) das einheimische, welches sich mit Justiz- und Gesetzwesen, der Polizey, Kirchen- Schul- und Erziehungs-Sachen beschäftiget; 3) das eigentliche Staats-Wirthschafts- oder Finanz-Departement, 4) Kriegs-Departement. In kleinen Staaten sind zwey, höchstens drey hinreichend, wo sodann im letztern Falle das Finanzwesen mit zu dem Innern gezogen wird.

§. 23.

Benennung derselben.

Unter dieser obersten Instanz, welche meistens Cabinet, oder auch Conseil heißt, wo der Fürst selbst zu arbeiten pflegt, wiewohl sie zuweilen noch unterschieden sind, stehen die Collegien für einzelne wichtige Geschäftszweige, oder auch für gleichartige vorkommende Sachen, welche bey großen Staaten wieder nach den Provinzen in Departements getheilt seyn können.

§. 24.

Collegien.

Diese wichtigen innern Geschäftszweige in großen Staaten, welche unter der gedachten obersten Instanz einzelne Collegien und in diesen zuweilen wieder einzelne Departements fordern, sind das Justizwesen, die Gesetzgebung, die Polizey in ihrem ganzen Umfange, das Finanzwesen und das Kriegswesen.

§. 25.

Aufenthalt der Collegien.

Es ist am besten bey großen Staaten in der Hauptstadt jeder großen Provinz des Staats oder mehrern kleinern Zusammengezogenen ein solches Haupt-Collegium mit den einzelnen Departements der verschieden bemerkten Gegenstände zu ordnen und dem in der Residenz befindlichen Conseil oder Cabinet unterzuordnen.

§. 26.

In kleinern Staaten ist dieses Landes-Haupt-Collegium am zweckmäßigsten in der Residenz, wo auch das Conseil oder Cabinet ist, abgetheilt nach Departements in Absicht der Classen der Gegenstände und diese in Unter-Departements nach den Landes-Kreisen,

ßen, welche wieder in Distrikte oder Aemter vertheilt seyn können.

§. 27.

Bericht.

Da von den untern Beamten und Instanzen die Sachen zur Kenntniß der Hohen oft zur endlichen Entscheidung zu bringen sind, da die obersten Behörden das Detail sowohl in Absicht der einzelnen Sachen, als des örtlichen von den ersten kennen lernen müssen, so giebt die Natur der Sache hier selbst den Weg des schriftlichen Berichts, als den kürzesten, an.

§. 28.

Arten derselben.

Der Bericht ist entweder von der Art, daß er in einem ausgeführten periodischen Vortrage mit gewissen Formularen erstattet wird; oder er wird blos mittelst kurzer Bemerkung und Abtheilung der Gegenstände in Rubriken verfertigt.

§. 29.

Letztern nennet man den tabellarischen; dieser hat, wo er möglich ist, und es sind nur wenige Ausnahmen, große Vorzüge. Er befördert die Kürze, giebt eine leichte, schnelle und sehr zweckmäßige Uebersicht, und befördert die Geschäfte sehr.

Erläuterungen können überdem immer besonders beygefüget werden.

§. 30.

Zu einer wohl organisirten Regierungsverfassung gehört auch Verschiedenheit der Stände der Einwohner des Landes, denn die Gleichheit der Neufranken ist ein Hirngespinnst, eine falsch speculirende Philosophie. Die Verschiedenheit der Stände befördert die überall so nöthige Subordination im Staate, und selbst das Staatsverband und das Ansehn der Regierung durch die Zwischenstände zwischen ihr und den Niedern, sie befördert eine zweckmäßige Erziehung zu gewissen bestimmten Absichten im Staate, gründet einen Standesgeist (Esprit de Corps), der, wenn er zweckmäßig ist und gut geleitet werden kann, dem Staate großen Vortheil bringt; sie befördert gewissermaßen eine Vertheilung des Staatsvermögens und einen eigenen Umlauf und kann bey dem Mißbrauche der Macht, der Regierung in Ansehung gewisser Rechte leichter Schranken setzen, so wie auch in Absicht einzelner Stände, Vereinigung mit der Regierung, um derselben in einzelnen Fällen mehr Gleichgewicht zu geben, leichter ist. Auch vermehren die Standesverschiedenheiten sowohl die Belohnungsmittel im Staate, als auch durch Verschiedenheiten der Strafen die Strafmittel, worauf so viel in einem zweckmäßigen Criminal-Wesen ankommt. Man zeigt also, daß man die Sache nicht gehörig überdacht hat,

wenn

wenn man Standesverschiedenheiten lächerlich zu machen suchet, und gegen die höhern Stände spricht.

§. 31.

Hierbey aber hege man auch nicht Vorurtheile, man halte nicht einen Stand ausschließlich und blos als solchen zu Aemtern fähig, welche besondere gelehrte und wissenschaftliche Kenntnisse erfordern, sondern verleihe sie dem, der die Kenntnisse und Fähigkeiten hat, er sey vom höherm oder niederm Stande. Indessen fordert selbst der Zweck der bloßen Hofchargen, welche sich blos auf das Hofceremoniel einschränken und mit der Personalbedienung des Fürsten beschäftigen, sie für reiche Personen des Adels ausschließlich zu bestimmen, da dadurch der äußere sinnliche Glanz des Hofs gewinnet, und die durch Kenntniß und Wissenschaft verdienstvollen Männer dem Staate selbst nützlicher werden können. Auch das Feudalsystem hatte hierinnen ein eigenes Gutes, das von so vielen so wenig bemerket wird; thöricht ist es eine Sache blos deshalb zu verwerfen, weil sie aus dem Feudalsysteme abstammt, wenn sie gleich nützlich ist.

Kap. 6.

Von der Stärke des Staats.

§. 1.

Begriff.

Zur Glückseligkeit eines Staats gehört auch dessen Stärke und Macht. Die Stärke des Staats bestehet im Allgemeinen in der für seine glückliche Existenz sichern, zweckmäßigen und schnellen Wirksamkeit seiner Kräfte; welche vorzüglich in den Einwohnern und dem Staatsgebiete bestehen.

§. 2.

Eintheilung.

Man theilet die Stärke des Staats ein in die innere und äußere; die erstere beschränket sich auf die innern Staatskräfte. Sie ist sicherer und wirksamer als die äußere, leztere hängt größtentheils von ihr ab; die äußere beruhet auf politischen, oft zufälligen und veränderlichen Verhältnissen und Verbindungen, nach dem Interesse, welches ein Staat für andre hat. Ja man kann sagen, daß die äußere zuweilen die innere untergrabe. Hier wird zuförderst das betrachtet, was von Seiten der erstern Staatskräfte zur Staatsstärke gehört.

§. 3.

Innere.

Die innere beruhet auf seiner Grund- und Regierungsverfassung, auf seinen Terrain, seiner Bevölkerung, Moralität, Industrie und den daraus entspringenden Wohlstand und zweckmäßigen Finanzwesen und seiner militärischen Macht, wovon aber hier in Absicht jedes einzelnen dieser Gegenstände nur das bemerket werden kann, was im Ganzen auf Stärke des Staats wirket, denn die einzelnen besondern Beförderungsmittel dieser Gegenstände gehören für andere Staatswissenschaften: nahmentlich für die Polizey, Staatswirthschaft, u. s. w. *)

§. 4.

Bevölkerung.

Die Bevölkerung, welche für die Stärke des Staats zweckmäßig seyn soll, muß nach Maasgabe des Gebiets weder zu schwach, noch eine Uebervölkerung seyn. Indessen wird letztere bey gehöriger Industrie nicht leicht eintreten. Für die Politik aber gehöret nur das, was zur Beurtheilung der Stärke des

*) Von der zweckmäßigen Einrichtung der Grund- und Regierungsverfassung, welche zur Stärke des Staats gehört, ist in dem vorigen gehandelt worden, so wie mit der Territorial-Politik sich das folgende Kapitel beschäftiget.

des Staats in Bezug auf sie nöthig ist, also höchstens die Mittel, die vorhandenen Bevölkerung kennen zu lernen,*) das übrige aber für die Polizey, obgleich auch jene Mittel mit für die Polizey gehören, um ihre Maßregeln darnach zu nehmen.

§. 5.

Moralität.

Aber eine Bevölkerung ohne Religion und Moralität ist für die Stärke des Staats weder sicher noch zweckmäßig. Ohne sie sind die Banden des Staats unsicher und sehr leicht auflösbar, oder müssen durch gewaltsame und im Ganzen unsichere Mittel, so viel dadurch möglich ist, zusammen gehalten werden; ohne sie sinket öffentliche Treue und Glaube, und nur der Eigennutz hält ihn zuweilen nur gewissermaßen noch aufrecht; ohne sie sind Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten im Staate, insofern sie nicht erzwungen werden können, unsicher.

§. 6.

*) Man sieht eine Bevölkerung zwischen 3 bis 4000 auf die Quadrat-Meile im Ganzen als zweckmäßig an, eine lebhafte und starke Industrie kann die höhere vortheilhaft machen, da es blühende Manufaktur- und Fabrikgegenden giebt, wo man 5 bis 7000 auf einen solchen Landstrich zählet.

§. 6.

Bürgerliche Moralität.

Zur bürgerlichen Moralität, d. i. zu den moralischen Grundsätzen und Tugenden, welche aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft entspringen, gehört vorzüglich auch Patriotismus und National-Geist und besonders auch Einheit des National-Charakters, welches große Stützen der Stärke des Staats sind.

§. 7.

Industrie.

Thätigkeit und Industrie der Nation, da sie den National- und Staats-Reichthum mehrt, und dessen Umlauf also auch die Wirksamkeit mehr befördert, gehört unstreitig auch zur Stärke des Staats, je mehr dadurch der Credit der Nation und die Finanzquellen vermehrt und gesichert werden und sich die Militär-Macht auch hierauf mit gründet. Den Zustand der Industrie muß also die Politik auch kennen; dahin gehören genaue General-Tabellen über die Produkte des Landes und der Industrie über ein- und ausgeführte Waaren, die Spezial-Tabellen der Polizey liefern hierzu den Stoff und dienen ihnen zur Grundlage.

§. 8.

Finanzwesen.

Da ein zerrüttetes oder wenigstens nicht klüglich eingerichtetes Finanzwesen, großen Nachtheil für den

Staat in Absicht des Credits der Regierung und des Staats, so wie der ganzen Regierungsverwaltung und der Militär-Macht, und also auch in Absicht des Interesse für die auswärtigen Staaten hat, so darf ein wohl eingerichtetes und glückliches Finanzwesen in einem Staate nicht mangeln, welcher auf innere Stärke Anspruch macht.

§. 9.

Militär-Macht.

Die Militär-Macht gehört vorzüglich nach der heutigen Politik theils zur innern, theils besonders auch zur äußern Stärke des Staats. Sie befördert im Innern die öffentliche Sicherheit und das Ansehen und die Wirksamkeit der Regierung; sie setzt den Staat auswärts in Achtung, giebt ihm nach Maaßgabe der Militär-Macht, insofern sie sich auf die übrigen Theile der innern Stärke des Staats gründet, Interesse bey den übrigen Staaten, ihn entweder zu fürchten, oder seine Freundschaft zu suchen, oder seine Neutralität bey streitigen Fällen zu wünschen.

§. 10.

Einfluß derselben.

Ueberhaupt vergesse man nie, daß Militär-Macht, nachdem das Feudalsystem, welches eine Schutzmauer zwischen Despotie und Anarchie seyn sollte, zu einem großen Theil aufgelößt, oder doch

merklich geschwächt ist, und da, wo es noch ist, mit der Militär-Macht gewissermaßen in seinen noch dauernden Verhältnissen vereinigt werden kann, für den Staat nöthig und nützlich ist. Unter Militär-Macht ist Volks-Revolution nicht leicht oder gar nicht ausführbar, höchstens kann das Volk nur Rebellionen gegen Militär-Macht machen, und seine Stifter können nur Unruhstifter werden. Es war nicht leicht eine Revolution, wo die Anführer nicht schon Antheil an der bestehenden Regierung hatten, z. B. die General-Stände in Frankreich, als sie der König zusammen berief. Militär-Herrschaft kann nicht leicht durch schnelle Revolution gestürzt werden, wenn auch dadurch die herrschenden Personen geändert werden sollten, denn es zeigt sich immer ein neuer Chef, der den andern durch Hülfe militärischer Macht stürzt oder wegschaft. *)

Kap. 7.

Von der Territorial-Politik oder der Politik in Absicht des Staatsgebiets.

§. 1.

Unter Territorial-Politik verstehet man alle Maaßregeln der Staatsklugheit in Absicht des Terrains eines

*) s. pol. Journal 1803. Novemb. S. 1040.

nes Staats, sowohl für die innere Regierung desselben, als in Absicht der äußern Völker-Verhältnisse; weshalb ich sie hier im allgemeinen Theile mit behandle.

§. 2.

Vortheil des mäßigen Staats.

Hier kommt zuförderst die Größe in Erwägung. Es kann zwar ein kleiner oder mäßiger Staat im Ganzen von den Regenten leichter übersehen werden und jeder Unterthan dessen besonderer Vorsorge leichter sich erfreuen, obschon wegen beschränktern Aufwande auch die Abgaben mäßiger seyn können, ob ihn schon die Industrie zu einem ansehnlichen Wohlstande erheben kann, ob er gleich nicht nöthig hat, an allen Staats-Vorfällen unter den größern Staaten Theil zu nehmen.

§. 3.

Des größern.

Aber es ist doch auch wieder nicht zu läugnen, daß ein solcher Staat sich zuweilen nach den mächtigern oft wider seinen Willen richten müsse, daß er leicht Mißhandlungen von ihnen ausgesetzt ist, und oft die öffentliche Sicherheit darinnen gestöhret wird, daß der große und mächtige Staat seine Industrie durch seinen Handel, den er nachdrücklich zu unterstützen vermag, mehr beleben und befördern kann,

daß

daß, wenn der größere Staat mehr Aufwand hat, hier auch mehrere Contribuenten sind.

§. 4.

Gleichwohl veranlaßt übertriebene Größe oft wichtige Hindernisse für die innere Landesregierung und für die Vertheidigung. Die großen Staaten kommen bey dem in der praktischen Politik so sehr herrschenden Gleichgewichtssystem leicht in Kriegsverhältnisse, wodurch auch ihr Aufwand zuweilen außerordentlich groß wird, können selten verhältnißmäßig cultivirt und bevölkert werden, haben nicht leicht Einheit des National-Charakters, vorzüglich wenn sie durch Eroberungen sich so vergrößert haben und Neid und Eifersucht Anderer gegen sich, und zerfallen sehr oft durch ihre Größe.

§. 5.

Die zweckmäßigste Größe in Absicht des Staatsgebiets ist, wenn sich ein Staat zuförderst in Ansehung seiner benachbarten Staaten in ein verhältnißmäßiges Gleichgewicht, so viel von ihm abhängt, zu setzen weiß, und keine Gelegenheit vorbey läßt, diesen Entzweck auf dem Wege der Gerechtigkeit und Klugheit, Collisionsfälle ausgenommen, zu behaupten.

§. 6.

Dieses bleibt immer ein Hauptmaaßstab bey der Gebietsgröße eines Staats. Kann er aber hier nicht

so wirken, wie es für den Staat zu wünschen wäre, so muß er dieses einstweilen durch die politische Größe und Stärke und deren Beförderung und zwar sowohl in Absicht der innern als äußern zu ersetzen suchen, wenn das Gebiet nicht ganz unbedeutend und ohne Verhältniß klein gegen seine Nachbarn ist. Hier muß er seinem Lande den Grad der Glückseligkeit verschaffen, dessen es seiner Natur nach fähig ist.

§. 7.

Vorzüglich muß ein jeder Staat sein Gebiet zu arrondiren oder wenigstens dessen Theile gleich neben und bey einander in der Längen-Ausdehnung so viel es möglich ist zu haben, sich bemühen, und keine Gelegenheit vorbey lassen, ohne erlaubten Gebrauch für diesen Entzweck zu machen, es sey in der einem oder anderm Lage, denn auch ein blos gedehntes Land hat sein Gutes, es hat oft ein verschiedenes Clima und daher auch Verschiedenheit des Produktenreichthums, einen Einfluß auf mehrere benachbarte Lande, welches auch für seinen Handel und andere Verhältnisse günstig seyn kann.

§. 8.

Indessen behält die Arrondirung der Lage des Landes und seiner Theile, nach einem schicklichen Verhältnisse der Länge und Breite, immer den Vorzug dadurch; daß die Vertheidigung desselben in allen Theilen

len leichter ausführbar und die Regierung in allen öffentlichen Angelegenheiten im Lande schneller und geschwinder wirken kann, ohne von manchen Hinderniß zu leiden, das sich bey den Längen - Ausdehnung findet.

§. 9.

Zu einem glücklich gelegenen Staatsgebiet gehören auch dessen Grenzen, diese sind theils natürliche, theils künstliche.

§. 10.

Natürliche.

Zu den natürlichen gehören Gebirge, Flüsse und Ströhme, Seen, Meere und zuweilen auch wüste Steppen; letztere treten nicht leicht zwischen cultivirten Völkern ein. Gebirge sichern zwar, aber sie erschweren auch die wechselseitige Verbindung der Nachbarn. Gewässer aber sichern und gewähren außerdem viele andere Vortheile durch Fischerey, Floßwesen, Schiffahrt und andre dergleichen Vortheile.

§. 11.

Künstliche.

Zu den künstlichen Grenzen gehören vorzüglich Grenz-Vestungen, Erd-Wälle und Gräben, Verhaue und Mauern. Mauern sind bey unserer Kriegskunst

nicht

nicht sicher, zum Theil gilt dieses auch von Wällen und Verhauen, indessen sichern diese doch gegen den ersten Anfall. Wohl und zweckmäßig angelegte Grenz-Vestungen sind am zweckmäßigsten und den innern vorzuziehen, denn wenn schon in unsern Tagen die Kriegskunst sie dadurch weniger nützlich zu machen sucht, daß sie ein Blokade-Corps vorlegt, so schwächt sich doch dadurch das Hauptheer, und nicht selten reiben glückliche Ausfälle diesen Heeres-Theil auf.

§. 12.

Clima.

Wichtig ist bey dem Staatsgebiete auch das Clima desselben. Dieses bestehet vorzüglich in der Beschaffenheit der Luft-Temperatur nach der geographischen Länge und Breite und aus physischen Umständen. Zuweilen kann auch die Lage der benachbarten Gebiete Einfluß darauf haben. Außerdem aber haben auch Gebirge die das Land umgeben, oder durch dasselbe sich ziehen, Waldungen, Sümpfe und Moräste, hohe oder niedere Lage gegen das Meer, beträchtlichen Einfluß. *)

§. 12.

*) Das Clima hat sonderlich seit den Zeiten des Montesquieu, ein großes Ansehen in der Politik erhalten und zwar nicht nur in Absicht seines physisch-ökonomischen als vielmehr in Absicht seines moralischen Einflusses auf Regierungs- und Volks-Charakter, Gesetze u. s. w. Ueber das Clima siehe:

Alex

§. 13.

Nachbarschaft.

Auch kann man die politischen Vortheile des Staatsgebiets in Absicht gewisser Verhältnisse nach der Nachbarschaft bestimmen; ein unruhiges aufrührisches Volk kann leicht auch dem Nachbar schaden, Staats-Fehler des Nachbarn kann der Nachbar benutzen, auch selbst die physische Beschaffenheit der benachbarten Länder kann wechselseitig der ökonomischen Fruchtbarkeit, der Produktion, der Bevölkerung und dem Handel schaden.

§. 14.

Alex Wilsons Beobachtungen über den Einfluß des Clima auf Pflanzen und Thiere, aus dem Engl. Leipzig, 1781. 8.

W. Falconers Bemerkungen über den Einfluß des Himmelsstrichs, der Lage, natürlichen Beschaffenheit und Bevölkerung eines Landes auf Temperament, Sitten, Verstandeskräfte ꝛc. Aus den Engl. mit Anmerkungen und Zusätzen. 1782.

Memoire sur le changement successif de la temperature et du territoire de climats etc. par Msr. l'Abbe Mann. in der Historia et Commentat Academiae Elect. Theodoro-Palatinae etc. T. VI. 1790.

Rappolti expositio causarum praecipuarum, a quibus successiva climatis mutatio pendet. Stuttgard. 1794.

Exposé de temperatures ou l' influence de l'air par Chavanieu d'Audebert. à Paris. 1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 14.

So viel ist durch die Erfahrung der Geschichte bestätigt, daß ein mildes, gemäßigtes Clima für die Entwickelung der Geistes-Fähigkeiten, für das Temperament und den Charakter der Einwohner und für die Industrie und selbst für die Bevölkerung am günstigsten ist, wenn nicht politische Fehler der Regierung diesem Einflusse Hindernisse in Weg stellen; hingegen begünstigt dieses weder ein zu heißes noch zu kaltes Clima.

§. 15.

Aber Irrthum ist es, wenn man den Bewohnern der sehr heißen und sehr kalten Climen alle Cultur-Fähigkeit im Allgemeinen abspricht; irrig ist es, wenn man den ganzen Charakter der Regierungsform und der Religion des Staats daraus zu erzwingen sucht, ob ihm gleich einiger Einfluß darauf nicht abgesprochen werden kann. *)

*) Boehmeri diss. de iuribus diversis ex diversitate climatum natis. Halae 1768.
Montesquieu Esprit des Loix. T. 3. c. 2 u. l. 14.
I. F. Blumenbach de generis humani varietate. Goett. 1775.
Nicht das Clima, sondern eine glückliche bürgerl. Regierung ist die Mutter der Wissenschaften; eine Vorlesung von Medikus. Mannheim 1775.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 16.

Physische Beschaffenheit.

Was die physische Beschaffenheit eines Gebiets innerhalb seiner Grenzen in Absicht der Verhältnisse zur Politik betrifft, so gehört hieher 1) die physisch-ökonomische Beschaffenheit des Landes in Absicht der Fruchtbarkeit, worüber die Landwirthschaftswissenschaft mehrere Aufschlüsse geben muß, und die natürlichen Reichthümer, welche die Naturgeschichte des Landes kennen lehrt.

§. 17.

Gebirge.

2) Gebirge. Ist das Land gebirgig oder zu einem großen Theile, so hats zwar nicht die Vortheile des mehr ebenen Gebiets; aber sind sie an Mineralien reich, mit Wäldern überwachsen, und herrscht auf ihnen Industrie, oft das Werk des Dranges und der Bedürfnisse, dann sind sie für den Reichthum des Staats beträchtlich, außerdem daß sie durch Gesundheit der Luft der Bevölkerung nützen, durch Viehzucht viel Lebensmittel liefern und durch häufige Quellen den Flüssen des Landes Entstehung geben, oder sie nähren.

§. 18.

Gewässer.

Fließende Gewässer befördern die Cultur des Landes auszeichnend, ihre glückliche Verbindung un-

ter einander im Lande, die wechselseitige Unterstützung der Theile desselben durch leichten und wohlfeilen Transport, so wie sie zu vielen Bedürfnissen und zur Industrie unentbehrlich sind. Aber um diese Vortheile zu gewähren, muß die Regierung sie auch in Ordnung erhalten durch Fluß- und Strohmordnungen und andere Anstalten, den Uferbau zweckmäßig besorgen, die Versandungen und Verhorstungen der Fluß- und Strohmbetten verhüten und wegschaffen und im nöthigen Fall mit den gesammten an einem Strohme liegende Staaten und Ländern Conventionen über die Strohm-Unterhaltungen schließen, durch welche vorzüglich auch der Ueberschwemmungsschaden sehr gemindert werden kann. *)

§. 19.

Schädliche.

Schädlich aber sind stehende Seen, große Sümpfe und Moräste für die Gesundheit und Bevölkerung, nachtheilig durch die vereitelte Länderey-Benutzung, sowohl ihres Umfangs als auch oft den angrenzenden Ländereyen, vorzüglich auch durch öfters veranlaßte Frostschäden.

*) s. meine unvorgreiflichen Vorschläge zur schnellen Polizey- und Rettungsanstalten bey Gefahren des Eisganges und der Wassersnoth. 1788
Meine Wasserpolizey, Theil I. 1789. II. 1799. 8.

§. 20.

Anbau.

Daß endlich der wirklich möglichste Anbau des Landes, sowohl in Absicht der Produktion, als der Bevölkerung und Einrichtung der Städte und Dörfer viel Verhältnisse für die Politik eines Staats in Absicht des Gebiets habe, darf kaum erinnert werden.

§. 21.

Politische Anstalten.

Was nun die Anstalten der Politik betrifft, welche sie im Großen und im Ganzen in Absicht des Landesgebiets in sich selbst zur Wirksamkeit und Erleichterung der Regierung macht, und wovon sodann die sämmtlichen Staatswissenschaften ebenfalls Gebrauch machen können, so gehören außerdem, was ich oben in der Regierungsverfassung in Absicht der Provinzen und Distrikte u. s. w. gesagt habe, hierzu vorzüglich 1) richtige und genaue so viel möglich trichonometrische Landesausmessungen und darüber entworfene richtige Landes-Charten; zu Militair-Behufe können sie durch die gehörig bemerkten Signaturen, wozu aber der Schlüssel nur in der obersten Kriegsbehörde seyn darf, zu Situations-Charten mit gearbeitet werden, so wie sie auch zugleich zu wichtigen Strohm-Charten einzurichten sind; durch Signaturen kann man diese auch zugleich zu mineralogischen Charten machen, die eigentliche ökonomische und Industrie-Qualität zu

bemer-

bemerken, würde Ueberladung machen und gehört mehr für die specialen Charten der ökonomischen und Industrie-Polizey, so wie Forst- und Straßen-Charten der Verfassung des Landes nach für das Cameralwesen; indessen kann es wenigstens im allgemeinen mit bemerkt werden. *)

§. 22.

Tabellen.

Zur nähern Erläuterung dieser Charten sind genaue politische Landesbeschreibungen nöthig, welche für

*) s. Faggots Abhandl. von Landesvermessungen in dem Schwedischen. Abh. III. 3.

Kopenhagener Magazin, I. IV. 63.

Schrebers Cameralschriften, VI. 598.

Wilke Verbesserung des Staats, oder vollständiger Unterricht von Landesvermessungen. Frankf. und Leipzig 1765. 2 Theile. 4.

Hochgräffe Anweisung zu Vermessung eines Landes. Hannov. 1793. 8.

Von der Landesausmessung in Chursachsen s. Beckmanns Beyträge, B. XI.

Von verschiedenen veranstalteten Landesverbesserungen s. auch die Monatl. Correspondenz des Hrn. v. Zach und die allgemeinen geographischen Ephemeriden in den verschiedenen Jahrgängen.

Mehrere Schriften s. in meiner Literatur der Polizey. 1802.

für die oberste Instanz tabellarisch zu schneller Uebersicht einzurichten sind; diese aber müssen sich auf die ausführlichern Beschreibungen gründen, welche gleichsam die Belege der Tabellen machen.

§. 23.

Nachbarliche Rücksicht.

In Absicht anderer Staaten hat die Politik bey dem Staatsgebiethe, außer dem, was oben von der Arrondirung gesagt worden, zu bemerken, daß man die Nähe mächtiger Nachbarn so viel möglich zu verhüten suche, bey verschiedenen mächtigen Nachbarn muß der schwächere Staat vorzüglich Verbindung mit dem minder-Mächtigen unter ihnen halten, nicht mit dem über-Mächtigern, oder auch mit dem, gegen dessen Gebiet das Seinige offen und am wenigsten, weder durch Natur, noch Kunst, fest ist; kann er sich in die Verfassung setzen, daß er bey Kriegen unter ihnen die Neutralität behaupten kann, weil es ihr eigenes Interesse fordert, daß er keinem von ihnen beytrete, so ist dieses in Absicht dieser Verhältnisse die zweckmäßigste und glücklichste Politik.

§. 24.

Auch selbst gleichmächtige Staaten müssen das unmittelbare Angrenzen an einander zu verhüten suchen und nicht den Staat, der sie trennt, vernichten; denn hier ist sodann zu viel Kriegsveranlassung und

der

der Krieg leicht in das eigne Gebiet gespielt; außer dem sucht immer Einer dem Andern Vortheile abzugewinnen, andere Völker können desto leichter Spannung stifften und nähren. Das Selbstgefühl ihrer Macht macht sie reizbarer und empfindlicher gegen einander, man sucht eifriger den Schein wechselseitiger Furcht zu meiden, wodurch der Bruch nur desto leichter wird. Bey dem angrenzenden schwachen Staat aber findet Vorsicht hinter der Grosmuth Platz, und man handelt auch bey ihm deshalb vorsichtig, weil man dadurch leicht andere Staaten eifersüchtig macht und reizt, indem sie das Vernichten eines solchen Staats nicht leicht gleichgültig ansehen, auch verstößt man gegen die politische Moralität und den Credit, der schwächere Staat giebt leichter nach und ist vorsichtiger in seinen Handlungen gegen den mächtigern.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Regierungsformen und ihrer zweckmäßigen Einrichtung nach der Politik.

Allgemeine Anmerkung.

In dem vorigen wurde theils von der Regierungsform überhaupt, und in so fern sie zur Grundverfassung eines Staats gehört, gehandelt, theils zu erörtern gesucht, welche im allgemeinen die beste Regierungsform sey; gegenwärtig aber wird die zweckmässigste Einrichtung einer jeden nach den Grundsätzen der Politik betrachtet.

Kap. 1.

Von der Monarchie.

von Genssing der Souverain, oder die ersten Grundsätze einer monarchischen Regierungsform. Wien 1780.

Principes fondamentales du droit des Souverains. T. I. II. 1788.

Essai de Theorie sur le gouvernement monarchique 1789.

Vorzüge der monarchischen Regierungsform vor den übrigen Regierungsformen, von Fr. X. Edl. v. Neupauer. Wien 1792. 8.

Ueber die monarchische Regierungsform, von Holsche. Königsberg 1794.

§. 1.

Die Monarchie, worinnen die Majestät bey einem Einzigen ist, ist die für das gemeine Beste des Staats zuträglichste Regierungsform, und die Feinde derselben haben entweder nachtheilige Absichten gegen die Staats-Einrichtung überhaupt, oder verwechseln sie mit dem Despotismus *), oder urtheilen aus Mangel an Kenntnis der Sache falsch.

§. 2.

Die Vorzüge der Monarchie beruhen vorzüglich darauf: daß bey den übrigen Regierungsformen in der Aus-

*) Bekannt sind die beyden politischen Sekten der Monarchomachisten und Machiavellisten, wovon jene die Monarchie bestürmte, diese den Monarchen fast lieber zum Despoten machte. Sie erscheinen von Zeit zu Zeit in der Geschichte der Europäischen Staaten unter verschiedenen Nahmen.

Ausübung gleichsam eine Theilung der höchsten Gewalt eintritt, deshalb unterbleiben viele gute Einrichtungen, Uneinigkeit und Partheysucht sind groß, und in großen Staaten ist eine Demokratie unausführbar. *)

§. 3.

Der Monarch giebt allen Theilen des Staatskörpers Richtung und Leitung und belebt sie gleichsam, und kann ungehinderter ausführen, was zum Wohl des Staats dient. Er kann daher Unfällen im Staate leichter, schneller und wirksamer abhelfen; und muß es, da er als Monarch bey allgemeinem Elende nie seinen Vortheil findet, welchen in andern Regierungsformen oft Einzelne finden.

§. 4.

Der Monarch kann wegen der in ihm vereinten Macht und deren Leitung Aufruhr und Empörung und zerrüttende Bürgerkriege, wenn er sie nicht selbst veranlaßt, und nicht schwach, sondern thätig und mu-

*) Es ist thöricht, wenn man hier auf Rom, oder in unsern Tagen auf Frankreich verweist, dort und hier herrschten Consuln und in Rom immer beschränkter als hier, und selbst die Diktatur, die in den gefährlichsten Lagen als Rettungs-Mittel gewählt wurde, beweißt für die Monarchie.

muthig *) mit Klugheit und Weisheit ist, leichter zuvorkommen und ersticken, und sie sind überhaupt in der Regel in Monarchien seltner.

§. 5.

Staatsgeheimnisse, von denen oft so vieles abhängt, bleiben in der Monarchie in der Regel geheim und können es der Natur der Sache nach, da theils der Monarch, mit den gehörigen Kenntnissen und Einsichten versehen, allein handeln und wenn auch Berathschlagungen eintreten, mit der Entscheidung bis zur Ausführung zurückhalten oder sich nur ganz sichern Personen, welche bey dem Verrathen die größte Gefahr laufen würden, vertrauen kann.

§. 6.

In auswärtigen Angelegenheiten kann die ungehinderte Thätigkeit des Monarchen sich viel wirksamer beweisen, als welches sich vorzüglich auch im Kriege und in Verhandlungen zeigt, und weil das Landes-Interesse mit dem Interesse des Monarchen immer genau verknüpft ist.

§. 7.

*) Hätte Ludewig XVI. zu rechter Zeit vielleicht nur ein Paar Köpfe gekürzt, und wäre er muthiger und thätiger gewesen, so wäre alles das unsägliche Unglück nicht über Europa gekommen.

§. 7.

Die Monarchie ist entweder eine unbeschränkte oder eine beschränkte, die erstere beglückt nur bey einem weisen und guten Regenten, die zweyte ist sicherer, nur müßten die Beschränkungen zweckmäßig und weise seyn.

§. 8.

Am zweckmäßigsten sind die Beschränkungen 1) bey dem Rechte der Auflagen und Besteurung, 2) bey wichtigen Gegenständen der Gesetzgebung; in andern Hoheitsrechten sind die Einschränkungen nicht zu rathen, am wenigsten im Kriegsrechte; allein in Absicht des Rechts, Frieden und Verträge, wenn sie Veräußerungen betreffen, zu schließen, ist auch Einschränkung rathsam, außerdem auch darinnen nicht.

§. 9.

In Absicht der Wiederbesetzung des Thrones ist die Erbmonarchie der Wahlmonarchie vorzuziehen. Ueberhaupt aber hat man dabey darauf zu sehen, daß man die Art der Succession wähle, welche die Thronfolge am meisten schützt, den Streitigkeiten über Nachfolge vorbeugt, und den Staat durch Theilung nicht schwächt.

§. 10.

Nachtheilig würde es daher für einen Staat seyn, wenn die Nation bey Bestimmung der Thronfolge

folge gleich anfangs mehrere Familien ernennen wollte, welche einander im Fall des Abgangs der einen folgen sollten, und ihnen also dadurch Expektanz auf den Throne ertheilte.

§. 11.

Es ist nicht rathsam, dem Regenten in der Erbmonarchie die Ernennung seines Nachfolgers zu überlassen, wohl aber muß es ihm gestattet seyn, einem zum Throne wirklich unfähigen auszuschließen. *)

§. 12.

Aber dem letzten Regenten eines Stamms die Ernennung seines Nachfolgers, oder der künftigen regierenden Familie, zu überlassen, kann Streit über die künftige Wahl und dadurch viel Unruhen verhüten; aber es ist doch zweckmäßig, die Rechte des Volks durch hinzukommende Bestätigung bemerklich zu machen, auch muß ihm jenes Recht durch den Staats-Vertrag oder die Grundverfassung überlassen seyn, denn in der Natur der Monarchie liegt es nicht: ehe kann man dieses aus der sogenannten Despotie- und Patrimonialregierung herleiten, und in letztere würde die Regierung leicht ausarten, wenn man die Rechte des Volks

*) Treeus Untersuchung, wie weit ein Fürst Macht habe, seinen Erstgebohrnen Prinz von der Regierung auszuschließen. 1758.

Volks in diesem Falle gar nicht bemerklich machen wollte. *)

§. 13.

Zweckmäßig ist es, wenn die Thronfolge in der Regel blos männlich ist, da die Erziehung des männlichen Geschlechts und die ihm natürlichen Eigenschaften dazu zweckmäßiger sind.

§. 14.

Bey den meisten Personen des weiblichen Geschlechts ist zu viel Veränderlichkeit, Unentschlossenhiet, Sinnlichkeit und andere Eigenschaften, welche so leicht gemißbraucht werden können, daß man, der Geschichte und Erfahrung nach, in der Regel das weibliche Geschlecht von der Regierung ausschließt, außerdem ist aber auch leicht Gefahr für die Unabhängigkeit oder Vernachlässigung eines Staats wegen der Verheyrathung der weiblichen Regentinnen zu fürchten; auch kann der National-Charakter und die Einheit desselben dabey leiden; jedoch hat die Geschichte mehrere Beyspiele von glücklichen und selbst weisen und zum Theil glänzenden weiblichen Regierungen aufzuweisen. Man findet unter den Regentinnen in mehreren deutschen

*) Z. B., daß die Repräsentanten des Volks ihn bestätigen, wodurch es keinesweges zu einer Wahlmonarchie ausartet.

schen Fürstenhäusern, in Rußland und England würdige Beyspiele.

§. 15.

Indessen ist es aus verschiedenen Gründen in der Erbmonarchie anzurathen, daß bey der Bestimmung der Erbfolge in den Staatsgrundgesetzen, nach dem Abgange des Mannsstammes, das weibliche Geschlecht zur Regierung gelassen werde, wobey jedoch fest zu setzen, daß die Frauenzimmer Selbst-Regenten auch bey einer eingegangenen Ehe bleiben und die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staats gesichert werde, welche sonst durch Verheyrathung leiden kann, auch muß die Regierung zuvörderst wieder nur auf die männliche Descendenz dieser Regentinnen übergehn.

§. 16.

Ist eine solche Regentin die letzte Person des regierenden Stammes und weiter keine Erbfolge vorhanden, so ist die Ernennung des künftigen Regenten, wenn sie statt haben soll, nur mit Zuziehung der Nation, durch deren verfassungsmäßige Repreſentanten, bey Lebzeiten der Regentin immer zweckmäßiger, als die Wahl nach dem Absterben derselben, da im ersten Falle mehrere Uebel durch Klugheit verhütet werden.

§. 17.

Wo Cognaten nach Abgang des Mannsstamms zur Regierung bestimmt sind, sind in der Erbfolge

Ge-

Gesetzen die verschiedenen Fälle so genau als möglich voraus zu bestimmen, um innere Unruhen so viel man deshalb Fälle voraussehen kann, zu verhüten.

§. 18.

Es ist zu dem Behufe bey jeder klüglich einzurichtenden Erbfolge sowohl bey der agnatischen als cognatischen die Lineal-Erbfolge der gradualen vorzuziehen, denn bey der letztern entstehen häufig Streitigkeiten über die Nähe oder Entfernung oder Gleichheit des Grades; dahingegen die Lineal-Verhältnisse leicht zu übersehen sind.

§. 19.

Ferner ist die Primogenitur den Grundsätzen und der Erfahrung nach für den Staat am heilsamsten; weder das Seniorat noch das Majorat oder Minorat liefert ihm dieselben Vortheile.

§. 20.

Bey der Primogenitur treten keine Streitigkeiten über die Erbfolge ein, Macht und Ansehen der Regierung und des Staats wird nicht durch Theilung geschwächt. Hingegen können bey dem Seniorat und Majorat Streitigkeiten bey mehrern Gleichalten oder in Absicht des Majorats Gleichen eintreten, und bey dem Minorat würden öftere Regentschaften ohne Noth veranlaßt werden, wenn nicht das Minorat blos auf die Linie eingeschränkt wäre.

§. 21.

Theilungen des Staats oder der Regierungen in dem regierenden Hause müssen nicht gestattet werden, da sie die Macht des Staates schwächen.

§. 22.

Auch lasse man nicht gemeinschaftliche Regierungen einiger oder mehrerer Glieder der Familie zu, am wenigsten, daß es Regel bey der Thronfolge sey.

§. 23.

Eben so wenig nützt die Wechselregierung oder sogenannte Mutschirung, indem jeder wechselnde Regent nur sich und seine Familie zu bereichern sucht, Einheit des National-Charakters und der Regierung leidet und nicht leicht nach richtigen und guten Plänen regiert wird.

§. 24.

Ferner ist auch nöthig, das gehörige über die Fälle bey der Minderjährigkeit des Thronfolgers zu bestimmen, wer und wie die Regentschaft geführt, wenn die Minderjährigkeit geendiget seyn und jene also aufhören solle. Am zweckmäßigsten führt die vormundschaftliche Regentschaft der Agnat oder, in dessen Ermanglung der männliche älteste Cognat und, wenn der Prinz unter 10 bis 12 Jahren ist, mit

Con-

Concurrenz der Mutter wegen der Erziehung; vom 12ten Jahre an kann der Prinz den Deliberationen als Zuhörer von Zeit zu Zeit mit beywohnen.

§. 25.

Außerdem vermeide man alle Zwischenregierung so viel möglich, weshalb der nach der Erbfolge gesetzmäßig eintretende Thronfolger sogleich mit dem Ableben von rechtswegen ohne weitere vorher zu geschehende Solennität eintreten und die Regierung anheben muß, es ist nöthig um der Geschäfte und anderer Ursachen willen. Die Feyerlichkeiten folgen dem Antritte zweckmäßiger, aber Rechtstitel müssen sie nicht seyn.

§. 26.

Hofstaat.

Bey der Monarchie tritt noch vorzüglich die Frage wegen des Hofstaats des Monarchen ein, worunter man vorzüglich alles das versteht, was zum Ansehen und Glanz des Throns und des Monarchen in Absicht seines öffentlichen Lebens und bey Hoffeyerlichkeiten sowohl in Bezug auf das Land als in Absicht des Auslandes gehört, um nachher der Regierung Ansehen durch äußere Zeichen der Macht zu geben. Es ist nie klüglich, dieses Aeußere zu vernachlässig, da von einer richtig geleiteten Sinnlichkeit oft viel abhängt.

§. 27.

Worauf man dabey zu sehen.

Er zeigt sich in äußern Anstalten und Einrichtungen für äußern Anstand und Würde und Macht, in der Wohnung und im Ceremoniel. Es sey in Absicht der Regierung des Staats bequem und vortheilhaft, so zwanglos als möglich für den Hof selbst, der Würde des Regenten gemäß mit Geschmack, aber ohne wirkliche Verschwendung, und befördere durch einen anständigen Aufwand den innern Geldumlauf so, daß das, was das Land zum Standesmäßigen Unterhalt des Fürsten giebt, ihm dadurch und durch andere Rückwege wieder zu Gute komme. *)

§. 28.

*) Stiefens Europ. Hof-Ceremoniel, 2te verm. Aufl. Leipzig 1723.

Le Ceremoniel diplomatique des cours de l'Europe par Rousset. Amst. et Haye 1736. T. II. Fol.

F. C. Moser deutsches Hofrecht. Frankf. und Leipzig 1754 und 55. 2 Bände. 4.

Es gehört unter die Irrthümer, welche der Mißbrauch der Philosophie sonderlich der neuern, welcher es häufig an Menschenkenntniß mangelt, die eine wahre und brauchbare Philosophie nie aus den Augen verlieren darf, veranlaßt, daß sie von dem Menschen, der doch vom Schöpfer selbst zu einem vernünftigsinnlichen Wesen mit bestimmt ist, dessen Sinnlichkeit trennen wolle. Gott selbst sucht in der ganzen Natur durch sinnliche

§. 28.

Was nun noch außerdem die Person des Monarchen betrifft, so bestimmt die Würde des Regenten

ten

sinnliche Eindrücke der Schönheit und Pracht den Menschen an den Schöpfer überall zu erinnern, und gleichwohl verkennen diese After-Philosophen dessen Einrichtungen aus Ueberklugheit. — Diese After-Weisheit hat sich vorzüglich auch gegen allen äußern Glanz und Pracht der Hofhaltungen und ähnliche Anstalten in der bürgerlichen Gesellschaft erklärt und sucht diese lächerlich zu machen; gleichwohl hat diese Thorheit einen nicht geringen Antheil an der so viel Unglück verbreitenden französischen Revolution und an dem noch immer fortdauernden Mangel an Achtung der Regierung und der immer mehr wachsenden Insubordination, ja, es ist kaum zu begreifen, wie diesen Erfahrungen nach, noch so Viele fast in allen Ständen dieser falschen Philosophie, welche der menschenfeindliche Rousseau meist nur aufwärmte und mit neuen Chimären vermehrte, oder die oft Hunger und Arroganz in den Dachstuben gebar, ihren Beyfall geben und, zu kurzsichtig, die nachtheiligen Folgen nicht bedenken, welche sie sich und dem Staate dadurch bereiten. Nelson sagte einmal sehr richtig: „ich sahe die französische Revolution in den Fraks herankommen." Aeußere Pracht ist sehr oft ein Grund der Achtung, äußerer Glanz eine Quelle der Ehrfurcht und die Etiquette eine Beschützerin der Macht. Es ist durchaus nachtheilig, wenn sich Vornehme wie die Geringen kleiden, Gleichheit im Anzuge verleitet gewöhnlich zu Andrange von Seiten der Niedern, zu Anmaßungen

und

ten mehrere persönliche Verhältnisse derselben näher; dahin gehört zuweilen seine personal Religion, die Grenzen seiner Vergnügungen, welche er nicht zum Ruin des Staats-Vermögens und seiner Unterthanen ausdehnen darf; auch daß er sonst nichts in seinem personal Verhältnisse vornehme, wodurch dem Staate wirklicher Nachtheil erwächst.

§. 29.

Da in Erbmonarchien die Sicherung der Erbfolge von Wichtigkeit ist, so wird auch die Ehe des Fürsten in mancherley Verhältniß ein Gegenstand der Politik, wozu sie ihm Verbindlichkeit auflegt; dahin gehört außer der in dem positiven Landes-Staatsrecht geforderte Standesmäßigkeit derselben, daß er sie auch so viel möglich zum Vortheil des Landes zu schließen, dadurch seine und des Landes auswärtige Verhältnisse zu vervollkommnen, sich oft dadurch mächtiger zu machen oder auch künftig glückliche Successionsfälle dem Staate dadurch zu bereiten sucht, wiewohl so viel

und Unarten im Umgange. — Daß St. Germain die Leibgarde des Königs in Frankreich abschaffte, machte ein Hauptkennzeichen der königl. Macht verschwinden, so wie die gänzliche Vernachlässigung der Hofetiquette das Ansehen des Hofes sehr minderte. Man s. hierüber des Fammes leur Condition et leur influence dans l'ordre social par Mſr. de Segur. T. 1-3. 1803.

viel möglich auch auf das, was das Wesen der Ehe ausmacht, Liebe und häusliches Glück dabey nicht aus den Augen zu verlieren ist, je nachtheiliger oft auch hiervon die Folgen in der Politik sind.

§. 30.

Was die Familie des Monarchen betrifft, so müssen Agnaten und Cognaten desselben einen dem Stande und Würde des Monarchen gemäßen Unterhalt genießen, welchen man, wenn er in Gelde besteht, Appanagen, wenn er in Ländereyen mit Hoheitsrechten besteht, Freragien oder Paragien nennt, je nachdem sie im ersten Fall ganz abhängig, oder im letztern nur in einigen Verhältnissen untergeordnet sind.

§. 31.

Die beyden letztern Einrichtungen sind indessen mehr zu verwerfen als zu billigen, da sie die Macht des Regenten und des Landes schwächen und auch andere Nachtheile haben; zweckmäßiger sind die Appanagen in Gelde, welche im Lande verzehrt werden, oder wenn ihnen Präbenden und den männlichen Personen ansehnliche Staats- oder Kriegs-Stellen mit Besoldungen verliehen werden, oder hohe geistlichen Stellen und Pfründen, wenn dergleichen vorhanden.

§. 32.

Erziehung.

Die Erziehung der Kinder des Monarchen und vorzüglich auch der jungen Prinzen ist in Erbmonarchien

chien desto wichtiger, da sie die künftigen Regenten sind. Sie müssen von der frühesten Jugend an durch eine zweckmäßige physikalische und moralische Erziehung hierzu vorbereitet werden. Sie müssen zur Religion und Moralität und deren Achtung, zur weisen Selbstbeherrschung in aller Art, zu strenger Erfüllung der Pflichten, zur Ordnungsliebe und zum Handeln nach richtigen Grundsätzen angezogen, nicht zur Weichlichkeit sondern mehr zu Strapazen angewöhnt, für Schmeichlern bewahrt, und außer den gewöhnlichen Kenntnissen, welche man zur Bildung rechnet, vorzüglich in der Kenntniß des Landes durch Unterricht und Bereisung desselben und in den historischen und sämmtlichen politischen Wissenschaften unterrichtet werden, auch vorzüglich der Thronfolger frühzeitig von Zeit zu Zeit den Deliberationen in Collegiis als Zuhörer und bey reifern Jahren selbst mit Aeußerung seines Urtheils, jedoch letzteres so viel möglich in Beysenn seines Vaters, damit er nicht zur Herrschsucht frühzeitig veranlaßt werde, gezogen werden. *)

§. 33.

*) Von der Fürsten-Erziehung s.

Lettres sur l'Education des princes par Mſr. le Comte de Vareilles. Paris 1754.

Des Grafen Teſſin und Scheffers Briefe an den Schwedischen Kronprinzen, aus dem Schwedischen. Leipzig 1756. 2 Theile 8.

Institution d'un prince par Mſr. Duguet. London 1743. S. 1-3.

Duguet

§. 33.

Von der Wahlmonarchie.

Was die Wahlmonarchie betrifft, so steht sie der Erbmonarchie am Werthe nach, so scheinbar sie auch in der Theorie erscheint. Das Wahlrecht *) wird hier entweder vom ganzen Volk, oder nur von gewissen Personen oder Reichs- und Landesständen ausgeübt, welches in der Grundverfassung bestimmt ist.

§. 34.

Die Wahlmonarchie ist entweder beschränkt oder unbeschränkt. Die Einschränkungen werden in einem Staats-Grund-Vertragsgesetz bestimmt, welches man

Duguet Bildung eines Fürsten zum besten Regenten, aus dem Französischen. Dresden 1766.

C. C. L. Hirschfelds Gedanken über die moralische Bildung eines jungen Prinzen. Leipzig 1768. 8.

Agathokrator von Erziehung künftiger Regenten (von Basedow.) Altona 1771. 8.

Des Grafen v. Görz Briefe eines Prinzenhofmeisters über Basedows Prinzenerziehung. Heilbron 1771. 8.

Ch. M. Wielands goldener Spiegel. Leipzig 1772. 2 Theile. 8.

De l'Education des Souverains. à Paris 1783.

*) Hierher aber ist nicht zu rechnen das Recht des Regenten in dem Patrimonialreiche seinen Nachfolger zu bestimmen.

man gewöhnlich vorzugsweise Capitulation nennt, welche entweder für immer bestimmt und unabänderlich ist, oder jedesmal verändert, oder mit Zusätzen durch die, der Grundverfassung nach, dazu berechtigten Personen, vermehrt wird.

§. 35.

Bey dem Wahlreiche muß der Anarchie durch bestimmte Einrichtung wegen des Zwischenreichs vorgebeugt werden durch bestimmte Reichsverwaltung: besser ist aber die Wahl des Nachfolgers bey Lebzeiten des Regenten, jedoch ohne Regierungs-Concurrenz während des noch Lebenden.

§. 36.

Auch ist es zweckmäßig, um in der Wahlmonarchie manches Uebel zu verhüten, die Eigenschaften des Wählbaren in den Grundgesetzen voraus zu bestimmen.

§. 37.

Was den politischen Werth oder Unwerth der Wahlmonarchie betrifft, so glauben Einige hierinnen das Mittel zu finden, den Thron immer würdig zu besetzen. Allein die Geschichte der Wahlreiche und der Wahlen selbst lehrt häufig das Gegentheil, die Wahlen werden oft durch Bestechungen, durch Erschleichung und durch Parthevgeist geleitet, der Besitz des Throns verändert oft den Charakter des Regenten

genten sehr zum Nachtheil, und oft täuschten sich die Wählenden selbst; auch auswärtige Staaten suchen sich in die Wahlen zu mischen, und so entsteht bey einem solchen Staate häufig auswärtiger Einfluß selbst in die Regierung der Regenten, auch wohl Spannung und widrige Verhältnisse. Auswärtige bewerben sich selbst um die Wahl, wo die Selbstständigkeit in unannehmliche Lagen und wohl gar in Gefahr kommt; die gewählten Regenten bedienen sich der Regierung häufig, das Wohl, Ansehen, Reichthum und Macht ihrer Familie auf Kosten des Staats zu befördern, um dadurch die Wahl dereinst wieder auf sie zu leiten, und das Land wird oft dabey vernachlässigt, auch ändert sich gemeiniglich mit jedem Regenten das Regierungssystem, wodurch nicht leicht ein Zeit erfordernder Plan gedeihet, welches hingegen eher in Erbreichen geschieht, wo Familiengeist und planmäßige Erziehung dieses leichter bewirkt.

§. 38.

Man wirft der Monarchie vor, daß der Regent, wenn er einfältig, oder despot, oder Tyrann sey, viel Uebel anrichten könne; allein abhängig ist er gleichwohl, wenn er auch unbeschränkt ist, von seinen Dienern, und selbst von der Nation, da die Erfüllung des Staatszwecks ohne ausdrückliche Erklärung ein Grundgesetz ist, dessen Erfüllung die Nation fordern kann. Zu dem hat man in der Monarchie doch nur die Fehler eines Einzigen zu fürchten, und für diese

giebt

giebt es mehrere Mittel, sie zu verhüten und ihnen abzuhelfen; auch sind es immer nur persönliche Fehler und nicht Fehler der Regierungsform und ihrer Verfassung selbst, da sich hingegen bey den Aristokraten und Demokraten die Fehler der Regierungsform und der Verfassung derselben mit den persönlichen zugleich finden.

§. 39.

Man behauptet ferner, daß in republikanischen Verfassungen sich mehr Freyheit des Bürgers und der Gewerbe finde; allein oft ist es Täuschung, oft Fehler und in diesem Falle eine reiche Quelle von Nachtheilen für den Staat.

§. 40.

Um die Ausartung der Monarchie in Despotismus oder Tyranney zu verhüten, bleiben die obgedachten klüglichen Beschränkungen und die Reichs- oder Landesstände das zweckmäßigste Mittel. Weder die vom Hrn. von Montesquieux hierzu vorgeschlagene unabhängige Verwaltung der Justiz- und Rechtspflege durch ein eigenes Collegium, oder wie die Neuern sagen, Trennung der exekutiven Gewalt von der gesetzgebenden, welches den Regenten zu einem Schatten macht, noch die vom Hrn. v. Justi vorgeschlagenen vom Volk erwählten und dem Volk verantwortlichen Worthalter des Volks, welche mit den Reichs- und Landständen nicht zu verwechseln sind,

können als zweckmäßige und heilsame Mittel, diese Uebel zu verhüten, angesehen werden.

§. 41.

Was die Reichs- und Landstände betrifft, so ist hier am Schlusse dieses Kap. auch von ihnen zu handeln. Sie finden sich in den beschränkten Monarchien, dienen den Monarchen bey Berathschlagungen zum Besten des Landes zu rathen, oder sind auch bey den Beschlüssen nöthig, sie werden wenigstens aus Furcht, wenn auch keine andern Triebfedern eintreten, nicht schädlichen oder gefährlichen Rath geben. *)

§. 42.

Sie bestehen nach den verschiedenen Verfassungen aus dem hohen Adel und niedern Adel, oder bloß aus der Ritterschaft, aus der Geistlichkeit, dem Bürgerstande und in einigen Landen hat auch der Bauerstand die Reichs- oder Landstandschaft.

§. 43.

Wo einmal Reichs- oder Landesstände sind, ist es zweckmäßig, wenn diese sämmtlichen Arten eintreten, weil dadurch jeder sein besonderes Interesse mehr besorgen und einer dem andern eher das Gleichgewicht halten

*) Anonymi polit. Discours von Landständen. 1716. 8.

halten kann; wenigstens gilt dieses von den drey weltlichen Ständen, und da die Religion eine Hauptgrundsäule des Staats ist, und sie oft von Seiten einer falschen Politik vernachlässigt wird, so würde ich doch rathen, wenigstens einen und andern höhern geistlichen Beamten mit auf den Reichs- und Landtag in dieser Rücksicht zu ziehen, wenn gleich der geistliche Stand in andern politischen Verhältnissen nicht den Einfluß finden kann, welchen ihm vormals Unwissenheit und Aberglauben zugestanden.

§. 44.

Ist die Gewalt des Fürsten bloß durch den Adel beschränkt, so ist für die Freyheit des Volks zu fürchten, auch die Grundverfassung nicht genug gesichert: Eben so würkt die Beschränkung durch den geistlichen Stand.

§. 45.

Ist der Fürst bloß durch den Bürger- und Bauernstand beschränkt, so ist es ihm leichter, sich unumschränkt zu machen, wenn er dieses mit vorsichtiger Mäßigung und allmählig thut.

§. 46.

Ist er durch Adel und Geistliche und den Bürger- und Bauernstand beschränkt, so ist aus dem §. 43. angezogenen Grunde die Grundverfassung meist dauerhafter, wenn die Beschränkung den mehrgedachten

ten Klugheitsregeln gemäß ist, und die Majestäts-rechte des Regenten mit den Vorzügen des Adels und der Freyheit des Volks in ein kluges und weises Verhältniß gesetzt sind.

§. 47.

Wo die Reichs- und Landstände in eingeschränkten Regierungen sind, und wo die Verfassung jene obigen Einschränkungen der Klugheit überschreitet, da ist der Politik des Regenten und einer zweckmäßigen Regierung gemäß, daß der Regent so viel möglich durch Klugheit das hindernde und aufhaltende in dieser Einrichtung zu heben suche, ernsthaft und nachdrücklich handle, wenn wirklich gute Absichten durch Mißbrauch der Rechte von Seiten der Stände gehindert werden; denn wenn sie wirklich zweckmäßige und gute Absichten hindern, gebrauchen sie ihre Rechte nicht so, wie sie ihnen durch die Verfassung gegeben sind; zuweilen kann indessen eine klügliche Lenkung das nehmliche bewirken.

§. 48.

Uebrigens hat die Erfahrung gelehrt, daß in Monarchien vorzüglich die Ehrbegierde eine Hauptneigung des Volks ist, und also als eine Haupt-Triebfeder im Staate und als eine Grundsäule des Staats in Absicht der Erhaltung seiner Grundverfassung und ihrer Wirksamkeit zu benutzen ist.

Kap. 2.

Von der Dyarchie und Polyarchie.

§. 1.

Was die Vortheile oder Nachtheile der Dyarchie und Polyarchie betrifft, so hat zwar die Dyarchie vieles mit der Monarchie gemein, aber sie hat auch den Grund zu vielen Uebeln schon in sich selbst, wohin Zwiespalt, Eifersucht, Partheysucht, innere Unruhen u. a. gehören, obgleich auch Einer in Absicht des Andern manches Uebel verhindern kann. Jedoch muß man hier auch die persönlichen Fehler zweyer Regenten mit in Anschlag bringen, da bey der Monarchie nur die eines Einzigen sind.

§. 2.

Noch weit mehr gelten diese Unvollkommenheiten und Nachtheile von der Polyarchie, zumal da die Polyarchen nicht einmal in einen Senat vereinigt sind, so daß sie noch mehr Nachtheile haben als die Aristokratie, wo durch die Mehrheit der Stimmen in dem Aristokraten Senat noch eher etwas Gutes gestiftet werden kann, als hier, wo Jeder Regent ist. Auch die persönlichen Fehler der mehrern Polyarchien müssen in Anschlag gebracht werden.

§. 3.

Uebrigens können die Dyarchien und Polyarchien beschränkt oder unbeschränkt seyn, durch klügliche

liche Einschränkungen kann manches Uebel bey beyden verhütet werden, z. E. daß sie in manchen nur vereint handeln können, oder bey den Polyarchien in manchen Sachen nach den meisten Stimmen. Ausserdem können in diesem angegebenen Falle die Beschränkungen, welche in den Monarchien bemerkt worden, auch hier eintreten.

§. 4.

Ferner können beyde erblich oder wahlartig seyn. Erbliche Dyarchien würden mit den erblichen Monarchien in Absicht der Vortheile und Nachtheile verglichen werden können; erbliche Polyarchien aber würden drückender seyn als Erb-Aristokratien, aus dem eben angeführten Grunde.

§. 5.

Wahlartige Dyarchien haben die Nachtheile der Wahlmonarchien größtentheils, nur daß eine gänzliche Throneröfnung nicht so leicht möglich ist, und also nicht so leicht Zwischenreiche und Anarchien zu fürchten sind.

§. 6.

Wahlartige Polyarchien haben die Nachtheile der Wahlmonarchien in so vielfach größern Umfange, als sie persönliche Regenten haben, nur daß das Zwischenreich noch weniger möglich ist, aber desto mehr Faktionsgeist und Zwist wird bey den Wahlen eintre-

ten, woraus Zerrüttungen des Reichs unaufhörlich entstehen müssen.

§. 7.

Uebrigens sind hier zwey Arten der Wahl bey beyden möglich: 1) daß entweder das Volk allzeit den neu zu Wählenden erwählt, oder 2) daß das Wahlrecht den Dyarchen und den Polyarchen übertragen ist. Ist die Wahl ohne Einschränkung ganz der Willkühr der Regenten überlassen, so daß es mehr eine Art willkührlicher Bestimmung ist: so kann man es Patrimonialdyarchie und Polyarchie nennen. Ist aber die Wählbarkeit an gewisse Bestimmungen und Eigenschaften gebunden, so bleibt es eine modifizirte Wahldyarchie oder Polyarchie. Ein reines Wahlreich ist es, wenn das Volk ganz freie Wahl hat.

§. 8.

Uebrigens entspringen Polyarchien zuweilen aus großen Monarchien und auch aus den durch Eroberung sich zu sehr vergrößernden Demokratien. *)

*) Den gewöhnlich nicht genug bestimmten Unterschied der Polyarchie und Aristokratie habe ich ausführlich zu bestimmen und aus einander zu setzen gesucht in meinen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts im zweyten Theile meines Naturrechts S. 91 u. f.

Kap. 3.

Kap. 3.

Von der Aristokratie.

Hallers Fabius und Cato. Bern 1774. 8.
Saggio d'instruzioni aristocratiche. 1785. 4 Vol. gr. 8.
Die Schweiz von Carl Marchese von Grosse, 2ter B. 2ter Th. S. 200-216.

§. 1.

Begriff.

Die Aristokratie ist diejenige einfache Regierungsform, wo ein hoher souverainer Rath von Adel oder auch bloß Optimaten die Majestät haben und ausüben. *)

§. 2.

Einige nehmen auch eine andere Art an, wo nehmlich jeder Aristokrat einen gewissen Grad persönlicher Macht und Unabhängigkeit vom Gesetze besitzet und die Macht der höchsten Staatsversammlung in nicht viel mehr bestehet, als in dem vereinigten Rechte aller Individuen. Allein dieses ist ein irriger Begriff, der von einer Ausartung der Aristokratie abgezogen ist.

§. 3.

Sie entspringt zuweilen aus der Monarchie durch Revolutionen, und auch aus der Demokratie, wenn sie durch Eroberungen sich so sehr vergrößert.

*) Wie sie von der Polyarchie unterschieden sey, s. 1. e.

§. 4.

Hoher Rath.

Die Regierung dieses hohen Raths ist entweder absolut, oder sie ist an gewisse Staatsgrundgesetze und Staatsgesetze gebunden. Erstere entstehen in der Regel durch Uebereinkunft mit dem Volke, letztere sind zum Theil Ausflüsse aus jenen, oder werden von dem aristokratischen Senate vermöge der Majestät gemacht. Zuweilen dehnen die Aristokraten letzteres Recht auch auf die erstern aus.

§. 5.

Grundverfassung.

In der Aristokratie muß in der Grundverfassung festgesetzt seyn die Beschaffenheit der Personen, welche Mitglieder des hohen Raths seyn können und darinnen Sitz und Stimme haben.

§. 6.

Es muß die Art und Weise bestimmt seyn, in den Aristokraten-Senat und zu Sitz und Stimme zu gelangen; ob dieses Recht auf gewissen Familien, oder dem Besitze gewisser Ländereyen oder Güther, oder einem bestimmten Vermögen hafte, oder durch die Wahl erhalten werde, ob das Sitz- und Stimmrecht oder eins von beyden allein lebenslang oder nur auf eine bestimmte Zeit dauern solle?

§. 7.
Wahl.

In Absicht der Wahl ist zu bestimmen: ob die Wahl vom Volke geschehe, oder von dem aristokratischen Senate; ob nur einzelne Personen oder eine neue aristokratische Familie zu der schon vorhandenen gewählt werden solle.

§. 8.
Erblichkeit.

Es giebt daher Erbaristokratien, Wahlaristokratien und gemischte in Absicht der Succession, letztere treten ein, wenn die Fähigkeit zum hohen Senat oder zu Sitz und Stimmrecht darinnen, von Familien oder dem Besitz eines Vermögens abhängt.

§. 9.
Gemischte Aristokratie.

Eine gemischte Aristokratie *) aber tritt noch in einer andern Bedeutung ein, wenn das Volk sich einzelne Hoheitsrechte vorbehalten hat, womit man aber nicht den Fall verwechseln darf, wo das Volk sich die Wahl vorbehalten.

§. 10.
Beschränkte.

Auch sind gemischte Aristokratien nicht zu verwechseln mit den eingeschränkten, wo der Aristokraten-

*) Hievon s. unten im Kap. 6. v. gemischten Regierungsform.

ken-Senat bey der Ausübung gewisser Hoheitsrechte an die Beystimmung des Volks gebunden ist.

§. 11.

In einer durch Volksrepräsentanten bey der Ausübung gewisser Hoheitsrechte beschränkten Aristokratie ist mehr Volksfreyheit, und sie ist zu größern Dingen geschickter.

§. 12.

Politischer Werth.

Die Aristokratie gehört an und vor sich schon unter die schlimmen und nicht zu empfehlenden Regierungsformen; noch schlimmer ist die erbliche, besonders die erblich-unbeschränkte; auch wenn das Volk in der Wählbarkeit an gewisse Familien erblich gebunden ist.

§. 13.

Bey der Wahlaristokratie ist die Wahl durch den Aristokraten-Senat bedenklicher, als die Wahl durchs Volk; indessen findet bey beyden die Parthеysucht und ihre traurigen Folgen vielen Spielraum sowohl in dem Staate selbst, als auch durch Veranlassung von außen.

§. 14.

Die Aristokratien haben selbst in ihrem Wesen Nachtheile, und an den untern Ständen des Volks so wie am ganzen übrigen einen beständigen innern Feind,

Feind; es herrscht das größte Mißtrauen in den Aristokratien und die größte Langsamkeit in öffentlichen Geschäften, und selten werden die Staatsämter nach Verdienst besetzt.

§. 15.

Auf keinen Fall kann die Aristokratie an innern Zusammenhange und Stärke der Monarchie gleich gesetzt werden oder gleich kommen, und die Freyheit des Volks leidet sehr in derselben.

§. 16.

In ihrer Verfassung selbst liegt schon der Grund zur Möglichkeit, vielfaches und mehreres Böse wirken zu können, als in der Monarchie und selbst in der Demokratie; auch ist es nicht so leicht, dieser Möglichkeit ein Gleichgewicht entgegen zu stellen, wie in der Monarchie. Außer den Fehlern der Verfassung selbst kommen auch noch die persönlichen Mängel und Unvollkommenheiten der mehreren Aristokraten hinzu.

§. 17.

Vorsichtsregeln.

Soll eine Aristokratie mit einigem Glücke für das Volk bestehen, so muß sie die vernünftige bürgerliche Freyheit des Volks und der Einzelnen möglichst schonen und überhaupt eine billige Regierung herrschen. Es muß eine Wahlaristokratie seyn, wo das Volk

frey wählt; die Aristokraten müssen ihre Vorzüge nicht so auffallend für das Volk werden lassen und so populär als möglich seyn, ohne ihr Ansehn sich zu vergeben; überhaupt aber den Gebrauch ihrer Vorzüge mäßigen.'

§. 18.

Sie müssen indessen sehr wachsam auf alles seyn, klüglich und behutsam zu leiten wissen, aber alle innerliche Bewegung gleich anfangs schnell und mit Ernst und nöthiger Strenge unterdrücken. Die Aemter und eigentlichen Staatsbedienten müssen eine sehr getheilte und keiner zu viel umfassende Gewalt oder bedeutende Macht haben, die Aemter so viel möglich im ganzen Senate und nicht von einzelnen Mitgliedern und bey mehrerer Concurrenz durchs Loos oder Ballotiren vergeben werden.

§. 19.

Außer der Wahlartigkeit ist auch bey der Aristokratie die Beschränkung vorzüglich anzurathen, welche außer den Regeln bey der Monarchie auch dahin zu richten ist, daß die auswärtigen Nationen nicht so viel wirksamen Einfluß haben können, durch Partheysucht. Daher müssen die Aristokraten in Absicht des Vertragsrechts beschränkt seyn.

§. 20.

Aus einer in Absicht einzelner Aristokraten ausartenden Aristokratie wird oft eine Olygarchie; zuweilen

len entsteht auch Monarchie daraus oder auch Demokratie durch Revolutionen.

Kap. 4.

Von der Demokratie.

D. Krünitz Encyclopädie, IX. T. p. 87.

Ueber Nordamerika und Demokratie, von Schmohl. Kopenhagen 1782.

Diss. hist. politica de despotismo populi aut Sjöberg. Gryphisw. 1792.

Gustaph Sjöberg über Volks-Despotismus aus dem Lateinischen (von M. Hahn) mit einer Vorrede von Pf. Cäsar. 1793.

Vegelius Republikanische Reden. London 1771.

Litteratur und Völkerkunde. 1785. Sept. S. 273.

Qvelques Idees sur la liberté etc. et le Gouvernement republicain par Bossy d'Anglas 1792. siehe Frankreich 1795. St. 10. p. 133. und ebendaselbst v. J. 1796. St. 8. S. 301. und 305.

Johann Zizius geäußerte politische Bemerkungen über den Begriff einer Republik. Wien 1803.

§. 1.

Begriff.

In der Demokratie ist die Majestät bey dem ganzen Volke, oder eigentlich bey denen, welche das Bürger-

Bürgerrecht des Staats haben; hier ist auch bey dem Volke die sogenannte Grundgewalt. Der Regent ist hier das ganze Volk, jeder Einzelne aber sammt denen, die an dem Staatsbürgerrechte keinen Antheil haben, Unterthanen. Die Majestät wird, wenn nichts besonders bestimmt ist, in der Regel durch die Familienhäupter auf der Volksversammlung ausgeübt.

§. 2.

Versammlungen.

Es sind daher in der Demokratie entweder beständige Volksversammlungen nöthig, um die Regierungsgeschäfte zu führen und auszuüben, und in diesem Falle muß in der Grundverfassung die Zahl der Bürger bestimmt seyn, welche jederzeit von dem ganzen Volke gegenwärtig seyn muß.

§. 3.

Aber weil die Nation nicht immer versammelt seyn kann, so übt sie die Majestät durch Repräsentanten aus, welche im Nahmen desselben regieren, aber Unterthanen der Volks-Majestät, und als solche dem Volke verantwortlich bleiben.*) Sie sind eigentlich die höchsten Staatsbeamten. Hierdurch sind

*) Außer der Demokratie aber ist die Volks-Majestät ein Hirngespinst der Monarchiemachisten und ihrer Nachbeter.

sind diese Repräsentanten von dem Aristokraten-Senate verschieden, denn letzterer ist als Senat nicht dem Volke unterthan, sondern gleich, er ist der Nation nur verantwortlich als gleiche Staats-Vertragsparthey, obschon die einzelnen Aristokraten Unterthanen der Majestät des Senats sind.

§. 4.

Diese Repräsentanten haben sodann gewöhnlich die exekutive Gewalt; ihnen sind die übrigen Staatsbeamten und obrigkeitlichen Personen untergeordnet. Gemeiniglich sind zwey oberste Collegien, ein Regierungs-Collegium oder Staatsrath und ein Justiz-Collegium oder oberster Gerichtshof. Die wichtigsten Staatsbedienungen, womit sonderlich beträchtliche Macht verbunden ist, dürfen nur auf bestimmte Zeit ertheilt werden, und in so fern es ein Collegium ist, muß man darauf sehen, daß nicht auf einmal alle Glieder neu sind.

§. 5.

In dem Falle von §. 3. bestellt die Nation auf ihren Versammlungen für einzelne Classen von Sachen, Distrikte und Orte einzelne obrigkeitliche Personen, welche die aus den Magistratsrechten fließenden Gerechtsame in Polizey- und Justizsachen und in Staatswirthschaftlichen Gegenständen ausüben, und zwar als oberste örtliche Obrigkeit, nicht als Volks-

Repräsentanten über das Ganze. Auch sie sind der Nation als Unterthanen verantwortlich.

§. 6.

Eine reine und wahre Demokratie ist nur in kleinen Staaten von einfachen und reinen Sitten möglich und von Dauer, daher sie bey großen Völkern von nicht langer Dauer, oder gar nur eine Schein-Demokratie ist.

§. 7.

Grundverfassung.

In der Grundverfassung einer Demokratie muß durch Grundgesetze festgestellt seyn, wer in der Volksversammlung Sitz und Stimme haben soll; wenn, wo und wie sie zu halten und die Schlüsse gemacht werden sollen, und wie viele wenigstens von der Nation zugegen seyn müssen.

§. 8.

Klugheitsmaßregeln.

Zweckmäßig ist es, das Stimmrecht auf der Versammlung der Nation an wissenschaftliche Kenntnisse, an Besitz eines bestimmten Vermögens, an Industrie-Unternehmung, Baarschaft und Grundstücke zu knüpfen, damit die Demokratie nicht so leicht in Ochlokratie ausarte. Auch Staats- und die höchsten Religionsbeamten sind davon nicht zu verdrängen.

§. 9.

§. 9.

Zweckmäßig ist es, die Entscheidung nach den mehresten Stimmen anzuordnen, und wie stark diese Mehrheit seyn müsse, wenn gültig beschlossen werden soll.

§. 10.

Die Bestellung der Repräsentanten sowohl als der Staatsbedienten und überhaupt derjenigen Beamten, die von der Volksversammlung bestellt werden, geschieht am besten durch die Wahl; weniger zweckmässig ist das Loos, und kann höchstens nur bey gleichen Partheyen oder bey gleich fähigen Concurrenten als Hülfsmittel statt haben.

§. 11.

Auch ist nöthig, auf den Fall eines Zwiespalts unter dem Volke, oder bey einem Mißbrauche, den die Repräsentanten von ihrer Gewalt machen, oder im Drange eines außerordentlichen Nothstandes, ein Mittel voraus zu bestimmen, dem Uebel zu steuern, z. E. eine Art von Diktatur.

§. 12.

Politischer Werth.

Die Demokratie ist keine wünschenswerthe Regierungsform. Denn oft haben diejenigen Einfluß auf die Regierung, die am wenigsten davon verstehen, oft

oft blindgeleitete Leidenschaften des auf sein Recht stolzen und sie mißbrauchenden Pöbels, oft Partheyen durch Bestechungen und auswärtigen Einfluß auf denselben, Faktionen zerrütten daher häufig den Staat und brechen oft in bürgerliche Kriege aus; da die wichtigsten Staatsämter nur zeitig seyn können, so hat auch dieses nachtheiligen Einfluß auf ihre Verwaltung; die Staatswirthschaft ist mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, da neue Auflagen schwer halten.

§. 13.

Uebrigens ist in der Demokratie Liebe zur Gleichheit die herrschende Neigung des Volks, und deshalb als eine Haupttriebfeder im Staate und als eine Grundsäule darinnen anzusehen.

Kap. 5.

Von dem Staatensystem.

Sam. Pufendorf. de systematibus civitatum in seinen diss. conjunctim editis, p. 210.

J. C. Schmidt Exercit. polit. hist. de civitatis origine et systemate civitatum. Jenae 1745. 4.

J. C. Wieland de systemate civitatum. Lips. 1777. 4.

§. 1.

§. 1.

Begriff.

Das Staatensystem im strengen Sinne genommen ist die Vereinigung mehrerer für sich bestehender Staaten zu einem Staate und einer Gesammt-Majestät, so daß die einzelnen Staaten zwar unter sich und gegen auswärtige für sich bestehen, aber doch in Absicht gewisser gemeinschaftlichen Verhältnisse einen einzigen Staat ausmachen. Jeder einzelne Staat hat seine besondere Majestät, welche aber in einem gemeinsamen Staatsverhältnisse der Gesammt-Majestät untergeordnet ist Man könnte jene einzelne Staaten-Majestät Staatshoheit *) zum Unterschied der Gesammt-Majestät nennen.

§. 2.

Unterschied von ähnlichen Verfassungen.

Aus diesem angegebenen Begriffe erhellet, wie das Staatensystem verschieden sey von der bloßen Ver-

*) Landeshoheit kann man sie nicht nennen, weil Landeshoheit in Deutschland eine gesetzliche abhängige aber nicht bloß untergeordnete Staatsgewalt anzeigt, und auch, damit man nicht zu dem Irrthume, daß Deutschland ein solches Staatensystem sey, verleitet werde. Die weitere Ausführung des Wesens eines solchen Staats gehört für das allgemeine Staatsrecht, s. meine Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, S. 97. Uebrigens waren die vereinigten Niederlande, jetzige Bata-

Vereinigung verschiedener Staaten unter einem Regenten; von einem bloßen Staatenbunde, ohne einen einzigen Staat ausmachen zu wollen.

§. 3.

Politischer Werth.

Das Staatensystem, welches einen zusammengesetzten Staat ausmacht, ist keine empfehlungswürdige Regierungsform. Sie hat den Fehler, daß leicht Partheygeist und Spaldungen entstehen, Eifersucht, Kampf um innern Einfluß und Oberherrschaft, Mangel an Einheit des National-Charakters und alle hieraus entstehende üble Folgen, zu ihrem Nachtheile wirken. *)

§. 4.

Batavische Republik, die Schweizer Cantons, Staatensysteme.

*) Man verweise hier nicht auf der vereinigten Niederlande vormahlige ansehnliche Macht. Sie waren doch meist ein Spiel der auswärtigen Politik und ihr Gewicht als Seemacht gründete sich auf ihren großen Seehandel, nicht auf ihre Regierungsform. Auch Deutschland, dessen lange dauernde Staatsverfassung man für das Staatensystem anführet, ist kein Staatensystem, sondern eine sehr eingeschränkte monarchische Verfassung mit untergeordneten, das Ganze ausmachenden Landeshoheiten. Die Dauer seiner Verfassung hängt von ganz andern politischen Verhältnissen ab, welche, so lange sie bleiben, Deutschland für Zertheilung schützen, und es wäre der größte Verstoß

§. 4.

Hierzu kommt, daß das Privat-Interesse der kleinern Staaten mit dem Interesse des Ganzen oft in Streit kommt, daß die mächtigern an die allgemeinen Einrichtungen sich weniger kehren, oft die minder mächtigern drücken, daß die Staats- und Regierungsgeschäfte langsam von statten gehen, und ein solcher Staat immer in sich den Grund zur Schwäche hat.

§. 5.

Klugheitsmaßregeln.

Soll indessen die Einrichtung eines solchen Staats, so viel es der Natur der Sache nach möglich ist, zweckmäßig seyn, so müssen die einzelnen Staaten so genau als möglich zur Einheit vereinigt werden, und deshalb in Absicht der Gegenstände, welche das Ganze wesentlich betreffen, genaue Bestimmungen gemacht seyn, besonders auch in Absicht des Angriffskriegs, des Vertragsrechts und der Staatskosten-Beyträge und gewissermaßen auch der Gesetzgebung, in so fern sie das Ganze angeht.

§. 6.

Die Politik der einzelnen Staaten erfordert, aufs möglichste das einzelne besondere Staats-Interesse zu

gegen die Politik und verrieth die größte Unwissenheit in der Europäischen Staatsklugheit, nur im Ernste daran zu denken.

zu befördern, die nöthige Erhaltung des Systems nach allen Kräften zu unterstützen, keinem einzelnen Staate oder Mitgliede die Verletzung der Gesammtstaats-Grundsätze so wenig als Unterdrückung der Mindermächtigen zu gestatten und sich bey dem Ganzen und in Berathschlagungen und Versammlungen das gehörige Gewicht zu verschaffen.

§. 7.

Uebrigens ist es rathsam und nöthig, daß in dem Staatensysteme die Gesammt-Gerechtsame durch bestimmte Repräsentanten *), oder auch unter der obersten Leitung eines Einzelnen unter Mitwirkung bey dem Consultiren und den Beschlüssen oder auch bey Vollstreckung, ausgeübt werden.

Kap. 6.

Von den gemischten und beschränkten Regierungsformen.

§. 1.

Gemischte Form.

Von den reinen Regierungsformen sind zu unterscheiden die gemischten, welche überdieß auch nicht mit

*) Dergl. waren die Generalstatthalter vormals in den vereinigten Niederlanden.

mit den zusammengesetzten Staaten oder dem Staaten-System zu verwechseln sind; wohl aber kann man die gemischte Regierungsform rücksichtsweise eine zusammengesetzte nennen.

§. 2.

Begriff.

Man versteht darunter im richtigen Sinne diejenigen, wo bey der Ausübung der Majestäts-Rechte selbst verschiedene Majestäts-Subjekte zusammen wirken, und nicht bloß ein einfaches Majestäts-Subjekt die Majestät allein ausübt, so daß also die Zusammensetzung das Subjekt der Majestät betrifft.

§. 3.

Außerdem begreift man auch zuweilen die beschränkte Regierungsform unter diesem Ausdrucke, welches aber nicht zweckmäßig ist und Irrthümer in die Staatslehre bringt.

§. 4.

Unterschiede.

Bey den eigentlichen gemischten Regierungsformen concurriren die verschiedenen Majestäts-Subjekte des einfachen Staats als ein zusammengesetztes Majestäts-Subjekt bey der Consultirung, Beschliessung und der exekutiven Gewalt bey einzelnen oder sämmtlichen Hoheits-Rechten; indessen ist eine Form gewöhnlich die vorzugsweise sichtbare und überwiegende.

§. 5.

Bey der eingeschränkten aber hat der Regent die Majestät allein in ihrem ganzen Umfange und nur bey der Consultirung oder Beschließung, aber nicht leicht bey der exekutiven Gewalt *) concurriren andere Staatsglieder vermöge des Staatsvertrags zu Abwendung gewisser Nachtheile und Beförderung des Besten der Nation, oder gewisser einzelner Stände derselben, ohne daß diese Concurrenten für sich oder ihre Constituenten wirklichen Antheil an der Majestät haben und als Majestäts-Mitinhaber oder Coimperanten mitwirken.

§. 6.

Werth der beschränkten.

Die bloß weise beschränkte Regierungsform ist der eigentlich gemischten vorzuziehen, vorzüglich auch deshalb, weil die vollziehende Macht schneller und wirksamer handeln kann, nach dem sie durch die Beschlüsse zum Besten des Staats geleitet wurde.

§. 7.

Ist eine Monarchie bloß mit Aristokratie gemischt, so ist für die Freyheit des Volks viel zu fürchten

*) Von der exekutiven (vollstreckenden) Gewalt der Majestät ist sehr verschieden das Unter-Vollziehungs-Recht der Unterobrigkeit.

ten und die Grundverfassung unsicher. Erhalten hier die Aristokraten das Uebergewicht über den Monarchen, so ist der Uebergang zur Aristokratie sehr leicht.

§. 8.

Gewinnt der Monarch das Uebergewicht, oder mißbrauchen die Aristokraten ihre überwiegende Gewalt, so geht diese Form leicht zur Monarchie über.

§. 9.

Stehen der Gewalt des Monarchen bloß demokratische Repräsentanten zur Seite, so ist es dem Fürst nicht sonderlich schwer, mit Mäßigung und durch allmählige Erweiterung der Grenzen seiner Majestätsrechte seine Macht zu vergrößern und sich der reinen Monarchie oder der klüglich beschränkten zu nahen.

§. 10.

Ist die Monarchie mit Aristokratie und Demokratie zugleich gemischt, so ist dieses gemeiniglich eine dauerhafte Grundverfassung der gemischten Form; und ist diese Mischung nach einem glücklichen Verhältniß der Majestätsrechte unter ihnen vertheilt, so kann das Wohl der Nation dabey beträchtlich gewinnen.

§. 11.

Ist die Aristokratie mit Demokratie gemischt, so ist sie ihrer Natur nach dauerhafter und zu größern Unter-

Unternehmungen und Vollkommenheiten geschickter, als eine Demokratie, welcher die Aristokratie in einem Aristokraten-Senate zur Seite steht.

§. 12.

Ein Staat von gemischter Regierungsform wird überhaupt in seiner Grundverfassung sodann am dauerhaftesten und wirksamsten seyn, wenn die oberste Gewalt unter drey verschiedene Subjekte vertheilt ist, oder auf ihnen ruhet.

§. 13.

Diese Absicht wird erreicht, wenn dem einen Subjekte die Regierung im engern Sinne, oder die vollziehende Macht, dem andern Subjekte die Gesetzgebung und dem dritten die oberste richterliche Macht, oder Rechtspflege, vorzüglich zugetheilt ist.

§. 14.

Ferner hat man darauf zu sehen, daß die Regierung im engern Sinne in den Händen eines Einzigen oder doch weniger Personen, die Rechtspflege in den Händen Mehrerer, die Gesetzgebung aber in den Händen aller oder der Repräsentanten des ganzen Volks sey.

§. 15.

In Absicht der Gesetzgebung ist noch zu bemerken, daß sie mit Inbegriff der sogenannten Grundgewalt allen drey Theilhabern der Majestät oder ober-

sten Gewalt gemeinschaftlich zukomme, dergestalt, daß ohne Uebereinstimmung aller drey Majestäts-Inhaber, es mögen Einzelne physische oder moralische Personen seyn, dieselbe nicht ausgeübt werden könne.

§. 16.

Die Grenzen der Regierung und der Rechtspflege müssen genau bestimmt und von einander abgesondert und die gesetzmäßige Ausübung beyder Gewalten von einander unabhängig seyn.

§. 17.

Endlich ist bey den gemischten Regierungsformen im Allgemeinen zu bemerken, daß gewöhnlich Liebe zur Freyheit die herrschende Neigung des Volks sey, wenn diese nicht durch besonders wichtige Staatsvorfälle geschwächt worden, und daß man diese Freyheitsliebe für die Sicherung der Grundverfassung und für die Wirksamkeit derselben zu benutzen suchen müsse.

Vierter Abschnitt.

Von der Majestät und den Majestäts-Rechten überhaupt und den einzelnen insbesondere.

Kap. I.

Von der Majestät und Majestätsrechten überhaupt.

Casper Ziegler de juribus majestaticis. Viteb. 1710. 4.

Bregius Polizey- u. Cameral-Magazin. VII. 239.

Döhlers Abhandl. von den Rechten der obern Gewalt oder den Majestätsrechten und Regalien, 2te Aufl. 1785.

Juristischpolitischer Versuch über die wesentlichen Rechte der Majestät nach den Grundsätzen des allg. Staatsrechts, von Frh. v. Hertlein. Würzburg 1787.

Mehreres s. in meiner Literatur der Polizey- und Cameralistik, Theil II. u. d. W. Regalien.

§. 1.

§. 1.

Begriff.

Das Wort Majestät bezeichnet den Inbegriff der hohen Gerechtsame oder Hoheitsrechte, welche aus dem Staatsvertrage und der Natur und dem Wesen des Staats fließen. Diese hohen Gerechtsame heißen auch Majestätsrechte, Regalien, Hoheitsrechte und sind die vorzüglichsten Mittel zur Erreichung des Entzwecks des Staats. *) Zuweilen ist es ein persönlicher Titel, wovon aber hier nicht die Rede ist.

§. 2.

Eintheilung.

Die Majestät ist entweder eine vollständige oder eine unvollständige; indessen darf bey letzterer kein wesentliches Majestätsrecht fehlen, wenn sie wirklich Majestät bleiben soll. Dieses Verhältniß ist nicht zu verwechseln mit den in zusammengesetzten Regierungsformen vertheilten Majestätsrechten.

§. 3.

Sie ist ferner in Absicht der Ausübung eine beschränkte oder eine unbeschränkte.

§. 4.

*) S. auch oben S. 47. §. 5. 6.

§. 4.

Eintheilung der Majestätsrechte.

Die unter dem Begriffe der Majestät liegenden und sie ausmachenden Hoheitsrechte sind nun 1) Wesentliche oder Zufällige, erstere gehören zu dem Wesen der Majestät, und müssen sich bey jeder Majestät finden, letztere gründen sich auf besondere Verfassung.

§. 5.

Sie sind 2) allgemeine und besondere. Erstere sind diejenigen, welche in gewissen Fällen auch in Absicht aller andern Hoheitsrechte als wirkend eintreten können, letztere gehen auf die ihnen angewiesenen besondern Gegenstände; zu erstern gehören das Recht der Oberaufsicht und das Eminentrecht.

§. 6.

Die Hoheitsrechte wirken entweder innerhalb der Grenzen des Staats, oder sie erstrecken sich vorzüglich auch oder allein außerhalb der Grenzen desselben; daher sind sie 3) entweder innere (Immanente) oder äußere (Transeunte.)

§. 7.

Was nun die Majestät und die Theile, woraus sie bestehet, betrifft, so ergeben sich folgende hohe Gerechtsame.

§. 8.

Gesetzgebung.

1) Das Recht, Verordnungen und nähere Bestimmungen über eigentliche Staatseinrichtungen zu machen, welche aus der Grundverfassung fließen, in so fern dieses Recht dem Regenten überlassen ist, Staatsgesetzgebung.

§. 9.

2) Das Recht, die Handlungen der Unterthanen sowohl einzelner als ganzer Classen nach dem Entzwecke des Staats zu bestimmen und zwar

a) in Civilsachen, Civilgesetzgebung;

b) in Polizeysachen, Polizeygesetzgebung;

c) in Criminalfällen, Criminalgesetzgebung.

Man begreift dieses sämmtlich unter dem gemeinschaftlichen Nahmen des Hoheitsrechts der Gesetzgebung.

§. 10.

Oberstrichterliche Gewalt.

Das hohe Recht die Handlungen Einzelner und ganzer Classen von Unterthanen nach den Gesetzen zu beurtheilen, ist Oberstrichterliche Gewalt.

§. 11.

Vollstreckende Gewalt.

Die Handhabung und Vollstreckung der obgedachten Staats- und Civil-Polizey und Criminalgesetze, die vollziehende Gewalt, wozu auch alles zu rechnen, was noch zu Vollziehung der Grundverfassung gehört.

§. 12.

Das Dispensations- und Begnadigungsrecht.

§. 13.

Das Hoheitsrecht in Kirchen- und Religionssachen.

§. 14.

Die Hoheitsrechte der Polizey und der Staatswirthschaft. Zu letzterer kann man das Münz-Hoheitsrecht in bloß politischer Hinsicht rechnen.

§. 15.

Das Hoheitsrecht, Würden, Aemter und Standesrechte zu ertheilen.

§. 16.

Das Waffen-Hoheitsrecht sowohl zum Behuf der innern öffentlichen Sicherheit als in Absicht der äußern.

§. 17.

Die Hoheitsrechte des Krieges und des Friedens, Völker-Verträge zu verhandeln und zu schliessen, Gesanden zu senden und anzunehmen; und überhaupt die hohen Gerechtsame, wo der Fürst im Nahmen des Staats gegen andere Staaten handelt und Verhältnisse zwischen dem Staate eintreten, welche der Fürst zum Besten seines Staats zu leiten sucht, wohin z. B. der Völkerhandel gehört.

Kap. 2.

Von dem Hoheitsrechte der Oberaufsicht.

Scheidemandel, die Oberaufsicht in der Staatsverfassung eine Vorlesung. Jena 1783.

C. A. Tittmann de ambitu et limitibus Juris supremae inspectionis e natura rei et principiis Jur. publ. univers. et Germaniae rite ponendis Coment. 1796 premio ornata. 39 S. 8.

§. 1.

Begriff.

Das Hoheitsrecht der Oberaufsicht fließt gleich andern Regalien aus der Majestät; und bestehet in dem hohen Rechte, über alle im Staate eintretende Gegenstände sowohl im allgemeinen als auch in sofern

fern sie nicht besondern Hoheitsrechten angewiesen sind, die Oberaufsicht zu haben, so daß sie in ihrer Wirksamkeit und sonst nur zum Besten des Staats sich äußern und aller Nachtheil möglichst verhütet werde. Sie erstreckt sich daher auch in gewisser Rücksicht selbst über die andern Hoheitsrechte, wie in der Folge näher bemerkt wird.

§. 2.

Fälle, wo sie eintritt.

Daher gehört erstens Oberaufsicht über die Grund- und Staats- auch Regierungsverfassung, in so fern sie aus der Majestät fließt, d. i. in dem Falle, wo einzelne oder ganze moralische Körper im Staate sie stöhren könnnten.

§. 3.

Gegenstände.

Hingegen die Wachsamkeit über die Grundverfassung in Bezug gegen das ganze Volk, steht dem Fürsten als Vertragschließenden Theile zu, so wie auch dem ganzen Volke bloß in dieser Qualität in Bezug auf den Fürsten, aber nicht aus der von Vielen angenommenen Grundgewalt, denn diese entsteht da, wo sie eintreten kann, erst durch den Staatsvertrag. *)

§. 4.

*) s. oben S.

§. 4.

Zweytens gehört zu diesem Hoheitsrechte die Oberaufsicht über die andern Hoheitsrechte, in sofern, daß die zusammen eintretende Wirksamkeit mehrerer oder aller nur zum Besten des Staats erfolge und alle Nachtheile möglichst verhütet werden.

§. 5.

Die Rücksicht hingegen, daß ein Regal für sich dem andern bey seiner Wirksamkeit nicht in den Weg trete und das Beste des Staats hindere, gehört einigermaßen mit für die Politik jedes einzelnen Regals. Indessen kann man es auch diesem Regale mit anweisen, wenn die Frage ist vom Ueberblick des Ganzen und den daraus entstehenden Maßregeln; und wenn diese Maßregeln erst aus dem Ueberblicke des Ganzen selbst bey einzelnen Regalien und ihrer Ausübung fließen und genommen werden können.

§. 6.

Drittens äußert es sich unmittelbar auch in allen Gegenständen, welche nicht besondern Hoheitsrechten angewiesen sind. *)

*) Dahin gehört die Aufsicht über Gesellschaften im Staate, s. D. Gehler de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda. Lips. 1786.

§. 7.

Viertens, daß nicht auswärtige Staaten oder deren Mitglieder dem Staate oder dessen Unterthanen Nachtheile zufügen.

§. 8.

Fünftens bemerkt sie die Staatsfehler anderer Staaten, um auf erlaubte Art Vortheile von denselben für das Beste des Staats zu ziehen.

§. 9.

Endlich wirkt auch das Recht der Oberaufsicht mit bey dem Jure eminente.

§. 10.

Die Klugheit rathet, bey diesem Hoheitsrechte die Wirksamkeit der andern Hoheitsrechte nicht ohne eintretende dringende Gründe zu hindern *) und immer mit Ueberblick aller Verhältnisse Maßregeln zu nehmen. In Absicht des vierten und fünften Gegenstandes, die Gesanden zu benutzen, fähige Subjekte zu dem Behufe reisen zu lassen, und bey dem Ueberblicke stets auf das höchste Staatswohl, nicht bloß auf den Wohlstand einzelner Regalien zu sehen. **)

Kap. 3.

*) Dahin gehört z. B. Mißbrauch der Cabinets-Justiz.

**) Dahin gehören die Fehler, wenn man nur darauf sieht, daß die Zölle recht viel tragen, wenn man in Cameral-

Kap. 3.

Von dem Eminentrechte.

§. 1.

Begriff.

Das hohe Eminentrecht (Jus eminens) ist dasjenige Hoheitsrecht, welches dem Regenten zustehet in den Fällen, wo bey dem gewöhnlichen verfassungsmäßigen Gange der Dinge im Staate der oberste Staatszweck beträchtlich leiden oder verlohren gehen würde.

§. 2.

Umfang.

Es hat also in Absicht der wirkenden Vollziehung den allgemeinen Umfang, welchen in Bemerkung, Untersuchung, Berathschlagung und Entschließung das Hoheitsrecht der Oberaufsicht hat.

§. 3.

Es hat daher weitere Grenzen, als man ihm gewöhnlich anweißt, da man es gewöhnlich nur in den Fällen annimmt, wo Rechte einzelner Unterthanen dem Ganzen aufgeopfert werden. Denn es tritt auch

Cameralsachen nur im Tag hinein ohne forstwirthschaftliche Klugheit Holz schlägt, nur um den Fürsten gewisse Jahre große Revenüen zu schaffen.

auch in den Fällen ein, wo durch den gewöhnlichen Gang bey einzelnen Hoheitsrechten der Staatszweck größtentheils oder ganz verfehlt würde, und wo also dieses Eminentrecht eingreifen muß, um den höchsten Staatszweck zu erreichen.

§. 4.

Es tritt auch ein bey Behauptung der Grundverfassung, wenn das Volk solche eigenmächtig stöhrt. Zwar kann der Fürst schon hier als Staats-Vertragschließender Theil, vermöge des allgemeinen Staatsrechts-Kriegs handeln, allein er kann auch vermöge der habenden Majestät und seiner Pflicht den Staatszweck, der durch die Grundverfassung beabsichtiget wird, zu handhaben, Kraft der Majestät mit der Militärmacht gegen den Vertragsbrüchigen Theil handeln. *)

§. 5.

Es tritt ein nicht bloß in Absicht der innern, sondern auch der außerhalb wirkenden Hoheitsrechte, z. B. wenn der Regent einen bequemen Zeitumstand zu einem zweckmäßigen Friedensschlusse benutzt, ohne das Volk in dem Augenblicke, wo es nicht möglich ist, zu

*) Hätte der schwache Ludwig XVI. zu rechter Zeit dieses gethan und einige Köpfe zu rechter Zeit gekürzt, so wäre alles das Unglück, das durch Frankreich über Europa kam und noch kommt, nicht erfolgt.

zu fragen, wenn er gleich hierinnen eingeschränkt war, und das Volk würde unklug handeln, wenn es hier strenge Gerechtigkeit fordern und nicht genehmigen wollte.

§. 6.

Auch kann man das Jus eminens annehmen in allen den Gegenständen im Staate, welche nicht der Wirksamkeit einzelner Regalien angewiesen sind, und doch thätige Wirksamkeit fordern.

Kap. 4.

Von dem Hoheitsrechte der Gesetzgebung.

Fr. E. Voigt specimen prudentiae legislatoriae. Jen. 1730.

Chr. Thomasii lectiones de prudentia legislatoria cum praef. Gottl. Stollii. Francf. et Lipſ. 1740. 8.

Esprit des Lois par Mſr. de Montesquieu. Genev. 1749. 2 Tom. 8.

Des Hrn. v. Montesquieu Werk vom Geist der Gesetze nach der neuesten vermehrten Ausgabe aus dem Franz. übersetzt mit Anmerk. Altenb. 1782. 3 B. 8.

Dissertation sur les raisons d'etablir et abbroger les loix par l'auteur des memoires de Brandenbourg. Francf. 1751. 8.

Iselin Versuch über die Gesetzgebung. Basel 1759. und in seinen vermischten Schriften. 1770.

Historical Essai on Lau., ou Essai historique sur le loix traduit par Msr. Bouchand avec des notes. à Paris 1766.

Les loix civiles relativement a la proprieté des biens traduit de l'Italien avec des remarques par Msr. de Felice. à Paris 1766. 8. Verdun 1768.

Katharina II. Instruktion zu Verfertigung eines neuen Gesetzbuchs. Riga 1768.

Mably de la legislation ou principes des loix. à Paris 1768.

De jurisprudentia legislatoria ad Fellenbergium vid. acta litteraria universitatis Hafniensis 1768. p. 131 seq.

Ueber die Gesetzgebung oder über die Grundsätze der Gesetze, vom Hrn. Abt Mably, aus dem Franz. übers. Naumburg 1779. 2 Thle. 8.

Principes de la legislation universelle. T. 2. à l' Amst. 1776.

La Scienza della Legislazione per Cajetano Filangieri Napol. T. I. 1780. II. 1781. III. e IV. 1783. V. VI. VII. 1785. VIII. 1788.

Cajet. Filangieri System der Gesetzgebung, aus dem Italienischen übers. von Ch. G. C. Link. B. 1-3. 1786. 4. 1787. 5. 1790. 6. 7. 1791.

De

De la reforme de loix civiles par Mſr. d' Olivier. à Paris 1786.

La Scienza della legislazione vindicata overo Rifleſſioni critiche ſulla Scienza del S. C. D. Gaetano Filangieri opera Guiſeppe Grippa 1782 und 1784 iſt eine ſcharfe Kritik. Eine Widerlegung erſchien von Guiſeppe Conſtanza 1785.

Reflexions ſur l' etude de la legislation et ſur la maniere d' enſeigner celle Science. p. M. J. M. Paſcal Buhan. à Paris 1799.

Berg Theorie der Geſetzgebung. 1799.

Ueber das Verhältniß des Rechts zum Geſetze, eine Organonomie der Rechtswiſſenſchaft in ihrer Beziehung zur univerſellen Entwicklung der Menſchheit, von Carl Dreßler. Berlin 1803. 8.

Von dem Rechte des Regenten, Geſetze oder bürgerliche Verhältniſſe abzuändern und den Wirkungen einer Abänderung von beſtehenden Privatgeſchäften von Bohonovsky, mit einer Vorrede von Gönner. Landshut 1803. 8.

Ueber Geſetzgebung und Staatenwohl von Th. G. Hippel. Berlin 1804.

Einige Schriften zur Beurtheilung der Geſetzgebung der Griechiſchen Geſetzgeber verdienen hier ebenfalls mit bemerkt zu werden.

Xenophon

Xenophon de republica Atheniensium et Lacedaemoniorum. in s. opp. nach der Ausgabe von Eduard Well. Oxfort 1705.

Meursius in Solone in s. opp.

Carolus Sigonius de republ. Atheniensium et Lacedaem.

Nic. Cragnis de republ. Lacedaemoniorum.

Pardulphi Prateji Jurisprudentia vetus. Lugd. 1569. 8.

Bayle Dictionaire. u. d. A. Lycurge.

Dacries in der Abhandl., welche der Uebersetzung des Plutarchs beygefügt ist.

Politische und moralische Betrachtungen über die Spartanische Gesetzgebung des Lykurgs. London 1763. 8.

Histoire philosophique et politique des Loix de Licurge par M. l' A. D. G. (l' Abbé de Courcy.) à Nancy 1768.

Observations sur les Greces par M. Mably. 1780.

Observations sur les Greces par M. de Pauw. 1788.

Voyage du jeune Anarchasis etc. 1786.

Voyage de Pythagore. à Paris 1799. 6 parthies.

Mehrere Schriften über die Gesetzgebung überhaupt s. m. meine Litteratur der Polizey und Cameralistik. 1802. u. d. T. Gesetzgebung.

§. 1.

Begriff.

Das Hoheitsrecht der Gesetzgebung ist dasjenige Regal, vermöge dessen der Regent (das Wort im weitesten Sinne genommen) sowohl Staatsgesetze, als auch Civil- Polizey- und Criminalgesetze für die Handlungen der Unterthanen fest zu setzen berechtiget ist. Bey der Ausübung desselben kann er beschränkt oder unbeschränkt seyn; im erstern Falle muß er die ihm vorgeschriebene Einschränkung beobachten. *)

§. 2.

Das hohe Recht der Staatsgesetzgebung besteht in dem Rechte des Regenten (das Wort im weitern Sinne genommen, da es auch Polyarchen rc. begreift) entweder Staatsgesetze oder sogar Staats-Grundgesetze zu machen, oder auch nach Maßgabe der schon vorhandenen Staats-Grundgesetze nähere Bestimmungen über einzelne Verhältnisse, Gegenstände oder Fälle zu machen, in so fern er hierin nicht beschränkt ist, durch den Staats-Grundvertrag. Es kann in ganz unbeschränkten Regierungen, welche man auch zuweilen Despotien zu nennen pflegt, eintreten.

§. 3.

*) Ich habe die Einschränkungen nicht mit in den Begriff genommen, weil sie nur die Ausübung des Hoheitsrechts betreffen.

§. 3.

Die Staatsklugheit kann diese Verfassung im Ganzen nicht billigen, am wenigsten die erste Art der Staatsgesetzgebung; eher billigt sie die nähere Bestimmung einzelner Fälle und Gegenstände durch den Regenten; dergleichen kann eintreten in Gegenständen der Exekutiv-Gewalt bey Collegien und Instanzen, Einrichtungen und Veränderungen selbst in Staats- und Regierungssachen.

§. 4.

Uebrigens treten hier im Allgemeinen die Regeln der Staatsklugheit ein, welche bey der Grundverfassung bemerkt sind, in Absicht der klüglichen Verbindung und der Verhältnisse, in Absicht des leichten und nicht erschwerten Geschäftsganges, in Absicht der Vermeidung und Hebung der Hindernisse in denselben.

§. 5.

Von der Civil-Gesetzgebung.

Vor allen Dingen sehe man darauf, daß die Gesetze den Sitten, der Cultur und Landsart, der Verfassung und der Religion des Landes gemäß eingerichtet sind, so wie zur übrigen Beschaffenheit der Einwohner passen.

§. 6.

§. 6.

Man verliere bey den Gerechtigkeits-Bestimmungen so wenig als möglich das wahre und richtige Naturrecht aus dem Auge, und füge, um jene Grundsätze gehörig und näher zu bestimmen und den Mißbräuchen derselben vorzubeugen, das nähere aus den obigen positiven Gegenständen hinzu, oder modificire sie nach denselben.

§. 7.

Man mißbrauche aber auch nach Art vieler Neuern nicht das Naturrecht, und die mit demselben oft verwechselte Philosophie über positive Rechte ohne genugsame Sachkenntniß bey der Gesetzgebung. *)

§. 8.

Regeln.

Was die Civilgesetzgebung betrifft, so wird zuvörderst, wie bey allen Gesetzen die möglichste Deutlichkeit, Kürze und Bestimmtheit erfordert; es muß daher Zweydeutigkeit der Gesetze vermieden und sie müssen in der Landessprache des Volks geschrieben werden.

§. 9.

*) S. meine diss. de cautione in tractando Jure naturae nostrae imprimis aetate necessaria 1793. Meine Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, 1. Theil, 1. Abtheil. S. 4. von den Vorsichts-Regeln bey Behandlung des Naturrechts.

§. 9.

Sie müssen bey diesen Eigenschaften möglichst allgemein in Absicht der Anwendung und vollständig seyn, und zur Entscheidung aller Streitigkeiten hinreichen, aber nicht bloß einzelne Fälle entscheiden, als wo sich die Gesetze sodann zu sehr häufen.

§. 10.

Sie müssen nicht ohne Noth gehäuft, gehörig gesammelt und nicht bloß zerstreut seyn, und deshalb von Zeit zu Zeit zu den ältern gesammelt werden, wobey man aber Widersprüche vermeiden und die einzelnen Abänderungen der ältern bestimmt und genau bemerken muß. Bey der Sammlung beobachte man einen guten Plan und eine gehörige Ordnung und erschwere nicht das Anführen durch so viele Unterabtheilungen; auch muß die Sammlung wohlfeil seyn.

§. 11.

Man vermeide bey den Gesetzen weitläuftige Einleitungen oder Erwägungen und Disputation über verschiedene Meinungen. Sie müssen in kurzen Sätzen, und stets befehlend, abgefaßt seyn.

§. 12.

Man vermeide so viel möglich die Aufnahme fremder Gesetze, wenn nicht ihre Güte und Zweckmässigkeit, und ob sie für die Landesverfassung und das

Staatsinteresse des Landes passen, gehörig untersucht worden, vorzüglich meide man auch die Aufnahme mehrerer und verschiedener fremder Gesetzgebungen und Institute, die Einfluß auf die Gesetze haben, obgleich dadurch nicht die Bemerkung des Guten und Zweckmäßigen in der fremden Gesetzgebung und klügliche Anwendung und Benutzung des Guten verworfen wird.

§. 13.

Man vermeide Einrichtungen, welche nicht vorzüglich zweckmäßig oder gar für jetzt zweckwidrig sind, und doch mehrere oder gar viele Verordnungen und Gesetze nöthig machen, oder reichhaltige Quellen zu Streitigkeiten werden. Dahin gehört z. B. das Feudalwesen in Absicht der Privatpersonen. *) Auch kann man hierher gewissermaßen mehrere Subtilitäten der Testaments-Lehre rechnen.

§. 14.

Ferner gehören unter die Quellen von vielen entbehrlichen Gesetzen und Streitigkeiten die Majorate, Senio-

*) Ich bestimme dieses absichtlich also, denn in manchen Staaten, z. E. in Deutschland ist das Staats-Feudalwesen noch eine wichtige Stütze des Zusammenhanges und der Haltung des deutschen Reichs. Daher kann es in der deutschen Staatsverfassung immer noch nutzen, aber im Privatrechte nutzt es nichts mehr.

Seniorate, Primogenitur, Minorate, welche noch dazu auf unsere Handels- und Manufaktur-Staaten und auf das Staatsinteresse derselben nicht mehr passen, sondern vorzüglich auf das Lehnssystem berechnet sind, welches jedoch bloß von dem Privatrechte zu verstehen und bey dem hohen Reichsadel in Deutschland Ausnahme leidet.

§. 15.

Man vermeide alle unnütze und zweckwidrige Solennität und Formalien in so fern sie nicht zur Sicherherheit oder Bestimmtheit der Handlung oder zur leichtern Uebersicht ganzer Classen von Handlungen und zur Erleichterung, Beförderung und Beschleunigung der Geschäfte gehören oder beytragen.

§. 16.

Der Entzweck bey Förmlichkeiten rechtlicher Handlungen kann kein anderer seyn, als daß sie dazu nützen, daß man den Willen der Partheyen mit Gewißheit erkenne, und Betrug, heimlichen Zwang, oder andere dem Staate schädliche Mißbräuche verhüte. Man hat aber nicht bloß auf diesen Nutzen der Förmlichkeiten zu sehen, sondern auch auf die nachtheiligen Folgen, welche aus der bloßen Vermehrung derselben entspringen, ob Zeit und Geld dabey verlohren gehe, oder gar, da die Partheyen redlich mit einander handelten, bloß durch den Mangel der Förmlichkeit, die Sache ungültig wurde. Diesem letztern Uebel hilft

man dadurch ab, daß man diejenigen Vorschriften, welche bey Vermeidung der Nichtigkeit des Geschäfts beobachtet werden müssen, von denen unterscheidet, auf deren Verletzung nur eine andere Strafe gesetzt werden kann. Die Vorschriften der letztern Art können nur vorkommen bey Handlungen, welche durch richterliche Personen oder Staatsbeamte vollzogen werden müssen, und auf jeden Fall wird doch die Vollendung des Geschäfts etwas aufgehalten. Nicht alle Förmlichkeiten, die nützlich sind, müssen deshalb allgemein vorgeschrieben werden; besonders vorsichtig muß der Gesetzgeber seyn bey Förmlichkeiten, deren Nichtbeobachtung die Handlung nichtig macht. *)

§. 17.

Vorzügliche Gegenstände der Gesetzgebung.

Vor allen Dingen muß das Eigenthum und das Familienband, der Hausstand **) und die öffentliche Treue und Glauben die gehörigen Bestimmungen erhalten, und ist, daß diese so genau als möglich beobachtet werden und bleiben, Sorge zu tragen.

§. 18.

*) S. Klein Annalen, 22. B. S. 311.

**) Man bemerkt dieses bey den größten Gesetzgebern aller Zeiten, vorzüglich in Absicht der beyden ersten Punkte.

§. 18.

Daher sind vor allen andern Gesetze über die Entstehung und Erwerbung und Sicherung des Eigenthums, über Verträge, über die Verhältnisse der häuslichen Gesellschaft, über die Erbfolge u. s. w. nöthig.

§. 19.

Geschriebene Gesetze sind den rechtlichen Gewohnheiten und Observanzen vorzuziehn, und obgleich letztere in der Praxi oft nicht ganz unvermeidlich sind, so sind sie doch so wenig als möglich zu begünstigen. Denn Gewohnheiten sind oft unbestimmt schon zu erweisen und machen die Rechte unsicher und ungewiß.

§. 20.

Wenn ein Gesetz entweder ursprünglich fehlerhaft ist, oder es durch veränderte Verhältnisse im Staate wird, so ist es besser, mit Aufhebung des bisherigen, ein ganz neues zu geben, als an einem alten Gesetze zu viel zu ändern und zu suppliren, weil oft Dinge sich bey dieser Verbesserung und Ergänzung stoßen.

§. 21.

Große Schwierigkeit hat die Umformung oder Abschaffung eines ganzen Gesetzbuchs und die Einführung eines ganz neuen, statt desselben. Allein sind die Mängel und Gebrechen des alten zu groß und zu

weit

weit eingerissen, so wird es doch unvermeidlich nothwendig, und man kann die Schwierigkeiten mindern, wenn man aus dem alten das brauchbare, sonderlich, in so fern es in der Verfassung begründet ist, mit aufnimmt, bey dessen Entwurfe die Spruch- und Justiz-Collegien und erfahrne Praktiker und andere gründliche Rechtsgelehrte zu Rathe zieht, oder auch durch Preise auf eine richtige Critik desselben in Bezug auf die Anwendbarkeit für das Land es zu vervollkomnen sucht; wenn es vollendet ist, es auf die Landes-Akademie sendet und etwa ein Jahr vor der Publication darüber Vorlesungen zu halten verordnet, damit die abgehenden Juristen damit bekannt werden, auch bey der Prüfung darauf mit Rücksicht nehmen läßt.

§. 22.

Was von der Civilgesetzgebung in Absicht der einzelnen Regeln gesagt worden, gilt im Ganzen genommen und mit der nöthigen Rücksicht auch von der Polizeygesetzgebung, daher ich diese hier nicht besonders betrachte, Einiges aber wird noch bey dem Polizeyregale bemerkt werden.

§. 23.

Die Auslegung der Gesetze ist so viel als möglich einzuschränken, weil dadurch oft die Gesetze ungewiß gemacht werden, sondern bey wirklich zweifelhaften und unentschiedenen Fällen müssen die Richter

zur

zur schleunigen Berichtserstattung an eine Gesetzcommission angewiesen, aber auch von dieser die Zweifel eben so schnell beantwortet und entschieden, und diese Entscheidungen dem Gesetzbuche von Zeit zu Zeit beygefügt werden.

§. 24.

Aus dem Grunde, weil die Dikasterien und Justiz-Collegien, so wie die Polizey-Instanzen, nur mit der Befolgung der Gesetze sich zu beschäftigen haben, ist es zweckmäßig, eine besondere Gesetzcommission zu errichten, an welche die unentschiedenen und zweifelhaften Fälle gelangen und schnell bestimmt werden.

Kap. 5.

Von der Gesetzgebung in Criminalsachen.

Octavius Pisani Lycurgus. Italien 1618.

Christ. Thomasius de tortura e foris christianorum proscribenda. m. s. diss.

Grevii tribunal reformatum cura, Pertsch 1737. 8.

Marchese de Beccaria Dei Delitti e delle pene. Uebersetzt Hamburg 1766. Ulm 1767. Uebersetzt und mit Anmerkungen des Hrn. Hof-D. C. F. Hommels. Breslau 1778. 8. Und nachher noch die dritte Auflage von Rinaldo Benevenuto übersetzt. Breslau und Brieg 1798.

Vues

Geist der Criminalgesetze. Hamburg 1777.

Vues sur la justice criminelle Discours prononcé au Baillage d' Orleans par Msr. le Trosne. 1779.

Ariston, oder über die Wirksamkeit der peinlichen Strafgesetze, vom Hrn. von Dalberg. 1778.

Pris de la Justice et de l' humanité par l' auteur de Henriade. 1778.

Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung. Zürch 1783.

De la Legislation Criminelle par Msr. Servin Avocat du Parlement. à Basle 1782.

An Essai on Crimes and Punishments by M. Dawes. 1782.

Brissot de Warville Theorie des loix Criminelles. 1782.

Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesetzplane für Verbrechen und Strafen, von Melch. Gottlieb Beseke. 1783.

Geist der peinlichen Gesetze, v. F. C. Wieland. 1783. 2 Theile.

v. Quistorp ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuche in peinlichen und Strafsachen. 1782.

Loix penales par Msr. du Friche de Velazé. à Paris 1784.

Ueber die Strafgesetze, oder Entwurf eines allgemeinen Strafcodex, aus dem Franz. des Hrn. Velaze,

übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Cäsar. 1784.

Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen von Gmelin. 1785.

Lettres sur le systeme de l' Auteur de l' Esprit des Loix touchant le moderation des peines par Msr. Muyart de Vouglans. 1786.

Rush Injury into the Effets of public punishements on criminals and Society. 8. 1791.

Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher der Gesellschaft, von Benj. Rush. 1792.

D. Püttmanns Sendschreiben an Hrn. Benj. Rush über öffentliche Vollstreckung peinlicher Strafen. 1792.

Carl v. Dalberg Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen. 8. 1792.

Pastorets Betrachtungen über die Strafgesetze, aus dem Franz. mit einem Commentar und mit Anmerkungen von D. Christ. Dan. Ehrhard. 1792.

Ideen über Gegenstände der Criminalgesetzgebung, von C. M. Jacobi. 1793.

G. W. Kleinschrodts systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. 1. 2. Theil. 1793. 94.

Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, von D. Grollmann. 1798.

Archiv des Criminalrechts, von D. Klein und G. A. Kleinschrodt. 1. B. 1798. 2. B. 1799.

Grundlinien der Strafrechtswissenschaft, von D. Tittmann. 1798.

Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, von D. Feuerbach. 1799.

Strafe und Bestrafung, von D. Carl Theodor Gutjahr. 1800.

Beytrag zur Beantwortung der von der K. P. Akademie der Wissenschaften aufgegebenen Preisfrage: Kann die moralische Würdigung der Handlung mit in Anschlag kommen, wenn es darauf ankommt, ein Strafgesetz an zu wenden? und wenn Rücksicht darauf genommen wird, in wie fern kann dieses geschehen, von M. J. G. Süßkind. Tübingen 1803. 52 S. 8.

Bruchstücke über Verbrechen und Strafe, oder Gedanken über die in dem Preuß. Staate bemerkte Vermehrung der Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums, nebst Vorschlägen, wie denselben durch zweckmäßige Einrichtung zu steuern seyn dürfte, zum Gebrauch der höhern Behörden. Frkf. und Leipzig. 2 Theile in 3 Bänden. 1803. 8.

§. 1.

Vor allem ist zu bemerken, daß ein gutes Criminalwesen ein zweckmäßiges Polizeywesen, wodurch

viele Verbrechen in der Ausübung verhütet werden, voraussetze; die Polizey wirkt aber auch durch gute Erziehung, Volksbildung und durch Religions- und bürgerliche Moralität zu Minderung der Verbrechen.

§. 2.

Man bestimme die Verbrechen so genau als möglich, denn je unbestimmter sie sind, desto mehr Auswege, der Strafe zu entgehen, und suche die Strafgesetze darüber in den niedern Schulunterricht auf eine leichte faßliche Art zu verweben.

§. 3.

Zu dem Behufe ist sonderlich ein so viel möglich richtiges Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe nöthig. Bey dieser Bestimmung kommt es besonders auch auf das besondere Staatsinteresse eines Staats und das Verhältniß der Handlung zu demselben an, d. i. darauf, was wird aus dem Staate werden, wenn alle oder der größte Theil also handelten, wenn diese Handlung Ton würde? in welchem Verhältnisse steht die Handlung mit der Selbsterhaltung des Naturmenschen und einiger ähnlicher Verhältnisse? Sonderlich messe man auch nicht ungleichartigen Dinge mit einander und sehe auf die Grade der Bosheit. Durch das beobachtete richtige Verhältniß werden die Strafen zweckmäßiger. *)

§. 4.

*) Müllers Abhandl. über das Verhältniß von Verbrechen und Strafen. Jena 1789.

§. 4.

Die Strafe muß den, der sie leidet, wenn es nicht Lebensstrafen sind, nicht für die menschliche Gesellschaft, noch für sich unbrauchbar machen, daher Verstümmelung verwerflich ist.

§. 5.

Strafen müssen so viel möglich dem Staate, außerdem daß sie abschrecken, nützlich werden, daher sind mehrere öffentliche Arbeitsstrafen nöthig. Holzfrevel mit Arbeiten für die Holzungen, Straßenbau mit Militäraufsicht, Fluß- und Strohmreinigung, Bergbau *) Arbeiten, wo gewisse Arbeiten bloß als Strafarbeiten festgesetzt sind, welche von keinem Lohnarbeiter verrichtet werden dürfen, und besonders solche, die das Leben grober und boshafter Verbrecher bald endigen. Man gebe den Strafen Dauer und Publicität, mache die Strafen bey groben Verbrechen in Zeitungen und Intelligenzblättern nach der Vollziehung bekannt.

§. 6.

Es ist Schwäche, daß man die Todesstrafe ganz aufheben will. Vorsätzliche Morde aller Art, auch Kinder-

*) Knötschker von Verdammung der Missethäter zu Bergarbeit. 1789.

D. Hübner über die Anwendbarkeit der Bergbaustrafen. 1796.

Kindermord, wenn die vorsätzliche, wohlüberlegte Absicht erhellet, *) fordert die Todesstrafe. Denn wer das Urrecht des Menschen auf Selbsterhaltung verletzt, verlustigt sich nach dem strengen Naturrechte, der Gesetzgebung Gottes durch die Vernunft, auch seines Rechts auf Existens. Dieses glaube ich, ist der wahre Grund der Todesstrafe auch im Staate. **) Auf absichtlich angelegten Aufruhr und Empörung kann die Todesstrafe nur aus dieser Analogie und aus dem Collisionsrechte begründet werden.

§. 7.

Andere gefährliche Verbrecher, wo das begangene Verbrechen moralisch gewiß, aber die juristische Gewißheit zur Todesstrafe fehlt, oder solche Verbrecher, deren Freyheit für den Staat bedenklich ist, bestimme man zu solchen Arbeiten, die sie nach und nach tödten, z. E. in Gifthütten, Glasschleifereyen und ähnlichen.

§. 8.

*) Nur nicht, wo dieser Kindermord gleich bey der Geburt oder bey einer Niederkunft mit Geistes- und Körperschwäche geschehen.

**) Die Streitschriften über die Todesstrafe s. in den Noten zu den von mir herausgegebenen philosophischen Gedanken über das Criminalrecht des Hofraths Hommels rc. 1784. S. 59. 60. und S. 26 in meiner Vorrede dazu.

§. 8.

Man vermeide bey Reichen die Geldstrafen und noch mehr die Dispensationen, oder man setze die Geldstrafen nach dem Grade des Reichthums zu verschiedener Höhe an. Man häufe infamirende Strafen nicht so sehr, denn dadurch leidet endlich der edle Nationalstolz und die Achtung bey andern Nationen.

§. 9.

Man richte die Strafgesetze so viel möglich auf die Quelle der Verbrechen, vorzüglich ist dieses auch Sache der Polizeygesetze, welche dadurch viel zu Verhütung der Verbrechen beytragen können.

§. 10.

Man vermehre nicht so sehr die Zuchthausstrafen, denn Zuchthäuser sind meist die hohen Schulen der Bosheit. Man vermehre die Grade der Strafen in Zuchthäusern, sondere mehr die Verbrecher in Classen ab, die nichts mit einander zu thun haben dürfen.

§. 11.

Ueberhaupt hüte man sich auch, wie doch so häufig geschieht, einerley Strafe auf so vielerley und verschiedene Verbrechen zu setzen, so sollte man den Nahmen nach verschiedene Schandsäulen haben für verschiedene Vergehungen, denn dadurch gewinnt man

bessere Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen, selbst in der Todesstrafe sollte man mehr Verschiedenheit in der Befolgung haben. Unsere Vorfahren hatten weit mehr Strafmannigfaltigkeit, so wenig ich auch dadurch der zuweilen eintretenden Grausamkeit das Wort reden will, sondern nur im Ganzen von ihrer vielfachen oft zweckmäßigen Mannichfaltigkeit spreche. Diese Mannichfaltigkeit kann in äußern Zeichen, Kleidungsstücken, Zahl der Hiebe bey Strafen, welche in öffentlichen zu zu theilenden Schlägen, jedoch ohne wirklichen Nachtheil für die Gesundheit, in der Verschiedenheit der Arbeiten, u. s. w. bestehen.

Kap. 6.

Von dem Justizwesen überhaupt und der Civil- und Criminaljustiz insbesondere.

Chr. Thomasius de emendatione administrandae justitiae. Lips. 1709.

Abbe de St. Pierre Memoires pour diminuer le nombre des proces. 1725. à Paris. 12.

Rechtliche Untersuchung, wie die Fehler bey heutiger Bestellung der Aemter und Verwaltung der Justiz verbessert werden können, nebst dem königl. Preuß. Justizreglement vom J. 1747. 1747. 8.

Prak-

Praktische Vorschläge zur Abkürzung des gemeinen Reichsprocesses nebst besonderer Abhandlung von dem Concurs- und possessorischen Proceß. Leipzig 1749. 4.

Joh. Leonhard Hauschilds Prüfung verschiedener Rathschläge zur Verbesserung der Justiz. Dresden 1749. 8.

Von Oskierka Versuch eines Entwurfs zur endlichen Verbesserung des Justizwesens. Bernburg 1756. 4.

Massimiliano Murena Dissertazioni su i Doveri del Giudice et delle publiche e private Violenze. 1768. Napoli 8. en français. 1769. à Paris. 8.

Briefwechsel über die gegenwärtigen Justizreformen in den Preuß. Staaten. Berlin 1780.

Vermischte Abhandlungen über einige Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelahrheit. Lpz. 1780.

Schall über die Justiz nach deutscher Art und zum deutschen Gebrauch. Berlin und Leipzig 1780.

Uffizi de' magistrati di Clementi Notarangeli Giure consulto. 1784. 8.

C. F. Hommel (resp. Eschenbach) Subitaneae de emendando processu meditationes. Lips. 1768. 4.

Daniel Isaak Langsdorf Revision der deutschen Justiz, ihrer Gebrechen und deren Quellen. 1786.

§. 1.

Das Justizwesen begreift sowohl die Einrichtungen des Civil- als Criminalrechts, die Rechtspflege und die deshalb zu machenden Anstalten und Einrichtungen.

§. 2.

Die innere Privatsicherheit im Staate fordert außer der Verhütung der Vergehen und Verbrechen, womit sich vorzüglich die Polizey mit beschäftiget, die Bestrafung der Verbrechen und die zweckmäßige bürgerliche Rechtsverfassung sowohl in Ansehung der Einrichtung durch Gesetze als auch deren Befolgung und Vollziehung.

§. 3.

Der Zweck des Justizwesens ist also zweckmäßige und strenge Handhabung der Gerechtigkeit, daß jedem Beleidigten zu seinem Rechte verholfen, Streitigkeiten unter den einzelnen Unterthanen entschieden, und keine Handlung, wodurch äußere Sicherheit der Personen und Sachen, deren Rechte gestöhrt werden können, geduldet und Verbrechen bestraft werden.

§. 4.

Vollkommen kann man ein Justizwesen alsdann nennen, wenn durch genaue Bestimmung die Rechte und Pflichten Bürger gegen einander in Privatverhältnissen gesichert, durch die Gesetze vielen Streitigkeiten,

keiten, Vergehen und Verbrechen vorgebeugt ist, jeder dieselben leicht erkennen kann, entstehende Streitigkeiten in kurzer Zeit mit Beobachtung der Gerechtigkeit, und wo es nöthig, Billigkeit und ohne große Kosten geschlichtet, Verbrechen schnell untersucht und schnell und zweckmäßig bestraft werden.

§. 5.

Es kommt bey der Justizverfassung vorzüglich auf folgendes an:

1) auf die zweckmäßige Anlegung und Einrichtung auch Verbindung und Unterordnung der Instanzen;

2) auf die gehörige Qualifizirung der Richter und überhaupt der Personen in den Justizinstanzen;

3) auf die Zweckmäßigkeit der Gesetze, wovon in dem vorigen gehandelt worden;

4) auf die Qualifizirung des Advokatenstandes, sofern diese zum Justizwesen, zur Sache-Erleichterung und Beförderung nöthig sind.

5) auf einen zweckmäßigen Proceßgang.

Diese Hauptgegenstände treten bey allen Arten der Justizverfassung ein.

§. 6.

§. 6.

Bey der zweckmäßigsten Bestimmung des Proceßgangs durch eine Gerichtsordnung hat man darauf zu sehen, daß

1) die Gegenstände oder Proceßhandlungen in einer der Absicht des Processes gemäßen Ordnung auf einander erfolgen;

2) daß der Proceßgang in möglichster Kürze, und dabey doch ohne Nachtheil für die Sache erfolge, und solches auch in der Ausübung wirklich möglich sey;

3) daß die möglichste Sicherheit der Rechtserlangung dadurch begründet werde;

4) daß der Partheylichkeit des Richters vorgebeugt

5) und die Chikane der Gegner und der Advokaten verhütet und ihr der Spielraum benommen werde;

6) daß man dem Richter die Wege zur Verzögerung verschließe, so wie den Partheyen;

7) der Rechtsgang nicht zu kostspielig sey, ohne deshalb Richter und Advokaten zu kärglich zu lohnen;

8) der Streitsucht durch nachtheilige Folgen Schranken zu setzen;

9) so wie das dem Proceßgange so nachtheilige Leugnen durch strafende Folgen möglichst zu verhindern.

§. 7.

Um gute Richter und Advokaten zu bekommen, ist nöthig, einen Studienplan für die Universitäten zu entwerfen, und darinnen festzusetzen, daß alle Rechtswissenschaften, theoretische sowohl als praktische, mit besondern einzelnen Fleiß-Zeugnisse belegt werden; wenigstens 3 bis 4 Jahre studirt, auch die Polizey gehört zu haben, weil in vielen Ländern die Polizey von den Richtern mit besorgt wird, vor ihrer Zulassung zum Richteramt advocirt und vor dem Antritte der Advokatur gehörig in der Theorie und dem Praktischen geprüft und aus Civil- und Criminalakten eine Relation und außerdem noch einen Bericht selbst gefertiget haben, welches sie eydlich zu bestärken.

§. 8.

Man suche die Vergleiche im ersten Termin des Processes zur Güte zu befördern, durch nothwendiges persönliches Erscheinen der Parthenen, nöthigen Falls durch Abtretenlassen der Advokaten dabey, durch Prämien für Advokaten und Richter, die binnen einer gewissen Zeit eine bestimmte Anzahl Vergleiche im Gerichte bewirkt haben und strafe die sie verhindernden.

§. 9.

Die Beweise lasse man durch artikulirte Sätze führen, welche besser sind als die Deduktionen in extenso, untersage aber alle überflüssige und unnöthige.

§. 10.

Man erleichtere und bereite durch Zwischenurtheile das Endurtheil; verhüte die vielen Rechtsmittel gegen die Urtheile und die zu häufigen Appellationen.

§. 11.

Von der Criminal-Justiz-Verfassung insbesondere.

Bey der Criminal-Justiz-Verfassung kommt es in Absicht des Proceßgangs an

1) auf schnelle, sogleich auf geschehene Anzeige oder Notiz des Verbrechens erfolgende Untersuchung, daß man zeigt, daß die Sache ernsthaft behandelt wird und nicht bey dem Aufschub Anstalten zu Erschwerung der Untersuchung von der Bosheit gemacht werden, auch eile man mit baldigster Berichtigung des corporis delicti.

§. 12.

2) Auf einem, so viel es der Natur der Sache nach möglich ist, kurzen Criminalproceß, daß nicht durch den langen Gang desselben der Eindruck des Verbrechens bey den andern Menschen abnimmt, wodurch die Absicht und der Eindruck der Strafen verlieren.

§. 13.

2) Daß die Strafen gewiß und unvermeidlich sind, dieses ist zweckmäßiger als Härte der Strafe, die

die vielleicht zuweilen in Grausamkeit übergeht, und wobey gleichwohl mehrere Wahrscheinlichkeiten bleiben, ihr auf verschiedenen Wegen zu entgehen. Jedoch hänge man bey den Strafen auch nicht der Schwäche und Weichlichkeit nach.

§. 14.

4) Daher sind bey einem richtig bestimmten Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen, die mehrern Defensionen nachtheilig, da sie selten wichtige Gründe zur Straferleichterung enthalten, den Proceß nur verlängern und für den Richter kostspieliger machen, welches wieder den Nachtheil hat, daß man manche Untersuchung zu vermeiden sucht. Eine Defension reicht bey allen zu, auch selbst bey Lebensstrafen, da sie in wenig Fällen rechtmäßig bleiben, wenn nicht der bösliche Vorsatz noch sehr ungewiß erscheint. Bloße bey der Untersuchung versehene Formalien, so bald sie nicht die Berichtigung des corporis delicti selbst, oder die Zurechnung selbst betreffen sollte, keine Milderungsgründe werden. Auch sollte man bey genugsamer Ueberführung nicht auf das eigene Zugeständniß so viel rechnen, daß man dadurch der eigentlichen bestimmten Strafe sich entziehen könne.

§. 15.

Daß bey dem, was ich von dem Mißbrauche der Defension und ihrer Verminderung sagte, der Fall aus-

ausgenommen ist, wo sich neue Gründe für die Unschuld, oder eine Unmöglichkeit, das Verbrechen begangen zu haben findet, bedarf wohl nicht erst meiner Erinnerung.

§. 16.

Die Strafe muß so viel möglich an dem Orte des Verbrechens vollstreckt werden, um den Eindruck derselben auf die Einwohner zu bewirken. Man mache die Befolgung der Strafe furchtbar feyerlich, um den Eindruck zu mehren, denn daß man für das Gegentheil so viel spricht, zeigt Mangel an wahrer Menschenkenntniß, die überhaupt bey unserer gewöhnlichen neuen Hypothesenphilosophie von jedem Wahrhaftdenkenden sehr vermißt wird.

§. 17.

Statt der vielen Zuchthäuser, die man in mehrern Staaten so sehr befördert, wäre es zweckmäßiger, in jeder etwas beträchtlichen Stadt ein besonderes Strafgefängniß, welches von dem bloßen persönlichen Sicherungsgefängnisse verschieden wäre, für die Verbrecher zu haben, die eine Zeitlang Gefängnißstrafe dulden müssen. Auch hier müßte der Verbrecher durch leichtere oder schwerere Arbeit seinen Unterhalt verdienen; denn sobald der Unterhalt dem Richter zur Last fällt, so trifft ihn ein Nachtheil von der Strafe. Für die Dörfer eines Amtsbezirks kann es in den Aemtern seyn. Da sich Verbrecher bey dieser

Ein-

Einrichtung nicht so leicht daselbst häufen, würde auch ihre Besserung leichter und die Verschlimmerung schwerer seyn.

§. 18.

So bedarf alsdann ein Land selbst von einiger Größe nur etwa ein Zuchthaus für die lebenslänglich einzusperrenden Verbrecher; und die Verschlimmerung schadet nicht, da sie nicht herauskommen.

§. 19.

Um den bestraften Verbrechern die Rückkehr aus ihrem Straf- oder Zuchtgefängniß in das gemeine Leben zu erleichtern, muß man theils streng auf ihre Moralität während ihrer Strafzeit sehen und sie durch guten Unterricht und Zucht bilden, theils aber auch ihnen den Eingang in die bürgerliche Gesellschaft durch Unterricht in nützlichen Arbeiten etwas zu verdienen und sich nähren zu können, durch Anstellung bey öffentlichen Arbeiten für Lohn, durch Einschiebung bey dem Militair allenfalls mit einigen besondern Formalitäten, wenn auch nicht Ehrlicherklärung nöthig ist, so fern keine Infamie vorhergegangen, im letztern Fall aber durch Ehrlicherklärung, denn so gut der sogenannte Stäpchen in das Militair nach geschehener Ehrlichmachung eintreten kann, warum nicht auch ein gewesener und selbst ehrloser Strafgefangener? da bey dem Militair die strenge Disciplin zu seiner Zucht viel beyträgt. Daß die Ehre des Militairs dabey leide, ist

eine irrige Meynung, da sie bey dem Eintritte des verehrlichten Stäpchens nicht leidet, und zu dem sind ja auch die Fälle dieser Art im Ganzen nicht so häufig, daß man Verschlimmerung des größern Theils der Mannschaft davon befürchten müßte, wogegen auch die strenge militairische Disciplin sehr wirksam ist.

§. 20.

Zur Beschleunigung des Criminalprocesses gehört vorzüglich auch, daß in größern Städten, wo mehrere Criminaluntersuchungen eintreten, die Stadtobrigkeit anzuhalten ist, eine eigene Criminaldeputation zu errichten, welche aus bestimmten Personen des Magistrats bestehen, und in Ermanglung von Criminalsachen zugleich auch andere Gegenstände, z. B. Polizeysachen mit besorgen muß, um der Stadtobrigkeit in größern Städten die Sache nicht zu sehr zu erschweren.

§. 21.

Eben so würde ich in Absicht der Dikasterien besondere bestimmte Criminalreferenten anrathen, die ausschließlich die Criminalvorträge und Beurtheilung halten, aber in deren Ermangelung auch Civilsachen arbeiten müßten, die aber sogleich an andere abgegeben werden, so bald Criminalsachen vorhanden sind; auch sie durch gehörige Zeitbestimmungen und Strafen zur Beschleunigung dieser Sachen anhalten.

Kap. 7.

Kap. 7.

Von dem Begnadigungs- und Dispensationsrechte.

Ueber das Begnadigungsrecht des Regenten und dem richterlichen Spruch. Zwey Versuche. 1802.

§. 1.

a) Vom Begnadigungsrechte.

Das Begnadigungsrecht ist dasjenige Hoheitsrecht, vermöge dessen der Regent bey gesetzwidrigen Handlungen aus vernünftigen Gründen und bey andern eintretenden Umständen die Ahndung und Strafe mildert oder wegnimmt. In einem weitern Sinne aber kann man auch das Dispensationsrecht darunter begreifen.

§. 2.

Man hüte sich, solches zur Minderung des Ansehens und zur Vereitelung der Gesetze auszuüben, und mache es nicht zu einem Mittel, sich der Ahndung und Strafe der Gesetze auch bey Fällen, wo kein vernünftiger Grund dazu vorhanden ist, zu entziehen.

§. 3.

Man mache es nicht zu einer Finanzspekulation, wodurch sodann die bürgerliche äußere Sittlichkeit und das Staatsbeste leidet.

§. 4.

Auch die Verwandelung einer Strafe in die andere, in so fern sie wenigstens in äußern Verhältnissen mildernd ist, gehört hierher. Sie ist rathsam, wo man aus Rücksicht gegen das Amt oder andere öffentliche Verhältnisse, vorzüglich auch, wenn die Sache sich nicht zum Verlust des Amtes den Gesetzen oder auch der Billigkeit nach qualifizirt, es thut, um das Ansehen des Amtes dadurch nicht zu schmählern.

§. 5.

Man bestimme deshalb in darüber errichteten Instruktionen genau die Fälle der Begnadigung und begnadige nur aus den oben angeführten Ursachen, oder bey Fällen, wo nicht für die Sittlichkeit und das Wohl des Staats davon zu fürchten, oder großer Nachtheil in diesen besondern Fällen oder bey diesen Personen für den Staat aus der Strafvollziehung erfolgte.

§. 6.

b) Vom Dispensationsrechte.

Das Dispensationsrecht, welches auch eine Art von Begnadigungsrecht ist, befreyet von gewissen Vorschriften bey der Vollziehung einer Handlung und der Erfüllung eines Gesetzes ausnahmsweise. Es geht also der Natur der Sache nach vor der Handlung her. Erfolgt noch nach vollzogener Handlung, wenn

wenn sie gleich nicht den vorgeschriebenen Gesetzen gemäß verrichtet wird, Dispensation, so ist es mehr eine Art von Begnadigung und Dispensation aus Begnadigung. Uebrigens betrifft die Dispensation häufig Formalien, welche bey gewissen Handlungen zu deren Rechtsbeständigkeit zu beobachten sind, zuweilen aber auch Begnadigungen, welche vor der Gelangung zu einem Entzweck zu erfüllen sind.

§. 7.

Auch hier ist nöthig, nicht zum Nachtheil guter Einrichtungen und Anstalten und zweckmäßiger Formalitäten zu dispensiren, dadurch sie herabzuwürdigen und ihren Entzweck zu vereiteln.

§. 8.

Die Dispensation ist nicht zu einem bloßen Finanzmittel zu machen. Hauptsächlich ist auch da nicht oder doch nur aus sehr einleuchtenden Gründen zu dispensiren, wo es auf Prüfung der Fähigkeit zu Aemtern ankommt.

§. 9.

Auch da nicht, wo Dispensation wichtige nachtheilige Folgen für gewisse Staatseinrichtungen oder sonst haben könnte, sollten sie auch nur als entfernt erscheinen, z. B. wenn durch leichte und öftere Dispensation Familien- und Geldnepotismus befördert würden.

§. 10.

§. 10.

Uebrigens kann hier so wie bey dem vorigen Kapitel bey dem Mißbrauche der Fall eintreten, daß durch das Finanzinteresse dem Gesetzgebungsrechte, aus welchem diese beyden Rechte eigentlich fließen, Nachtheil und Eintrag zugefügt wird, daher dessen Verhütung mit unter das Oberaufsichtsrecht, wovon in einem eignen Kapitel gehandelt wird, gehört.

Kap. 8.

Vom Hoheitsrechte in Kirchensachen.

Puffendorfs politische Betrachtungen der geistlichen Monarchie. Halle 1717.

Traité des bornes de la puissance ecclesiastique et de la puissance civile. Amst. 1737. 8.

Freye Gedanken über Religion, Kirche und Wohlstand des Volks, a. d. Engl. 2 Bde. 1765.

Les devoirs respectivs de l'etat et de l'eglise rappelles a leur principes. Avignon 1767. 8.

Grundsätze der Religionspolitik, von Rudolphi. Jena 1781.

v. Moser, die Rechte der Menschheit in Religionssachen. 1782. 8.

§. 1.

§. 1.

Ableitung.

Da die Religion der Gegenstand des Kirchenwesens ist, und dieses und dessen Leitung so vielen und wichtigen Einfluß auf die Religion selbst und durch sie auf die Sittlichkeit im Staate hat, da die Religion die Regierung so sehr erleichtert und befördert, selbst die gewöhnlichen Triebfedern guter Handlungen stärkt und Verbrechen im ersten Entstehen und da verhütet, wo sie kein Gesetz und keine Strafe hindern kann: so ist das Kirchenwesen in Absicht seiner Verhältnisse ein wichtiger Gegenstand für die Politik, und die Leitung desselben liegt als Mittel zur Beförderung des Staatswohls mit unter der Majestät. *)

§. 2.

Das Hoheitsrecht in Kirchensachen ist dasjenige Hoheitsrecht, vermöge dessen dem Staate die oberste Leitung des Kirchenwesens und der Religion in Absicht der äußern Verhältnisse zum Staate zur Erreichung des politischen Entzwecks des Staats zustehet.

§. 3.

*) Ganz irrig ist es also, wenn man sagt: die Religion und das Kirchenwesen geht dem Staate nichts an. Dagegen s. Importance des opinions religieuses par Mſr. Necker. à Paris 1787. Uebersetzt durch Strehlin. 1788.

§. 3.

Es begreift drey besondere hohe Gerechtsamen

1) das Recht die Religion und das Kirchenwesen zu untersuchen und zu prüfen in Absicht ihrer Verhältnisse zum Staate. Jus inquirendi.

2) Das Recht, die nöthigen Aenderungen und Verbesserungen zu machen. Jus reformandi.

3) Das Schutz- und Schirmrecht der geprüften und anerkannten Religion und Kirche. Jus advocatiae.

§. 4.

Die innern Collegialrechte der Kirche, welche ihr als einer Gesellschaft zukommen, stehen unter der Oberaufsicht des Hoheitsrechts, so wie jede Gesellschaf im Staate dem allgemeinen Oberaufsichtsrechte unterworfen ist. Die Ausübung des Collegialrechts selbst aber steht ursprünglich der Kirche als einer Gesellschaft im Staate selbst zu; weil aber in dem Staate ein großer Theil der Collegialrechte, theils durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung derselben, indem man diese Gegenstände auf Landesversammlungen oder an den Landesherrn in Person zu Entscheidung bey Streitigkeiten brachte, oder der Regent vermöge der Oberaufsicht sich darin mischte, an denselben kam, so ist die Ausübung eines großen Theils der Collegialrechte in vielen Ländern in der Hand des Regenten, und dann gehören sie zur Kirchen-

chenpolizey des Landes, und die Grundsätze hierüber für die Polizeywissenschaft, nicht für die Politik.

§. 5.

In dieser Absicht müssen die Grundsätze der Religion dem wahren gemeinen Besten nicht entgegen, sondern vielmehr beförderlich seyn, dieses ist Religion, wenn sie das Daseyn Gottes, dessen Vorsehung, einen künftigen Vergeltungszustand lehrt, eine geläuterte Sittenlehre enthält, und auf innere und äußere Moralität dringt, auch keine dem wahren Wohl des Staats unmittelbar wirklich zuwiderlaufende Sätze und äußere Gebräuche enthält. *)

§. 6.

*) Daß diese Eigenschaften das Christenthum vor allen andern Religionssystemen im hohen Grade und noch mehreres besitze, haben selbst Feinde desselben zugestanden, und mehrere Gelehrte gezeigt.

Defense du christianisme considere du coté de la politique, par Roustan. Amst. 1761. 8.

Kösters Vorurtheile für und wider die christliche Religion. Berlin 1774. 8.

Nösselt Vertheidigung der Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Religion, 5te Aufl. Halle 1783.

Vom Einfluß des Christenthums in das Wohl der Staaten. Magdeburg 1773.

Die Wirkung des Christenthums auf den Zustand der Völker in Europa. Durch Tyge Rode, a. d. Dänischen. Theil I. 1775. II. 77. III. 81. IV. 82.

Chateau-

§. 6.

Einheit der Religion im Staate ist ein großes Glück desselben, da dieses aber selten und meist nur in kleinen Staaten möglich ist, so sucht die Politik doch Einigkeit in der Religion im Staate in Absicht der äußern Verhältnisse zu erhalten, verhütet Religionsspaltungen und Trennungen, welche so leicht aus

Chateaubriant Genius des Christenthums oder Schönheit der christlichen Religion, aus dem Franz. von D. Venturini. 1. 2. Theil. 1803.

Das Christenthum befestigt die Regierung durch den Grundsatz: Obrigkeit ist Gottesordnung, der richtig verstanden, auch die Vernunft für sich hat; das ist, eine Gott wohlgefällige Einrichtung, da sie zur Ausbildung und Vervollkommnung der Menschheit dient, wie die Geschichte lehrt. Es begründet die äußern Handlungen auf innere Moralität, und verhütet dadurch unzählige Uebel, die keine äußere Gewalt verhüten kann, es befördert das moralische Handeln da, wo kein bürgerliches Gesetz wirken kann; und hindert durch die Allgegenwart und Allwissenheit Gottes Entstehung der Verbrechen in Gedanken u. s. w. Daher verrathen die Feinde desselben Unverstand und Kurzsichtigkeit und Mangel an Denken, und eine der größten Thorheiten ist es, den Unglauben zu befördern. S. auch Albrecht von Hallers Abh. von den praktischen Folgen des Unglaubens, eine Vorrede zu Formey's Auszug de Crousaz Prüfung der Sekte, die an allem zweifelt. Göttingen 1751. 8.

Uber die Verdienste des Christenthums um Staats- und Vaterlandsliebe, von Meyer. Erfurt 1793. 8.

aus Religionsstreitigkeiten entstehen, weshalb letztere nur in der Sprache der Gelehrten geführt werden sollten, und sucht unter den Religionspartheyen Religionshaß und wechselseitige Verfolgung zu verhüten und zu heben, sucht also hierdurch das Glück der Einheit der Religion durch Einigkeit der Religionspartheyen zu erreichen.

§. 7.

Sie ehrt die wahre Gewissensfreyheit, so wie die Kirchenfreyheit anderer Religionsverwandte, die Toleranz *), so bald sie nur die Einigkeit der Religion im Staate nicht stöhren, und keine nachtheiligen Grundsätze für den Staat als Glaubensartikel haben, oder sie doch in ihren äußern bürgerlichen Handlungen oder sonst zum Nachtheil des Staats nicht wirken lassen. Die Toleranz ist selbst in dem Entzwecke des Staats begründet und fließt mit daraus.

§. 8.

*) Locke traité sur la tolerance. 1770. 12.

Die Toleranz in ihre rechtmäßigen Grenzen zurückgewiesen. Lpz. 1776. 8.

Döderlein über Toleranz und Gewissensfreyheit. Bützov 1776. Nachtrag dazu. 1777. 8.

Ueber Toleranz und Gewissensfreyheit. Berlin 1781.

Valentiman I. oder Unterredung eines Monarchen mit seinem Thronfolger über die Duldung rc. von Teller. Berlin 17 .

§. 8.

Unter diese Aufsicht gehört auch die Lithurgie, daß sie in Formalien und Gebräuchen und Einrichtungen nichts zum Nachtheil des Staats habe, wohin auch die Untersuchung der zu vielen Feyertage und deren Abschaffung gehört. *) Die Einrichtung zur Beförderung des Besten der Kirche aber gehört für die Polizey.

§. 9.

Aus dem obigen Satze über die Toleranz fließt aber noch nicht, daß nicht eine Kirche im Staate die sogenannte Herrschende, d. i. mit gewissen politischen Vorzügen im Staate selbst in Absicht des Umfangs der Religionsfreiheit seyn könne, wenn sie einem vernünftigen und wahren Staatsinteresse vorzüglich angemessen ist. Falsch aber ist es, wenn man Gleichgültigkeit gegen alles, was Religion heißt oder betrifft, oder gar Beförderung der Irreligion oder auch des Aberglaubens und der Stiftung neuer schädlicher Secten unter der Toleranz begreift.

§. 10.

Die Aufsicht der Kirchen- und Religionspolitik auf die Geistlichen tritt nur in so fern ein, als ihr Amt

*) Schulz über Verminderung der Feyertage. Klagenfurt 1772. 8.

Neue Strelitzer Anzeige. 1774. St. 2.

Amt das Religionswesen in Bezug auf den Staat angeht; daß sie nehmlich keine Hierarchie zum Nachtheil des Staats gründen und ausüben und dem Staate bey Verwaltung des Polizeyregals in der Bildung und Cultur des Volks durch die Religion nützen; ingleichen, in so fern sie von dem Staate als Staatsdiener bestätiget und aus den Kirchenfonds, die unter der Staatsoberaufsicht stehen, besoldet werden; daher auch die Politik mit auf Disciplin und die Subordination bey ihnen steht. Das übrige aber gehört für die Kirchenpolizey.

§. 11.

Damit der Staat in jedem Augenblicke die Verhältnisse der einzigen oder mehrern Kirchen- oder Religionspartheyen in Absicht ihrer Grundsätze zu demselben übersehen könne; und also wegen aller drey unter dem Jure circa sacra liegenden Rechte, sind auch Kirchensymbole nöthig und rathsam, so wie sie auch in der Kirchenpolizey nöthig werden. Sie sind für die Politik der äußere Prüfstein der Aechtheit der Kirche; sie erhalten und befördern Einigkeit der Kirche und sichern das Religionssystem, und es ist ein Irrthum, wenn man hierinnen einen Gewissenszwang sucht. *)

§. 12.

*) Erörterung des beständigen Werths der symbolischen Bücher der evangelisch-Lutherischen Kirche und der Billigkeit derselben in Verpflichtung ihrer Lehrer. Riga 1771. 8.

§. 12.

Die Aufsicht über die Kirchengüther und ihre Verwaltung gehört in so fern für die Politik, daß sie dem Staate nicht nachtheilig werden, dadurch, daß zu viel Güther in die todte Hand kommen und dem Umlaufe der Industrie entzogen oder dadurch eine überwiegende Macht der Kirche begründet werde. Aber die Regierung hat, wenn die Kirchenfonds auf Güthern ganz oder zum Theil beruhen, auch auf deren zweckmäßige Erhaltung und Administration zu sehen, weil so die Kirche ohne des Staats weiteres Zuthun gehörig gesichert ist.

§. 13.

Die Aufhebung oder zweckmäßige Verminderung der Klöster in der Römischen und Griechischen Kirche ist in unsern Tagen politisch rathsam, in so fern ihre vormahlige Bestimmung in Absicht des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Beförderung der Wissenschaften, Krankenpflege und Versorgung des Hülflosen und dürftigen Alters, durch zweckmäßigere Einrichtungen für den Staat bewirkt wird, und sie durch Beförderung des Cölibats, des Aberglaubens und der Unthätigkeit und auf andere Art dem Staate nachtheilig werden. Wo nur eine Verminderung bewirkt werden kann, müssen die bleibenden für die obigen Absichten bestimmt werden.

Kap. 9.

Vom Hoheitsrechte der Aemter und Würden.

§. 1.

Begriff.

Das hohe Recht der Aemter und Würden ist dasjenige Hoheitsrecht, vermöge dessen dem Regenten das Recht zustehet, Aemter und Würden zu errichten und selbige zu besetzen, oder andern das Recht selbige zu errichten und zu besetzen, zu verleihen, und bey eintretenden erforderlichen Fällen solche wieder zu entziehen *) oder aufzuheben.

§. 2.

Es kommt im allgemeinen dabey an

1) auf die zweckmäßige Anrichtung der nöthigen Aemter inallen Zweigen der Regierung;

2) auf die erforderliche Qualificirung;

3) auf die gute Verbindung derselben in Absicht ihrer Verhältnisse gegen einander;

4) auf die gute Subordination und Disciplin

und

*) Die rechtlichen Fragen über Verabschiedung der Staatsdiener gehören nicht für die Politik, sondern für die Rechtswissenschaft.

und ist übrigens für den Regenten auch ein wichtiges Recht, da er dadurch ganze Stände in seiner Gewalt hat und in vielen Fällen Partheyen verhüten kann.

§. 3.

Da der Regent nicht alles allein zu besorgen im Stande ist, so sind sowohl höhere als niedere allgemeine und besondere örtliche Aemter nöthig, und da diese durch äußeres Ansehen nachdrucksvoller wirken können, auch dieses zugleich mit als Belohnung und Ermunterung angesehen werden kann, so müßten sie mit Würde und äußerem Range verbunden seyn.

§. 4.

Man hat indessen dahin zu sehen, daß durch zu häufige Aemter nicht die Staatskasse ohne Noth belastet, oder die Bedrückung der Unterthanen und ein Theil des sogenannten zehrenden Standes dadurch nicht zu sehr vermehret werde; eben so nachtheilig ist aber auch der Mangel an erforderlichen Aemtern und geschickten Beamten, wodurch der Geschäftsgang aufgehalten und langsam gemacht wird, und auch die nöthige Aufsicht und Leitung im Staate nicht gehörig geführt werden kann.

§. 5.

Man sehe bey der Verbindung und Unterordnung der verschiedenen Aemter so viel es möglich ist,

darauf,

darauf, daß zwar gehörige Subordination vorhanden sey, aber auch nicht zu viele heilsame Absichten der Unterinstanzen durch Willkühr der obern und höhern vereitelt werden, da beyde das Wohl des Staats zu beabsichtigen haben; hier treten vorzüglich die besondern persönlichen Pflichten des Fürsten in der Oberaufsicht ein.

§. 6.

Man sehe bey der Wahl der Beamten außer den erforderlichen Fähigkeiten auch vorzüglich auf Rechtschaffenheit und Moralität des Charakters; verpflichte dieselben auf bestimmte und dem Amte nach Maaßgabe seines Umfangs angemessene Instruktionen, versehe sie mit dem zu ihrer bestimmten Wirksamkeit erforderlichen Ansehen und Macht, mache sie aber auch für den Mißbrauch der letztern verantwortlich und halte überhaupt auf strenge Disciplin in den sämmtlichen Verhältnissen der Beamten.

§. 7.

Auf besondere Standesqualitäten bey Aemtern zu sehen, wo Geistesfähigkeiten und Kenntnisse nöthig sind, ist zweckwidrig und nachtheilig, indem es oft unfähigen Subjekten den Zutritt zu hohen und wichtigen Aemtern öffnet, und brauchbare zurücksetzt, den Wetteifer hindert, den Standesnepotismus begünstigt und mehrere Nachtheile mit sich führt, denn hier muß man ohne Unterschied der Stände nach Geschicklichkeit, Kenntniß und Verdienst gehen. Nur

da kann man auf gewisse Standesqualität sehen, wo ein gewisser Esprit de Corps für diese Aemter und Stellen vorzüglich günstig ist und wechselseitig durch sie genährt wird, wo es mehr auf gewisse äußere Ceremonien, auf ansehnliches Vermögen zu einem erforderlichen Aufwande ankommt. Daher kann man dem Adel das Militair vorzugsweise lassen, ob man gleich auch bürgerliches Militairverdienst nicht von Avancement ausschließen muß; und eben so die Hofchargen und bloßen Hofämter für den Geburtsadel. Auch dulde man keinen Familiennepotismus und was dahin gehört, in Absicht der Aemter. *)

§. 8.

Man häufe nicht mehrere Aemter in einzelne Personen, wodurch meist die Geschäfte leiden. Man denke aber auch auf gehörige standesmäßige Besoldung, denn dafür zieht der Staat die Abgaben. Man belaste sie nicht mit Würden- und Amtssteuern, und zwar weder die besoldeten und noch weit weniger die unbesoldeten.

*) Aus sehr heilsamen Gründen für die Monarchie begünstigte Friedrich II. bey dem Militair vorzüglich den Adel, er sicherte sich durch besondere Ergebenheit eines ganzen Standes seinen Thron mehr.

§. 9.

Man lasse in den Instanzen jede über ihre Untergeordneten Conduit- und Aktivitätslisten halten, worinnen die von den Subjekten verrichteten Arbeiten, so wie die Reste, am Ende des Monats bemerkt werden, worauf man bey Beförderungen und sonst Rücksicht nehmen kann.

Kap. 10.

Von dem Polizey-Regal.

§. 1.

Die Polizey ist nur in so fern ein Gegenstand für die Politik, als von dem Polizeyregale die Rede ist. Das Polizeyregal ist dasjenige Hoheitsrecht, vermöge dessen dem Regenten die Oberaufsicht und oberste Leitung der ganzen Landespolizey im Großen zum Wohl des Staats überhaupt, insbesondere aber und vorzüglich in Absicht ihrer Verhältnisse zu andern Theilen der Regierung und den andern Regalien, zustehet, damit sie einander wechselseitig nicht hindern, oder ihre Wirksamkeit erschweren, sondern sie in Verbindung mit denselben den politischen Entzweck des Staats bewirke.

§. 2.

Aus dem Polizeyregale fließt das Recht, Landespolizey-Ordnungen *) und Landespolizey-Anstalten zu machen, hohe und niedere Landes- und Orts-Polizeybeamte zu setzen, und durch sie die unteren Polizeyinstanzen zur Beförderung der großen und Landespolizey zu leiten. Hiervon ist nun unterschieden die Polizeywissenschaft, die allgemeine Landespolizey und dazu gehörige Polizeyverfassung des Landes selbst, das Polizeyrecht, die sogenannte niedere und Unterpolizey. Es wäre ein ganz falscher Schluß, wenn man schließen wollte, weil die Politik ein Polizeyregal kennt, so muß auch die ganze Polizey für die Politik gehören: denn 1) ist ein großer Unterschied zwischen der Sache und ihrem Verhältnisse zu einem andern und zwischen der Wissenschaft, die sie behandelt; 2) würde die Politik dadurch einen unförmlichen nachtheiligen Umfang erhalten; 3) weil die Polizey als ein Ganzes ein Gegenstand der Politik ist, so sind

*) Ich sage absichtlich: Landespolizey-Ordnungen, weil man Gesetze für besondere und bestimmte Regimentsgegenstände, welche sonderlich in Anstalten und Einrichtungen oder andern praktischen Dingen bestehen, Ordnungen nennt: z. E. Proceßordnung und Criminalordnung. Sie fließen aus dem Rechte der Gesetzgebung und dem Polizeyregale, und es kann diese Bemerkung da nützen, wo die Staatsverfassung sie trennt, z. E. wenn der Fürst in der Gesetzgebung eingeschränkt ist.

sind es deshalb nicht ihre Theile, die ganz von anderer Art sind; 4) die Politik lenkt das Ganze der Polizey zum Wohl des Ganzen, die hohe Polizey selbst aber handelt nur so, daß der Politik jene Leitung möglich ist, denn das Wohl des Ganzen kann die Polizey nicht so übersehen wie die Politik, so wenig also wegen des Steuerregals die ganze Staatswirthschaft ein Gegenstand der Politik ist, so wenig ist es die dem Polizeyregale untergeordnete hohe Landespolizey.

§. 3.

Aus dem Polizeyregale fließt auch das Recht, die Grenzen der Justiz-Polizey und Regierung in streitigen Fällen zu bestimmen, in Polizeysachen zu begnadigen, Privilegien darinnen zu ertheilen, wenigstens kann, wenn man auch diese letztern Rechte dem Begnadigungs- und Gesetzgebungsrechte zuschreiben wollte, dieses von ihnen nicht anders als mit Rücksicht auf die hohe Polizey geschehen, damit für diese kein Nachtheil entstehe, also ist es immer besser, diese Rechte gleich mit unter das Polizeyregal zu ziehen.

§. 4.

Das Polizeyregal bestimmt für die Landespolizey und den Plan derselben den Hauptentzweck nach Maßgabe des besondern Staatsinteresse des Landes, welchen dieselbe bey ihren Einrichtungen und Anstalten vorzüglich zu beabsichtigen hat, um in ihrer Art und

auf dem ihr angemessenen Wege die Glückseeligkeit des Staats zu befördern.

§. 5.

Was nun die aus dem Polizeyregale fließende Polizeygesetzgebung betrifft, welche für den Staat so wichtig ist, so muß sie vorzüglich auf die Gründung guter Sitten und der bürgerlichen Moralität, auf Erziehung und Religion gebauet seyn und ihre Wirksamkeit darauf richten. Sie muß besonders gegen die Quellen der Laster und der Unsittlichkeit zu wirken suchen, aber nicht bloß auf die Folgen derselben, ich meyne die Laster, ob sie solche gleich auch ahnden und strafen muß. *)

§. 6.

Sie muß alle Theile der Polizey umfassen und nicht bloß einzelne Zweige oder Gegenstände ohne Berücksichtigung der übrigen Theile derselben, sonst fehlt Haltung und Uebereinstimmung des Ganzen, woraus nicht selten Erschwerung der Wirksamkeit derselben in einzelnen Zweigen entsteht. Auch muß sie vorzüglich durch ihre Gesetze, Anstalten und Einrichtungen dem Criminalwesen vorarbeiten und Verbrechen zu verhindern suchen.

*) Daher müssen manche Arten öffentlicher Volksvergnügungen durch Polizeyverordnungen beschränkt werden, z. E. Schmäuse und Tänze.

§. 7.

Mangel an strenger Sicherheitspolizey ist eine Hauptquelle vieler Verbrechen. Zu dem Behuf ist nöthig, wenigstens jährliche Berichte über die öffentliche Sicherheitsbeschaffenheit anzuordnen, in so fern diese von der Landespolizey besorgt wird, um sodann in Ansehung der andern Regalien, welche sie unterstützen können, z. E. des Militairs, die nöthigen Maßregeln zu nehmen.

§. 8.

In Absicht der Bevölkerungspolizey siehet das Polizeyregal wegen des Einflusses derselben auf die innere Stärke des Staats *), auf die Staatswirthschaft und die Militairmacht, daß sie in gehörigen und zweckmäßigen Verhältnissen im Lande vertheilt sey, daß die Uebervölkerung in einzelnen Gegenden und Orten verhütet werde, da sie eine Quelle mehrerer Uebel ist, wo zu die Kenntniß der Volksmenge auch der Politik nöthig ist.

§. 9.

Zur Kenntniß der Volksmenge eines Staats gehören vorzüglich allgemein angestellte Zählungen von Zeit zu Zeit, ingleichen jährliche örtliche Verzeichnisse, Kirchenlisten über Trauungen, Geburten und

*) Z. E. in Absicht der Produktion, Industrie.

und Todesfälle, Consumtionstabellen; die andern Mittel sind sehr unzuverlässig. *) Das übrige gehört für die Polizey.

§. 10.

*) S. zur Kenntniß der Bevölkerung f. unter dem Artikel Berechnung des Volks in meiner Literatur der Polizey und Cameralistik. 1802. Theil I. S. 83 bis 90, wovon die vorzüglichen sind:

Natural and political obſervations made upon thè bills of mortality by Grount. London 1666. 4. 1676. 12.

Albrechti Animadverſiones de ratione computandi numerum incolarum in Comercio litt. Norinberg. 1743. S. 133.

Verhandelingen door een proeve omte weeten de probable menigte de Volks etc. door Keerſeboom. Hafn. 1738. 4. 1743. 4.

H. A. Berchs Anweisung zur politischen Rechenkunst, nach welcher man aus gewissen Grundsätzen die wahrscheinlichen Schlüsse wegen des Zustandes der Reiche, wegen der Anzahl der Einwohner 2c. machen kann; in Stockolmer Magazin I. 1754. S. 135 u. f. übersetzt in den Hannov. nützl. Samml. v. 1756. und in Schrebers Samml.

J. H. G. v. Justi vom Nutzen der Todtenregister in den Polizeyanstalten, in den Götting. Polizeyamts-Nachrichten von 1756.

Göttl. Ordnung in Veränderung des Menschengeschlechts, v. J. P. Süßmilch. Berlin 1741 und 1756, und endlich umgearbeitet von Baumann 1775 und 1776, und die neueste 1787.

Wargentin

§. 10.

Die Politik verhütet, daß 1) in der Grund- Staats- und Regierungsverfassung nichts liege oder entstehe, was die Bevölkerung und also die Landes- und Unterpolizey in der Beförderung derselben hindere. Dahin gehören Mangel an öffentlicher Sicherheit für Personen und das Eigenthum, Erschwerungen der Landesbürgerrechte durch Indigenate, oder eine bestimmte Vermögens- oder Grundbesitzung und ähnliche Hindernisse der Verfassung, ingleichen der Despotismus.

§. 11.

Daß 2) bey den einzelnen Regalien nicht solche Einrichtungen und Maßregeln eintreten, welche Hindernisse

Wargentin Anmerkungen vom Nutzen der Verzeichnisse der jährlich Gebohrnen und Verstorbenen in den Abh. der Schwedischen Akademie der Wissenschaften im 16. 17. 28. 31. Bande.

Koerneri spec. 1. quem fructum capiat oeconomia publica ex descriptione civium. Lips. 1778.

Moheau Untersuchungen und Betrachtungen über die Bevölkerung. Aus dem Franz. v. Ewald. Gotha 1780.

Auszüge aus den Schriften des Lavoisier und la Grange über pol. Arithmetik in Absicht auf Bevölkerung s. m. Journal d'Economie politique in den neuesten Theilen.

Viele Bevölkerungslisten mit politischen Bemerkungen von Ländern s. pol. Journal in den einzelnen Jahrgängen.

dernisse der Bevölkerung werden, indem sie die Einwanderung hindern oder erschweren, und die Auswanderung befördern, wie dieses vorzüglich bey dem Justiz- Steuer- nnd Militairwesen und der Religionsverfassung eintreten kann.

§. 12.

Die vorzüglichsten Hindernisse, welche von Seiten der Politik für die Bevölkerung eintreten können, sind unklügliche Religionspolitik und Mangel an vernünftiger Toleranz, zu weite Ausdehnung der verbotenen Grade, geistlicher Cölibat, zu viele geistliche Abgaben, zuviele unthätige und unnütze geistliche Personen, Anstalten und Güther.

§. 13.

Von Seiten der Staatswirthschaft, wenn sie merklichen Antheil an der Nahrlosigkeit hat, durch zu große Begünstigung des Finanzwesens auf Kosten des Credits und der Sicherheit des Eigenthums, durch zu hohe oder auf eine unklügliche und drückende Art angelegte Steuern.

§. 14.

Bey der Gesetzgebung durch harte Gesetze und Härte bey der Ausübung derselben, womit aber nicht der erforderliche Ernst der Gesetze und ihre Ausübung zu verwechseln ist; Monopolien, ingleichen Majorate, Fideicommisse, Seniorate, Primogenituren in Absicht

sicht der Privatbürger des Staats, (denn in Regentenhäusern kann diese Erbfolge-Einrichtung große Vortheile haben) Sklaverey und Leibeigenschaft.

§. 15.

Bey dem Amts- und Würden-Hoheitsrechte, Häufung mehrerer Aemter in einer Person, unzureichende und kärgliche Besoldungen, welche gewöhnlich die Ursachen des ersten Fehlers sind, der Civilcölibat bey den Subalternen.

§. 16.

Bey dem Militairwesen zu strenge allgemeine Werbungssysteme, der Militaircölibat, Gestattung auswärtiger Werbungen, Subsidientraktate.

§. 17.

Fallen diese und andere Hindernisse der Bevölkerung, welche aus andern Staatswissenschaften, nahmentlich der Polizey sich ergeben, weg, so wird Hang zur Auswanderung keines Verbots bedürfen.

§. 18.

Aber eben so können in der Grund- Staats- und Regierungsverfassung und in den einzelnen Hoheitsrechten bey der Ausübung derselben sich auch Beförderungsmittel für die Bevölkerung ergeben, wovon

das nöthige bey den einzelnen Majestätsrechten und in dem Kap. von der Grund- Staats- und Regierungsverfassung gesagt wird.

§. 20.

In Absicht der fremden Einwanderungen bleibt eine weise, gerechte und milde Regierung, blühender Nahrungsstand und Aufmerksamkeit auf die Staatsfehler der benachbarten und andern Staaten immer das vorzüglichste Mittel. *)

§. 21.

In Ansehung der Bevölkerung von innen hat die Politik übrigens bey allen ihren aus den verschiedenen Majestätsrechten fließenden Einrichtungen so viel möglich die Ehe als das Hauptmittel einer zweckmäßigen Bevölkerung zu begünstigen, da auf der Ehe noch außerdem die für den Staat so wichtigen Gegenstände, gute Erziehung, Familiengeist und Patriotismus beruhen, worauf alle große Gesetzgeber, vorzüglich auch im Alterthume so sehr sahen. **)

§. 22.

*) Noch einige andere giebt die Polizey an.

**) Andere Anstalten und Maßregeln gehören für die Polizey. Dahin gehört die Cultur des Landes, die Sorge für gesunden Aufenthalt und Luft, des Medizinal und Hebammenwesens und mehrere andere Gegenstände der Bevölkerungspolizey.

§. 22.

Da Bevölkerung ohne Moralität für den Staat von weit weniger Werthe und Vortheile ist, so hat die Politik bey dem Polizeyregale auch bey diesem Theile der Polizey im Verhältnisse der übrigen Hoheitsrechte auf die Hindernisse und Beförderungsmittel, welche in ihnen liegen, zu sehen.

§. 23.

Im allgemeinen hüte sich der Regent, daß er nicht durch willkührliche Härte und Druck in der Regierung den Charakter der Unterthanen verderbe, indem diese Uebel zu Verstellung, Verschlossenheit, Tücke u. s. w. führen; er bemerke die Hindernisse und Beförderungsmittel, welche aus den Regalien in Absicht der Bildung und Erhaltung des Nationalcharakters und Patriotismus sich ergeben; so kann die Moralität leiden durch die Staatswirthschaft, wenn sie zur Nahrlosigkeit führt, bey dem Armaturwesen durch Unsittlichkeit des Militairs, bey der Gesetzgebung durch Vernachlässigung der Moralität bey den Gesetzen.

§. 24.

Aber eben so wenig ist es rathsam, aus falschen Begriffen über bürgerliche Freyheit, oder aus Schwäche und Weichlichkeit, durch zwecklose Nachsicht, der Moralität alle Art Nachtheile zuzuziehen. Der Staat muß hier oft bloß über die äußern Handlungen wachen,

chen, damit nicht das schädliche Gegentheil Ton werde, und dadurch die Moralität im Ganzen leide. *)

§. 25.

In Ansehung der Produktion und Industrie mit Inschluß des Handels, in so fern sie für die Polizey und also auch mittelbar für das Polizeyregale gehören, sucht die Politik alle Hindernisse, welche aus falschen Maßregeln bey der Ausübung der Hoheitsrechte für diese Gegenstände entstehen könnten, zu beseitigen.

§. 26.

Dahin gehören vorzüglich das Hoheitsrecht in Kirchensachen, daß dasselbe nicht Unthätigkeit veranlasse, daß das Militairwesen dem Gewerbe nicht die thätigsten und brauchbarsten Menschen entziehe; die Gesetzgebung in Absicht der Staatsgesetze, nahmentlich in Bezug auf die Stände, nicht Majorate, Primogenituren, Seniorate, Minorate, Sklaverey und Leibeigenschaft begünstige oder zu erhalten suche, und das Steuer- und Finanzwesen, in allen seinen Zweigen, die Gewerbe nicht hindre und drücke. Da bey dem letztern dieses nicht bloß eine Beyrücksicht ist, sondern einen Hauptgegenstand für dasselbe ausmacht,

da

*) Das übrige, was die Moralität aller Art betrifft, z. E., die Erziehung, Unterricht ꝛc. gehört für die Polizey.

da die Produktion und Industrie in ihrem Ertrage ihr den Fond geben. *)

Kap. II.

Von der Politik in Bezug auf die Staatswirthschaft.

§. 1.

Richtiger Gesichtspunkt.

Die Staatswirthschaft ist zwar der Gegenstand einer besondern Staatswissenschaft; allein die Politik beschäff-

*) Zur Polizeywissenschaft s. die viele dahin gehörige Litteratur in meiner Litteratur der Polizey und Cameralistik. 1. u. 2. Thl. 1802. unter der weltl. Polizey, v. S. 110 bis 122. Indessen bemerke ich hier nur folgende:

Bergius Polizey- und Cameralmagazin Frankf. a. M. 1761 — 1774. 9 Bde. 4.

Ebendesselben neues Pol. und Cameralmagazin. Leipz. 1775 — 1780. 6 Bde.

Strehlins Real-Wörterbuch für Oekonomen und Cameralisten. 1782 — 1795. 8 Bde. 8.

v. Justi Grundsätze zur Macht und Glückseeligkeit des Staats. Königsberg 1761. 2 Bde. 4.

v. Sonnenfels Grundsätze der Polizey- und Handlungswissenschaft. Wien 1770 — 76. 3 Thle. und 1786.

D. C. G. Rössigs Lehrbuch der Polizeywissenschaft. Jena 1786. 8.

beschäfftiget sich doch wenigstens in so fern mit derselben, daß sie allgemeine Regeln der Klugheit dabey angiebt und vorzüglich auch die Verhältnisse zwischen ihr und jenen leitet, so daß weder ein einzelnes der Politik angewiesenes Hoheitsrecht der Staatswirthschaft, noch diese jenen Eintrag thue oder Nachtheile zuziehe. Wenn man die ganze Staatswirthschaft in der Politik behandeln wollte, so wäre dieses eine Verwechselung der Politik mit der Regierungswissenschaft im weitern Sinne, wo sie den ganzen Umfang aller Staatswissenschaften begreift und ein Staats- oder Regierungswissenschaftlicher Cursus ist.

§. 2.

Begriff.

Da man den Ausdruck Staatswirthschaft 1) theils in einem weitern, theils in einem engern Sinne nimmt, wo man bey dem erstern die Polizey, die Staatsfonds- und die Cameralfonds-Anlage und Verwaltung darunter begreift; 2) theils in dem engern Sinne bloß die beyden letztern Gegenstände, und 3) im engsten bloß das eigentliche Staatsrevenüen-System darunter versteht, so nehme ich das Wort hier in der zweyten Bedeutung, indem ich dieses hier für das zweckmäßigste halte. Ganz irrig ist es, wenn Einige auch die Leitung der Oekonomie und der technol. Gewerbe mit in die Politik aufnehmen, denn diese gehört in die Oekonomie- und Gewerbpolizey.

§. 3.

Das Regal der Staatswirthschaft hat ein weites Gebiet. Es hat nicht nur den ganzen Umfang der Staatswirthschaft zu übersehen und dessen oberste Leitung, sondern auch die §. 1. bemerkten Verhältnisse zu beobachten.

§. 4.

Daher gehören in den §. 1. gedachten Rücksichten für dasselbe 1) die Staatsgüther; 2) die Regalien, welche man der Regel nach gewöhnlich in allen Staaten findet, wenn sie schon nicht zu dem Wesen des Staats gehören und welche ich natürliche Regalien nennen will; dahin sind zu zählen: das Steuerwesen, die Zölle, das Münzwesen, das Straßenwesen, die Wasserregalien, und 3) die sogenannten zufälligen Regalien, welche nicht in allen Staaten anzutreffen; in den obgedachten Rücksichten sind auch die Anstalten in dem Lande für den auswärtigen Handel mit hierher zu rechnen, in so fern sie von denen für den innern Handel, welche für die Polizey gehören, verschieden sind.

§. 5.

Staatsgüther.

In Absicht der Staatsgüther hat man die zu große Menge derselben zu verhüten, indem dadurch dem industrieösen Privateigenthume zu viel entzogen wird und ihre Benutzung für den Staat minder ein-

träglich und unsicher ist; wenn man gleich einem solchen Theil derselben beybehalten kann, welcher durch Verpfändung oder zeitige Veräußerung die Stelle eines Schatzes zur Zeit der Noth vertritt; daher kann man nach diesem Maßstabe die Menge bestimmen, wie viel zu einer Summe für die Bedürfnisse auf ein oder zwey Jahre als Unterpfand oder Veräußerung nöthig sind, und daß sie so viel als möglich nachhaltig und so benutzt werden, daß dadurch zugleich die Industrie der Unterthanen mit befördert wird und so dem Unterthan nicht zur drückenden Last werden, noch der Nutzung aus andern Regalien Eintrag thun. Das bstimmtere Einzelne gehört für die Staatswirthschafts-Wissenschaft. *)

§. 6.

Schatz.

Bey größern Staaten, die in politischen Verhältnissen einiges Gewicht haben, ist ein baarer Schatz nach dem §. 5. bemerkten Maßstabe außerdem nöthig.

§. 7.

Regalien.

In Ansehung der natürlichen und nutzbaren Hoheitsrechte hat man stets zu beobachten, daß die Einkünfte

*) S. die Schriften hierüber in meiner Litteratur der Polizey und Cameralistik. 1802. , u. d. a. Staatswirthschaft.

künfte aus denselben nicht, wie bey den Domainen, die Hauptzwecke, sondern nur nützliche Nebenzwecke sind, und daß bey deren Ausübung das allgemeine Beste allezeit der Hauptzweck bleiben muß, daher die Politik alle für den Staat nachtheiligen Benutzungsarten, wenn sie auch dem Regenten einige Vortheile brächten, verwirft.

§. 8.

Steuerregal.

Was nun die einzelnen zu der Staatswirthschaft gehörigen Hoheitsrechte betrifft, so gehört für die Politik in Absicht der Staatswirthschaft bey dem Steuerwesen, darauf zu sehen, daß sie nur von dem reinen Ertrage des Vermögens der Unterthanen, nicht von den nöthigsten Bedürfnissen, zu bequemen Zeiten, in kleinen getheilten Summen, und so viel möglich in Fixen, nach gleichförmigen Verhältnisse und durch Administration erhoben werde; und das Steuerregal nicht andere Regalsrevenüen mindere, oder der Polizey schädlich werde, indem es der Bevölkerung, der Moralität, der Industrie nachtheilig wird.

§. 9.

Zollregal.

In Absicht der Zölle hat man zu unterscheiden Ein- Durch- und Aus-gangszölle, und bey jeden rohe

*) S. vorn in Kap. von der Polizey §.

Produkte und Waaren und in Absicht der fremden Bedürfnisse, Entbehrlichkeiten und Luxus, und ob die Fremden die Sachen mit eignen Schiff und Geschirr holen oder durchführen, oder ob es mit dem einheimischen geschieht; daß die Hauptabsicht der Zölle sind, die Landes-Industrie dadurch mit zu befördern und den Handel, besonders den ausländischen, zum Besten des Landes zu leiten, und dabey zu verhüten, daß die Zölle nicht andern Staatsrevenüen oder andern Regalien Nachtheil zuziehen. *) Uebrigens werden Zölle eigentlich erlegt für die Freiheit in und durch das Land und innerhalb desselben passiren zu dürfen; daher das unpassirliche confiscabel wird.

§. 10.

In Absicht des Straßenregals, daß dadurch nicht so viel Land der Cultur entzogen werde, und daß sie doch zur genugsamen Beförderung der Landesverbindung dienen, und deshalb die kürzesten Richtungen haben, stets in brauchbarer Verfassung sind, die Straßengelder nicht als bloße Revenüen angesehen werden, und durch ihre zweckmäßige Richtung und Verbindung die Zollerhebung erleichtert und der Handel und das Gewerbe befördert werden.**) Uebrigens

*) Meine Finanzwissenschaft. 1786. Das Kap. vom Zollwesen.

**) Ausführlicher und mehreres s. in meiner Finanzwissenschaft. 1786. Kap. vom Straßenregal.

gens werden Straßengelder bloß für den Gebrauch der Straßen und zu deren Erhaltung erlegt.

§. 11.

Geleitsregal.

Da das Geleitsregal für die Sicherheit vorzüglich auf den öffentlichen Straßen und Wegen für Personen und Sachen sorgt, so hat die Politik hierinnen die Verhältnisse dieses Regals zu andern Hoheitsrechten zu berücksichtigen und es so viel möglich mit dem Zoll- und Straßenregale zu verbinden.

§. 12.

Münzregal.

Bey dem Münzregale hat die Politik zu berücksichtigen, daß es zu Beförderung der Gewerbe und des Handels und eines vortheilhaften Geldumlaufs diene, daß die Münze immer im vortheilhaften Verhältnisse sowohl zwischen ihrem innern und äußern Werthe, als auch der ausländischen stehe, und der baare Geldausgang bey ermangelndem gleichmäßigen ausländischen Eingange guter Münzen möglichst verhütet, bloß durch Ausmünzen nicht zu schnell, sondern nach dem Bedürfniß der Industrie vermehrt, und das Papiergeld möglichst vermieden werde, bey gewonnener Handelsbilanz das ausländische Geld in Landesmünzen umzuprägen, keinen Unterschied zwischen Cassengeld und gewöhnlichen Münzen zu halten,

nicht

nicht Münzen von einerley innerm Gehalte einen verschiedenen äußern Werth beyzulegen, nicht durch gewinnsüchtige Umprägung oder Münzerhöhung oder eigennützige Herabsetzung zu gewinnen zu suchen. *)

§. 13.

Bey den Wasserregalen hat man in Absicht der Wasserzölle die bey dem Zollwesen §. 9. angeführten Maßregeln zu beobachten, in Absicht der übrigen Wasserregalien aber dahin zu sehen, daß die Gewässer zum Vortheil des Landes möglichst benutzt, der Schaden derselben in aller Art so viel es möglich vermindert und verhütet werde. **)

§. 14.

In Absicht der zufälligen Regalien, wohin Forst- Jagd- Bergwesen und einige ähnliche gehören, hat die Politik vorzüglich auch zu beobachten, daß bey ihrer Ausübung nicht das gemeine Beste dem Cameralinteresse oder gar dem Privatinteresse des Fürsten auf-

*) Worauf es bey der Güte der Münze ankomme und von den Vortheilen bey dem Münzregale s. meine Finanzwissenschaft. 1786. Kap. vom Münzregale; von dem technologischen s. die Technologie S. 451 und von der Münzpolitik s. Achenwall Staatsklugheit S. 117 — 130.

*) S. meine Finanzwissenschaft Kap. von Wasserregalien, und meine Wasserpolizey zur Verminderung der Schäden der Gewässer ꝛc. 1. Theil. 1789. 2. Theil. 1799.

aufgeopfert werde; sondern die Cameralnutzung nur mit Bestand des gemeinen Besten bezogen werde. *)

§. 15.

In Ansehung der innern Landesanstalten für den äußern Völkerhandel ist hier weiter nichts besonders zu bemerken, sondern das, was theils in der Polizey, theils in den vorigen in den §§. 9 bis 12. ingleichen bey den dahin mitwirkenden wesentlichen Hoheitsrechten nahmentlich wegen der Toleranz, wegen der Gesetzgebung und Justizwesen erinnert worden.

§. 16.

Die andern Quellen zu außerordentlichen Einkünften gehören ebenfalls mehr für die Staatswirthschafts-Wissenschaft als für die Politik, und die Politik hat bey ihnen ebenfalls nur die oben bemerkten Rücksichten zu nehmen, und die mindernachtheiligen den bedenklichern vorzuziehen. Zu den letztern gehören Aemterverkauf, Anticipation der Revenüen, Anatocismus, abgenöthigte Darlehne, Zurückhaltung der Besoldungen und andere ähnliche. Allein Staatsschulden, wo der Staat sich selbst schuldig ist, oder auswärtige, die den Geldumlauf mehren und welche man zu geringen Zinsen hat, Renten und

*) Mehreres s. meine Finanzwissenschaft in den hierher gehörigen Kapiteln.

und Annuitäten gehören unter diese nicht so unbedingt, wie sie Einige dahin rechnen. *)

§. 17.

Die Grundsätze über die so nöthigen Etat's in der Staatswirthschaft gehören ebenfalls nicht für die Politik, sondern in die Staatswirthschaft selbst, wohl aber muß die Politik es der Staatswirthschaft zur Pflicht machen, nicht anders als nach einem zweckmäßigen Etat die Staatshaushaltung zu führen.

Kap. 12.

Von dem Waffen-Hoheitsrechte.

F. F. Nicolai Nachrichten und Beurtheilungen von alten und neuen Kriegsbüchern rc. Stuttgard 1775. 8.

v. Grebin Kriegsbibliothek oder gesammelte Beyträge zur Kriegswissenschaft. 1755-1772. Neue Kriegsbibliothek. 1773-77.

A. L. F. Meisters Abh. vom Kriegsunterricht und Nachrichten den K. Franz. Kriegsschulen. Göttingen 1766. 4.

Plan

*) Von denselben s. meine Finanzwissenschaft S. 349.

Plan detaillé d'Enseignement pour l'academie royale des Gentilshommes fait d'après Instruction generale du Roi. Berlin 1778. 8.

Zur Lauben Bibliotheque militaire historique et politique. à Paris 1764. Tom. III.

Reflexions militaires et politiques traduites de l'Espagnol du Marq. de Santa Cruz de Marcenado par Msr. de Vergu. 1730-40. Tom. XII.

J. Mr. Zanthier freyer Auszug aus des Marq. von Santa Cruz-Marcenado Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften nebst des Herausgebers Versuch über die Kunst den Krieg zu studiren. 1776. gr. 8. m. T.

Histoire de Polybe traduit du Grec par le G. Thuillier avec un Commentaire sur l' art militaire par le Chevalier Follard. à Paris 1727. 4. VIII Vol. Deutsch zu Wien 1754 mit Anmerkungen von Guischardt.

Jacq. Fr. de Chastenet de Puysegur art de la Guerre par principes et par regles. Paris 1748. II. Parthies fol. Nouv. edit. 1749. Deutsch durch Fäsch. Leipzig 1753. 4.

Baron d'Espagnac Essai sur la Science de la Guerre etc. à Paris 1751. 3 Vol. Essai sur les grands operations de la Guerre. Paris 1755. 8. 4 Vol. Versuch über den großen Krieg von H. W. v. Gerstenberg. Kop. 1763-66. 3 Theile.

Maurice

Maurice Comte de Saxe Reveries ou Memoires ſur l' art de Guerre. nouvelle ed. à la Haye 1756. Einfälle über die Kriegskunſt überſetzt durch G. R. Fäſch. 1757. Kriegskunſt des Grafen von Sachſen durch Struenſee. Liegnitz 1767. 8.

Inſtruction militaire du Roi de Pruſſe pour ſes Generaux, traduit de l'Allemand avec des Remarques par G. R. Faeſch. à Leipſic 1761.

Toly de Marizeroy Cour de Tactique theorique, practique et hiſtorique. à Nancy 1766. 8. 2 Vol.

Einleitung in die Taktik, überſetzt durch H. M. Graf v. Brühl. Straßburg 1771. 3 Theile. 8.

G. R. Faeſch Regles et principes de l'art de la Guerre des meilleurs Auteurs, qui ont ecrit ſur cette ſcience. 1771 - 74. à Leipz. 8. T. IV. Deutſch 1771. 74. 8.

G. R. Fäſch Kriegs- Ingenieur- Artillerie- und Seelexikon. Dresden 1738. 8.

Bellona, ein militairiſches Journal. 20. Heft. 1782-86.

Neue Bellona. 6 Jahrgänge. 24ſtes Heft. 1804.

Scharnhorſt militairiſches Journal. 1789 - 93. 14. St. fortgeſetzt. 1797. 98. 1801. 1803. 8. St.

Neues militairiſches Journal. 11. B. St. 21. 22. Hannover.

Neue

Neue Handbibliothek für Bücherfreunde aus allen Theilen der Litteratur. Leipzig 1799. S. 99-106.

§. 1.

Das Waffenregal ist dasjenige Hoheitsrecht, vermöge dessen der Regent befugt ist, zu Behauptung und Beförderung der innern Sicherheit sowohl, als der äußern, Soldaten zu halten und zu bewaffnen, und zur Behauptung derselben alle dazu gehörige Anstalten zu machen. Da das Waffen-Hoheitsrecht für die innere und äußere Sicherheit sorgt, und so lange nicht Krieg eintritt, nur im Staate wirksam ist, so habe ich es noch mit bey den innern Regalien, jedoch am Schlusse und gleichsam als Uebergang zu den äußern bemerkt; ob es gleich auch das Gewicht und Ansehen der Nation bey andern Völkern befördert.

§. 2.

Was nun dieses Hoheitsrecht im Allgemeinen betrifft, so hat es darauf zu sehen, daß das Heer dem Staate zu Erreichung der dabey habenden Absichten gemäß sey in Absicht der Kriegskunst Disciplin und übrigen Einrichtungen und Verhältnisse, weder übermäßig noch zu gering. Man rechnet in der politischen Rechenkunst auf eine Million Menschen 20 bis höchstens 25000 Mann. Ueberhaupt aber hat man bey der Bestimmung der militärischen Macht eines Staats auf die Nachbarn und auf die äußern

Staatsverhältnisse zu sehen, worinnen sich der Staat befindet, oder in welche er leicht versetzt werden kann.

§. 3.

Die Systeme, wornach die Armee zusammen gebracht wird, sind verschieden.

1) Das willkührliche einheimische Werbungssystem;

2) das ausländische Werbungssystem;

3) das strenge Cantonsystem;

4) das gemilderte Cantonsystem;

5) die Verbindung von Nr. 2. und 3. oder von Nr. 2. und 4;

6) die Verbindung aller bemerkten Systeme mit Wegfallen von Nr. 3.

§. 4.

Das strenge Cantonsystem ist dasjenige, wo alle Personen männlichen Geschlechts in dem Militaircanton aufgezeichnet sind, die, wenn die Reihe sie trifft, zu dienen verbunden sind. Dieses ist, ob es sich gleich auf einen Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, daß alle Bürger zur Vertheidigung des Staats verbunden sind, gründet, nicht politisch, sondern kann nur in dringenden Lagen des Staats statt haben.

§. 5.

Das gemilderte Cantonsystem ist von verschiedener Beschaffenheit; indem man

1) von der Cantonstrenge die Gelehrten, den Künstler und Kaufmann, wirklich etablirte, verheyrathete Bürger, ingleichen die einzigen Söhne alter Eltern, oder überhaupt ausnimmt;

2) wenn man das Cantonsystem mit dem Loskaufungs- und Substitutionssystem verbindet;

3) wenn man diese zweyte Einrichtung mit dem Werbesystem verbindet, indem man die Loskaufgelder zur Werbungscasse für ausländische und inländische willkührliche Werbung verwendet;

4) wenn man das Cantonsystem mit einer Anzeige und einem obrigkeitlichen Lieferungssysteme vereinigt, und dieses nur auf die für den Civil- und Nahrungsstand entbehrliche Menschen einschränkt. Zu dem letztern gehört eine ansehnliche Bevölkerung.

§. 6.

Bey Errichtung neuer Regimenter muß man aus so vielen alten gehörig geübten Regimentern so viele Compagnien nehmen, als ein Regiment dem Etat nach haben muß, indem man aus jedem Regimente die Mannschaft zu einer Compagnie aushebt und diese durch Rekruten ersetzt, auch in Kriegszeiten von je-

dem Regimente ein Depot im Lande lassen, welches so viel möglich neue Rekruten zum Ergänzen nachzieht.

§. 7.

Man vernachlässige ja nicht die moralische Bildung des Soldaten und die nöthige militairische Disziplin. Dieses weckt oft größern und zweckmäßigern Heldenmuth als andere Mittel, die oft thörigt und nicht selten unmoralisch sind; *) und nähre ja nicht den falschen Wahn, Immoralität befördere den Muth.

§. 8.

Man begünstige nicht den strengen Cölibat bey dem Militair aus Vorurtheil oder Eigennutz, wenn die Weiber ihren Unterhalt darthun können. Man wähle nicht bloß die schönsten und stärksten Menschen zum Krieg, sondern höchstens Gesunde an Brust und Gliedern.

§. 9.

Man sichere die Soldaten so viel möglich gegen zufällige Verletzungen im Kriege durch starke Eisenblech-

*) K. F. G. Wolffs Versuch über die sittlichen Eigenschaften und Pflichten des Soldatenstandes ꝛc. Leipzig 1776. 8.
Ueber die Tapferkeit oder vom Muthe und Soldatenstande, besonders in moralischer Hinsicht, von J. W. Himmerlich. 1803. 8.

blech-Casquets mit Kreuzbiegeln, durch eine Blech-halsbinde und ein Brustblech bis auf das Herz herab, welches aber nur zu Feldequipagen gehört. Seine Bekleidung schütze ihn gegen die Witterung, auch sorge man zweckmäßig und sorgfältig für die Kranken und Verwundeten und deren Heilung, und für die Krüppel und schwachen Alten.

§. 10.

Man häufe nicht die sogenannte schwere Cavallerie, sondern halte mehr auf leichte; man übe die Cavallerie nicht bloß zum Dienst zu Pferde, sondern auch zum Dienst zu Fuß, in der Noth.

§. 11.

Man lasse im Frieden den Soldaten nicht in Unthätigkeit leben, sondern übe ihn von Zeit zu Zeit in Waffen ohne Nachtheil der Cultur des Landes und lasse ihn durch Beurlaubung auf kurze Zeiten zugleich mit brauchbar bleiben für die Industrie, oder brauche ihn zu Ausführung großer Baue der Straßen und Gewässer, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit. Aber man hüte sich, mittelst Subsidien durch ihn zu gewinnen, ein ungerechter und unklüglicher Weg. *)

§. 12.

*) J. C. Brasen über den Gebrauch der heutigen Miliz zu öffentlichen gemeinnützigen Arbeiten im Frieden nach Art der Römer, eine Preisschrift. Braunschw. 1771. 4.

§. 12.

Um die große Masse der Kriegsmacht leichter und zweckmäßiger zu lenken und zu gebrauchen, müssen viele zweckmäßige Unterabtheilungen von Corps, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Corporalschaften, Divisionen seyn, Verschiedenheit in Absicht der Art zu agiren, durch mechanische Handgriffe und Formen und deren fleißige Uebung in den Waffen leichter nicht schwerfälliger oder langweiliger gemacht werden; die Offiziere müssen die Theorie und Praxis der Wissenschaften der Kriegskunst gehörig kennen und bey der zweckmäßigsten und ernsten Disciplin die Liebe und das Vertrauen ihrer Untergebenen besitzen.

§. 13.

Ein wichtiger Vorzug einer Armee ist es, wenn sie aus Landeskindern bestehet, und wenn das Land alle Bedürfnisse der Armee, an Montirung, Waffen und andern Erfordernissen liefert; indem sodann ein beträchtlicher Theil Steuern in die Hand des Bürgers zurückkömmt.

§. 14.

Stehende Heere haben große Vortheile vor zeitweis zusammen gebrachten durch den Esp it de Corps, durch die durch Uebungen erworbene Fertigkeit im Kriegswesen, durch Abhärtung zu Strapazen, durch Befestigung der Macht der Regierung, durch die stete Bereitschaft zur Vertheidigung der Landesgerechtsame;

sie

sie befördern die öffentliche Sicherheit im Staate und den Rücklauf des Geldes aus der Staatscasse mit einer zweckmäßigen Vertheilung, dadurch, daß man viele den größten Theil des Jahres für die Gewerbe beurlaubt, und nur zu der Exerzierzeit und Revüe kommen läßt, oder auch alle Jahre nach 6 oder 8 Jahren Capitulation einen Theil verabschiedet, sie aber anheischig machen läßt, im Lande zu bleiben, und wenn in den folgenden 8 oder 12 Jahren ein Krieg entstehet und sie noch dienstfähig sind, sich zum Dienste mit einer kleinen Solderhöhung zu stellen; so kann man in kurzer Zeit ein beträchtliches Heer beysammen haben, ohne beständig ein zu großes stehendes zu unterhalten.

§. 15.

Das Heer muß mit allen wesentlichen Bedürfnissen stets zum Feldzuge fertig versehen seyn, so daß die nicht zum alltäglichen Gebrauche nöthigen Dinge in Magazinen vorhanden sind, nahmentlich schwere Artillerie Schiffbrücken und ähnliche Dinge. Nur Nebendinge können bis zum wirklichen Feldzuge verbleiben.

§. 16.

Festungen.

Auch sind Anstalten zur Deckung des Landes gegen feindliche Einbrüche und Ueberfälle nöthig. Dahin gehören Grenzfestungen, wo die Natur die Gren-

zen nicht deckt, so wie auch andere Schutzwehre, wohin Graben, Verhaue und andere gehören.

§. 17.

Bey Seestaaten ist außer der Landmacht auch die Seemacht, und was dahin gehört, zu besorgen. Sie giebt in verschiedenen politischen Verhältnissen ein Uebergewicht über bloße Landmacht, ist aber auch kostbarer und nicht so leicht herzustellen, am wenigsten, wenn sie sehr gelitten. Ueberhaupt aber gründet sich die Seemacht auf den Seehandel, da letzterer die Schule der Matrosen und der Seemiliz ist. *)

§. 18.

Bey der Seemacht kommt es auf tüchtige Matrosen und Bootsleute, gute Seesoldaten, Steuermänner und Seeoffiziere, Subordination und Disciplin, Einrichtung in der Schiffsökonomie und Medizinalwesen, auf die nöthige Zahl von Schiffen von verschiedener Art zum Behufe des Seekriegs und der Seegeschäfte, auf die leichte Anschaffung der Materialien zum Schiffsbau und andere Bedürfnisse, zur See-

*) Ueber die Beherrschung des Meeres von alten und neuen Völkern s. Oeuvres Utenaire von 1804 und aus diesen in Nordischen Miscellen 1804 Juni. Ob die brittische Marine Frankreich so furchtbar sey? s. Minerva 1804. Ist jedoch von einem Franzosen.

Seemacht, Arsenale, Marine und Admiralitätsgerichte, Seehäfen an.*)

*) v. Rivii Hiſtoria navalis antiqua. Lond. 1633.

Eſſai ſur la marine et ſur le Commerz avec des remarques hiſtoriques et critiques p. Andr. Deslandes. à Paris 1742. 8. Amſt. 1743. 12.

Hiſtoire generale de la Marine 1744. à Par. T. II.

Robertſon Elements of Navigation etc. London 1754.

v. Grebin Erläuterung zum Verſtande der Schiffahrt und des Seekriegs nach alphabetiſcher Ordnung. Breslau 1774. 8.

Allgemeines Wörterbuch der Marine ꝛc. Halle 1793.

Die Literatur über die Schiffahrt und alle ihre Theile und dahin gehörige Wiſſenſchaften nach den verſchiedenen Völkern ſ. in meiner Literatur der Cameral- und Polizeywiſſenſchaft, 1802. Theil 2. u. d. a. Schiffahrt und Schiffsbauweſen S. 166—176.

Ueber die Beherrſchung des Meers in politiſcher Rückſicht ſ. Conſiderations hiſtoriques ſur l'impire de la mere chez les anciens et les modernes in den Archives litteraires von 1804. Nr. 5 und 6.

Fünfter Abschnitt.

Von der auswärtigen Politik und den hierhergehörigen Verhältnissen und Gegenständen.

Kap. 1.

Von der auswärtigen Politik überhaupt.

Histoire politique du siecle, ou se trouvent ordre et sous leurs rapports differens les interets les vues et la conduite des principales puissances de l'Europe de puis la paix de Westphalie ou 1648 Jusque a la paix d'Aix la-Chapelle 1748. T. I. 1758.

Institutions du droit de la nature et des gens par le Citoyen Gerard de Rayneval. Paris un XI. 1803. S. 315—347. in einem Auszuge in Posselts Europ. Annalen. 1803. St. XI.

§. 1.

Gegenstand.

Die auswärtige Politik betrifft das Interesse der Nationen gegen einander, vorzüglich die wechselseitige

tige Sicherheit, Ruhe, Vortheile im Handel und sonst gegenseitige Würde, Erhaltung des Friedens und guten Einverständnisses.

§. 2.

Um einen gewissen Maßstab in der Vergleichung bey politischen Verhältnissen zu haben, nimmt man in Absicht der auswärtigen Politik vier Classen an; und nimmt an Mächte vom ersten, zweyten, dritten und vierten Range. Zu jenen rechnet man Oesterreich, Rußland, Frankreich, Großbrittanien; einige rechnen hiezu auch Preußen; zum zweyten Range Spanien, Schweden, Dännemark; zum dritten Range Portugal, die batavische Republik; Neapel und Sicilien, Helvetien und unter den deutschen Staaten Pfalzbayern und Chursachsen; zur vierten Classe die Italienische Republik, Sardinien, die übrigen deutschen Churhäuser. Man hat übrigens bey Bestimmung dieser Classen auf die wahre innere Landesstärke, die darauf sich gründende militärische Macht und den von beyden abhängenden Einfluß in die äussern politischen Verhältnisse zu sehen.

§. 3.

Das vorzüglichste Mittel, diese zu erhalten, ist eine hinreichende Macht und ein moralisch politischer Credit der Regierung, daß sie gerecht und fest in ihren Grundsätzen und ihren Verbindlichkeiten treu sey,

ohne

ohne Neid und Ehrgeiz, ohne Sucht zu gewaltsamer Vergrößerung, wodurch die Regierung Vertrauen bekommt, dieses ist der größten mächtigsten Nation nöthig, wie der kleinsten.

§. 4.

Außer diesen beyden aber muß man stets ein kluges Mißtrauen in die Grundsätze, Plane und Gesinnungen rivalisirender Mächte setzen, diese muß man klüglich zu erforschen suchen, Schein nicht für Wirklichkeit nehmen und sich bey der Wirklichkeit nicht täuschen; Vorhersehen und Zuvorkommen sind Hauptgesetze der äußern Politik.

§. 5.

Um aber bey diesem Vorhersehen, sonderlich bey dem Zuvorkommen keine übereilten Schritte zu thun, muß man die Macht der verdächtigen Nation, ihre Hülfsquellen, Allianzen und die wichtigsten und meisten Verhältnisse genau kennen, die natürlichen und wahrscheinlichen Wirkungen der gethanen Schritte berechnen, seine eigenen Mittel und Hülfsquellen sämmtlich kennen, glückliche und unglückliche Erfolge in Anschlag bringen, und seine Entschließungen einem wahrscheinlichen Resultate unterordnen.

§. 6.

Unter den großen Mächten hält wechselseitige Eifersucht immer thätig, immer wach, und verursacht

stete

stete Gährung in den Kabinettern, und dieses trägt zur Sicherheit der Staaten vom zweyten und dritten Range bey.

§. 7.

Letztere müssen gegen die größern Mächte behutsam, schonend, zurückhaltend seyn, ihr Gang ist dem Gange der großen Mächte untergeordnet, sie müssen immer Mißtrauen und Eifersucht unter ihnen erhalten, und das wirkliche und bleibende Interesse des Staats muß ihre Allianzen bestimmen. Sind diese nicht klüglich geschlossen, so können sie sich leicht Gefahren aussetzen.

§. 8.

Will eine Regierung ihre politischen Absichten erreichen, so muß der Staat gut constituirt, zwischen der obersten Gewalt und den Unterthanen Harmonie seyn, Einheit der Grundsätze und Handlungen in dem Gange der Regierung sich finden, die Finanzen so beschaffen seyn, daß sie in allen Fällen leichte und schleunige Mittel liefern; jede Regierung muß die Meynung von ihrer Aufrichtigkeit begründen, damit Zutrauen, die Seele der Verhältnisse unter den Staaten, entstehe. Große Mächte müssen den Schein der Präpotenz meiden, gerecht muß man gegen alle Nationen, Mächtige sowohl als Schwache, seyn, gegen erstere vermeide man niedrige Gefälligkeit, und gegen letztere Härte und Gleichgültigkeit.

§. 9.

Den Ehrgeiz und den Schein desselben muß jede Regierung vermeiden. Er veranlaßt das System der Allianzen, indem er Ungerechtigkeit, Mißtrauen, Furcht und Unruhen erzeugt.

§. 10.

Wäre die Politik der großen Mächte stets friedlich, entsagten sie dem Ehrgeiz *) und der Habsucht, und gründeten sie ihr Betragen nur auf Gerechtigkeit, dächten sie stets, daß Wohlstand der Nation mit Kriegsstand sich nicht verträgt, so würde die Eifersucht die Politik nicht so argwöhnisch machen und die Mächte vom zweyten und dritten Range würde nicht so nöthig haben, Allianzen zum Schutz zu suchen.

Kap. 2.

Von dem politischen Gleichgewichte unter den Europäischen Staaten.

v. Justi über die Balance d'Europe. 1759.

Historischer Versuch über das Gleichgewicht der Macht bey den alten und neuen Staaten. 1796.

Ein-

*) Ehrgeiz bringt Furcht und Mißtrauen bey den Allianzen hervor.

Einleitung zur Geschichte des Europäischen Gleichgewichts s. Geschichte und Politik, eine Zeitschrift von K. L. Woltmann. 1801. St. 2. 3. S. 117.

Nic. Voigt System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit stehet in den politischen Flugschriften ꝛc. von Nic. Voigt. 1803. 68 S. 8.

Ancillons Darstellung der wichtigsten Veränderungen im Systeme von Europa seit dem funfzehenden Jahrhunderte. 1. Theil. Berlin 1804.

§. 1.

Das politische Gleichgewicht der Staaten kann zwar in Absicht der Produktion, des Reichthums, des Handels und der Kriegsmacht eintreten; indessen sieht man gewöhnlich vorzüglich auf das letztere, und auf die übrigen Gegenstände nur in so fern, als sich letzteres auf sie gründet. Es besteht also das Gleichgewicht der Macht vorzüglich in dem Verhältnisse der militairischen Kräfte der Staaten unter und gegen einander, wobey man als Maßstab annimmt, daß kein Staat die übrigen überwältige, oder von sich abhängig machen könne. *)

§. 2.

*) Von diesem Gleichgewichte der Macht überhaupt ist das Gleichgewicht des Rechts verschieden, welches vorzugsweise in dem Staate in seiner Verfassung eintritt, wovon oben gehandelt worden.

§. 2.

Das System des Gleichgewichts ist für die Mächte, die den Frieden wünschen, die Grundlage ihrer Politik, so viel Gebrechen es auch immer haben mag. Es macht bey allen politischen Verhandlungen gleichsam den Schluß und ist auf das gut oder übel angewendete Princip der Selbsterhaltung gegründet, ein fast integrirender Theil des Völkerrechts geworden, ob es gleich eigentlich in die Grenzen der Politik gewiesen und verschränkt ist. Dieses System hat zum Zweck, den Ausbrüchen der Habsucht Einhalt zu thun, den Eroberungen ein Ziel zu setzen, welche durch Zerstöhrung alles Verhältnisses unter den Mächten die Schwächern Gefahren aussetzt, verschlungen zu werden, oder sich in die andringliche Forderung des Stärkern zu fügen. *)

§. 3.

*) Das Gleichgewichtssystem ist auch im Alterthume bekannt. Polybius sagt schon: ne cujusdam principatus a vicinis ſinatur in tantum creſcere hoſtibus illius oppreſſis ut pro habitu poſtea dominari in omnes poſſit. Das Gleichgewichtssystem der neuen Politik aber entstand erst unter Carl V. und Franz I. durch die Rivalität dieser beyden Fürsten. Macht und Ehrgeiz des Erstern weckten die Aufmerksamkeit und veranlaßten einige Allianzen. Die Oestreich-Spanische Macht litt unter Philipp II. den ersten Stoß durch den Aufstand in den Niederlanden. Hier ergriff England und Frankreich die Gelegenheit, Oestreich zu schwächen. In Deutschland litt Oestreich durch den

dreißig-

§. 3.

So vielen Abwechselungen aber auch das Gleichgewicht von Europa ausgesetzt seyn mag, so hat es doch im Ganzen den Vortheil, daß die Mächte, welche versucht werden könnten, solches zu vernichten, oder

dreißigjährigen Krieg und Westphälischen Frieden; die Rivalität wurde durch die Entwickelung der Macht Ludwigs XIV. vermehrt. Hier wurde das Gleichgewicht sehr wirksam durch die Besorgnisse, welche Oestreich und die Niederlande, welche nun in den Rang der Mächte getreten, gegen Frankreich zu verbreiten suchten. England hatte an den Streitigkeiten des festen Landes erst seit Elisabeths Zeiten Theil genommen. Von der Restauration an bis zu Wilhelm III. schwankt die Engl. Politik, von hier an aber geht die Rivalität zwischen England und Frankreich; sie wirkte auch bey den Niederlanden mit gegen Frankreich; sie wirkte in der Spanischen Erbfolge und bey dem Tode Carls des VIten. Der Friede von 1748 befestigte Preußen als eine neue Macht im Norden. Rußland hatte schon seit Peter dem Großen einen ansehnlichen Rang unter den Europäischen Mächten. Diese beyden Mächte im Norden veranlaßten neue politische Verhältnisse. Neue Ereignisse veränderten die Ordnung der Dinge, die sich nach dem Aachner Frieden begründet hatte. Die Allianzen zwischen Versailles und Wien von 1756 und der Familienvertrag von 1761 führten neue Combinationen herbey, so wie die verschiedenen Ereignisse bis zum Jahre 1789 und endlich die Französische Revolution und der Friede zu Lüneville und der Traktat von Amiens.

oder ihr Uebergewicht zu mißbrauchen, bis auf einen gewissen Grad durch Furcht und Gefahren eines Kriegs zurückgehalten werden, daß folglich, wenn es auch nicht allen Unternehmungen des Ehrgeizes und der Gewalt zuvorkommt, es wenigstens zur Verminderung der Verirrungen derselben dient.

§. 4.

Uebrigens hat jeder Staat seine eigne Art, das Gleichgewicht anzusehen und zu berechnen, die analog mit seiner Lage ist. Hat ein Staat vom dritten Range stärkere Nachbaren, so muß er sich an sie anschließen, oder eine Macht suchen, die seine Sicherheit garantiren kann, und hier ist große Klugheit auf Erfahrung gegründet nöthig.

§. 5.

Minder verwickelt sind die Verhältnisse der Mächte vom zweyten Range hierinnen, sie legen ein zu großes Gewicht in die Schaale, sie finden also gewiß Unterstützung, wenn sie angegriffen werden, sie haben nicht leicht Ueberrumpelung zu fürchten, sind daher mehr Meister ihrer Entschließung und haben bey weisen Betragen, d. i. bey Entsagung auf Ueberfall und Eroberungsprojekte viel Sicherheitsgenuß. Da eine Macht vom zweyten Range durch sich selbst viel Einfluß auf die politische Waage hat, so muß ihr nichts weniger angelegen seyn, als vorläufige Traktate

tate und Verpflichtungen einzugehen, wenn nicht gebietherische Umstände dieses fordern.

§. 6.

Mächte vom ersten Range, wenn ihre Kräfte, Hülfsquellen und Mittel sich das Gleichgewicht halten, und sie keine ehrgeizige Plane und Vergrößerungsprojekte haben, bedürfen keine Allianzen, sie können durch sich selbst das Gleichgewicht halten, Allianzen hingegen kann es stöhren, indem sie Mißtrauen und Argwohn einflößt und zu Gegenschritten Anlaß giebt, deren Folgen nicht immer berechnet werden können.

§. 7.

Das richtige Verhältniß unter den großen Mächten ist schwer zu bestimmen, sonderlich seit dem die Seemacht so großen Einfluß hat und Handel und außereuropäische Colonien so viel Reichthum liefern und seitdem sich der Krieg gewöhnlich nur erst mit Erschöpfung der Finanzen endigt. Nationen des festen Landes, die zugleich Seemächte sind, müssen sich, wenn sie ein scheinbares Gleichgewicht herstellen wollen, der Stimmung des festen Landes versichern, um Diversionen zu verhüten. *)

§. 8.

*) So war Frankreich im Amerikanischen Kriege auf dem festen Lande gesichert durch die Allianz mit Oestreich und durch die freundschaftlichen Gesinnungen der Höfe zu Berlin und Petersburg.

§. 8.

Da gegenwärtig das politische System des Gleichgewichts in Absicht Europens vorzüglich auf Großbrittanien und Frankreich steht, so erfordert es die Europäische Politik, die Eifersucht zwischen beyden Nationen wenigstens nicht zu unterdrücken, wenn sie auch die Moral der Politik nicht nähren heißt, so daß sich beyde Nationen immer selbst in Schranken halten und die übrigen Mächte Europens so viel möglich neutral bleiben und im Fall des erlangten und anmaßenden Uebergewichts einer von beyden Nationen, dieser, wenn sie allein gebieten wollte, Schranken setzen können. Aus mehrern Ursachen wird es leichter seyn, dem Englischen Uebergewichte Schranken zu setzen als dem Französischen, wenn letzteres zu seiner großen Landmacht noch die überwiegende Seemacht erhielt, daher man auf das letztere vorzüglich aufmerksam seyn muß. Aber einem oder dem andern von beyden Staaten die Unterdrückung oder Vernichtung zu wünschen, ist weder politisch noch moralisch.*)

§. 9.

*) S. auch: Das gegenwärtige Interesse der Europäischen Staaten und die neue Organisation des Militair- und Finanzwesens in Dännemark, von Louis. Hamburg 1803. 8.

Europa's gegenwärtige Crisis, von Louis. Hamburg 1804. S. 138. u. f.

§. 9.

Bey der gegenwärtigen Verfassung der Europäischen Mächte kommt in Absicht des Gleichgewichts, des Handels und des durch ihn bewirkten Reichthums einer Nation auch das Colonialsystem mit in Anschlag, wenn es auch im Gleichgewichte der Kriegsmacht nur mittelbar wichtig wird. Jeder Politiker weiß, wie wichtig dieses in Absicht Englands und zum Theil für Spanien ist, wie wichtig es vormals für die jetzige Battavische Republik und für Portugal war.

§. 10.

Uebrigens muß ich hier nochmals bemerken, daß der Lehrer der Politik, so wie der praktische Staatsmann und Regent nicht das Gleichgewicht als alleinigen Rechtsgrund zum Kriege ansehe. Man kann bey wirklich eingetretenen Läsionen das politische Gleichgewicht wohl als endlichen Entscheidungsgrund zum Kriege annehmen, da man vielleicht ohne dieses, den Krieg vermeiden würde, aber außerdem ist es kein Rechtsgrund zum Kriege, höchstens bis zu Drohungen des Kriegs berechtigt es, wenn der Mächtige den minder mächtigen Schuldlosen unterdrücken will, aber zu einem wirklichen thätigen Kriege berechtigt es auf keinem Falle allein.

§. 11.

Indessen läßt sich auch in dem Europäischen positiven oder Vertrags-Völkerrechte ein Gleichgewicht

des

des Rechts annehmen, in so fern durch die Friedensschlüsse oder durch sonstige Verträge und klügliche Verhandlungen die Kräfte der Staaten gegen einander also abgewogen und festgesetzt sind, daß keiner so leicht Mißbrauch von seiner Macht zur Unterdrückung anderer machen kann, jedoch möchte dieses schwer ausführbar seyn.

Kap. 7.

Von dem Unterhandlungs- und Vertrags-Hoheitsrechte.

Gottlieb Samuel Treuer de Autoritate et fide gentium atque rerum public. Lipſ. 1747.

v. Steck Ausführung politischer und rechtlicher Materien. N. 2.

Neuron de vi foederum inter gentes. Goetting. 1778.

Waechter de modis tollendi pacta inter gentes. 1790.

Ant. Pecquet l'art de negocier. Paris 1737. 8.

de Mably Principes des Negociations. Amſt. 1757. 8.

Ein Auszug mit Anmerkungen aus der Geschichte s. Strubens Nebenstunden. VI. I.

L'Eſprit des Maximes politiques pour ſervir de Suite a l'Eſprit des Loix. à Leiden. T. II. 8.

§. 1.

§. 1.

Um zweifelhafte Verhältnisse, Streitigkeiten und selbst Beleidigungen auszugleichen und Kriege zu vermeiden, auch andere Staaten zu Beförderung seines Staatsinteresse zu bewegen oder auch zu nöthigen, sind Unterhandlungen zwischen den Staaten nöthig.

§. 2.

Diese geschehen entweder persönlich mündlich zwischen den Regenten selbst, oder durch vertrauliche Correspondenz zwischen ihnen, oder da dieses und sonderlich das erstere nicht selten Schwierigkeiten hat, und bey republikanischen Verfassungen nicht anwendbar ist; so geschieht es gewöhnlich durch Gesanden; oft auch durch besondere Vermittler (Mediateurs.)

§. 3.

Vertrag ist zwar die allgemeine Benennung, aber die verschiedenen Arten der Verträge haben in der politischen Sprache meist besondere Nahmen. Conventionen braucht man gewöhnlich nur bey auf kurze Zeit oder wegen zeitiger Veranlassung geschlossenen Verträgen, z. E. Waffenstillstand u. s. w. Verträge in kriegerischer Absicht geschlossen, heißen gewöhnlich Aliancen. Manche einzelne Verträge haben bestimmte Nahmen, z. B. Cartell, Präliminarien. Oft wird der besondere bestimmte Entzweck in dem Nahmen des Vertrags ausgedrückt, z. E. Handels-

vertrag, Subsidienvertrag oder Traktat. Uebrigens ist auch noch zu bemerken, daß man den Ausdruck Vertrag gewöhnlich bey vergangenen oder gegenwärtigen streitigen, oder ungewissen und unbestimmten Gegenständen braucht; Bündniß geht auf künftige Verhältnisse. Neuerlich hat man auch den Nahmen Coalition in der Staatssprache eingeführt. *)

§. 4.

Der rivalisirende Ehrgeiz der Häuser Bourbon und Oesterreich veranlaßten das System des Gleichgewichts in Europa, und dadurch eine zahlreiche Menge von Bündnissen, und diese Lage der Dinge hat sich durch die Dazwischenkunft Großbrittaniens, Rußlands und Preußens noch mehr entwickelt. Mißtrauen, Eifersucht und Furcht setzen diese Cabinetter in stete Gährung und Bewegung, nur wechselseitiges Zutrauen und Gerechtigkeitsliebe können ihnen und Europa Ruhe zusichern.

§. 5.

In Absicht der Allianzen halte man fest bey seinen Verpflichtungen, ungerechten Zudringlichkeiten aber widerstehe man selbst mit Gefahr, die Allianz zu brechen, die Furcht des Abfalls wirkt oft mehr als Ermah-

*) Ueber die Coalition ꝛc. vom Hrn. v. A. in der Minerva 1804. Stück 7.

Ermahnung. Machen Umstände die Allianzen schnell nothwendig, so hat man zuvörderst auf das Bedürfniß des Augenblicks zu sehen.

§. 6.

Außer diesem Falle der Nothwendigkeit aber hat man 1) stets auf das wirkliche und bleibende Interesse des Staats, auf die gegenwärtige und zukünftige mögliche Lage, die Feinde, die er zu fürchten hat, so wie auf die nöthige Hülfe, auf die Mittel sie zu befriedigen und auf die Leichtigkeit sie zu erhalten;

§. 7.

2) Auf die geographische und politische Lage der Macht, mit welcher man schließen will, ihre Stärke und Hülfsmittel, ihre Berührungspunkte, ihre Verhältnisse mit andern Mächten, die Kriege, welchen sie leicht ausgesetzt seyn könne, Beschaffenheit, Umfang und Folge der zu bedingenden Garantien, den Charakter des Souverains und seines Staatsraths, die Fundamentalgesetze seiner Regierung und der daraus folgenden politischen Maximen Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

3) Sind die Bedingungen genau zu prüfen, nicht bloß für den gegenwärtigen Augenblick, sondern vorzüglich auch für die Zukunft, und die Beschwerden und Vortheile zu vergleichen, und wenn erstere überwie-

gen, andere Wege einzuschlagen oder die Verbindung ganz aufzugeben. Z. E. Allianzen zwischen Frankreich und Schweden waren meist lästig, wegen der Subsidien unnütz, wegen der geographischen Lage bedenklich, weil Frankreich sodann leicht mit Rußland in üble Verhältnisse kommt. So mußte es 1669 einen Theil seines Interesse aufopfern, um Karls XI Fehler gut zu machen. Im J. 1772 wurde Frankreich, daß Schweden zu seiner Revolution ein Geschwader schicken wollte, durch England aufmerksam gemacht, weil Rußland unzufrieden war, und daß auf diesen Fall England auch ein Geschwader in die Nordsee senden müsse.

§. 9.

4) Versichere man sich, ob die Allianz die Achtung schwäche, ob sie die Verhältnisse mit andern Mächten in Verlegenheit setze und ihnen zu nahe trete, sie zum Bruch veranlassen könne, oder sie illusorisch mache, ob eben diese Macht die Mittel habe, sie durchzusetzen, und ob ihr Interesse von der Art sey, daß sie sich selbst der Gefahr eines Kriegs aussetzen werde. *)

§. 10.

*) So hielt man die 1756 gegen Brandenburg zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossene Allianz für schwächend für das Ansehen des letztern. Brandenburg gab Veranlassung dazu, ließ selbst Gefahr für die deutsche Freiheit befürchten. Dieses leitete die Politik Friedrichs II. bis zum Tode Ludwigs XV., indessen sahe er nach und nach, daß diese Allianz nicht bedenklich sey.

§. 10.

5) Ist die Allianz nicht unmittelbar nützlich, so sehe man, ob sie es nicht mittelbar sey, indem sie vielleicht eine andere rivalisirende Macht sucht, welche sie zu großen Nachtheil schließen könnte. Dieses bestimmte einst die Allianz zwischen Frankreich und den vereinigten Staaten von Amerika im J. 1778, welchen England eine Coalition gegen Ludwig XVI. vorgeschlagen. *) Gründet sie sich aber auf kein gemeinschaftliches Interesse, oder tritt gar kein Nutzen ein, so wäre sie unklüglich, würde Ehrgeiz verrathen und könnte in Verlegenheit setzen.

§. 11.

Da Mißtrauen, Furcht und Ehrgeiz eine Hauptursache der Allianzen sind, so sind der Schwierigkeiten gewöhnlich wenig, wenn diese Ursachen nur von einer Seite herkommen, indem das gemeinschaftliche Interesse aller die Sache erleichtert, schwer aber wäre dies, wenn die Furcht von entgegengesetzten Seiten kommt und diese sich durchkreuzen, dann erschweren es Wahrscheinlichkeiten, Convenienzen, falsche

*) Eben dieses bestimmte auch 1788 Großbrittanien zur Triple Alliance mit den Generalstaaten und dem Berliner Hofe, da England schon 1785 mit den vereinigten Staaten geschlossen, um es dem französischen Einflusse zu entreißen.

sche Berechnungen und Intriguen. Hierinnen liegt die Ursache, warum die Politik seit Carls V. Zeiten so schwierig ist. Der rivalisirende Ehrgeiz dieses Monarchen und in der Folge der von Ludwig XIV., die Rivalität und das Uebergewicht Englands zur See, die Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande, die Erbfolgen in Spanien und Oesterreich, die außereuropäischen Colonien, zwey neue Mächte im Norden, die Handelsverhältnisse und das System des Gleichgewichts machten sie nach und nach so zusammengesetzt und schwierig.

§. 12.

Im ganzen genommen ist die Sucht nach Allianzen ein politischer Irrthum, sie führen wegen der Garantien, welche man häufig dabey beabsichtigt, viel Inconvenienz mit sich, setzen oft Kriegen über fremde Streitigkeiten aus und comprimittiren, und die Frage, ob der Fall als Bündniß eintrete, macht sie oft illusorisch, und hat man sich hier verrechnet, so kann die Folge oft unübersehlich seyn.

§. 13.

Man theilt die Allianz von Seiten der Politik in natürliche und unnatürliche. Natürlich sind alle Schutzbündnisse, selbst wenn die contrahirenden Theile ein entgegengesetztes Interesse haben sollten, welches aus ihrer Lage, oder aus Ansprüchen, oder aus ge-

genseitigen Absichten entspringen kann, denn da alle Allianzen aus Furcht und Mißtrauen entstehen und das Prinzip der wohl- oder übelgegründeten Furcht eigentlich das Gefühl der Selbsterhaltung ist, so fließt hieraus von selbst das Natürliche der Schutzbündnisse.

§. 14.

Gewöhnlich aber versteht man unter natürlichen Bündnissen, wenn zwey oder mehrere Mächte durchaus keine Berührung mit einander haben, in keine unmittelbaren Irrungen gerathen können und das gute Einverständniß also dem natürlichen Gange nach nicht leicht gestöhrt werden kann. Gleichwohl können Mächte, obgleich entfernt, ein sehr entgegengesetztes indirektes Interesse haben.

§. 15.

Unnatürliche Allianzen nennt man Schutzbündnisse, welche nicht im gewöhnlichen Gange der Politik liegen, aber hier muß man allezeit auf die Beweggründe und Umstände sehen, welche sie veranlassen. Eigentlich und wirklich unnatürlich aber sind nur die Allianzen, welche nicht bloß einer Lieblingsidee oder Projekte, sondern dem wahren Interesse der schliessenden Theile gerade entgegen sind. Unnatürlich sind auch die offensiven Allianzen, welche zum Gegenstande haben, einen Dritten ohne andere Beweggründe als welche Ehrgeiz und Macht angeben können, anzugreifen

sen und zu berauben. Es können daher Allianzen auch auf kurze Zeit und wegen einzelner Umstände natürlich und unnatürlich seyn. *)

§. 16.

Bey Schließung von Verträgen wird nach einseitiger Ueberlegung der Frage: Ob? und Wie? ein artikulirter Entwurf (Punktation) gemacht, darneben durch Bevollmächtigte unterhandelt, nach der Vereinigung darüber ein förmlicher Aufsatz ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben, von den Souverains genehmigt, und durch Auswechselung zur vollen Gültigkeit gebracht.

§. 17.

Bey Abschließung eines Vertrags muß man das innere und äußere Staatsinteresse wohl erwägen, den andern Theil durch sein eigenes Interesse an die Erfüllung zu binden und sich alle mögliche Versicherungen zu verschaffen suchen; weshalb so wohl in Absicht des Inhalts als der Form und der Feierlichkeiten alles sorgfältig zu beobachten.

§. 18.

Vorzüglich verdient auch die Vollmacht und die Ratifikation alle Aufmerksamkeit, auch muß jeder Artikel

*) So nennt 1756 der Engländer das Bündniß zwischen Oesterreich und Frankreich unnatürlich wegen der Rivalität beyder Höfe, die sie als unvertilgbar ansahen.

tikel und jede Clausel so bestimmt und deutlich, als möglich ist, ausgedruckt werden, indem sich die Staaten nur nach den Buchstaben des Traktats zu den ausdrücklich festgesetzten und mindest beschwerlichen Bedingungen verpflichtet achten und nach diesem Maßstabe den Vertrag erklären.

§. 19.

Die Verabredungen, Unterhandlungen und Abschlüsse geschehen entweder mittelst persönlicher Zusammenkünfte oder durch vertrauliche Correspondence zwischen den Souverains oder gewöhnlich durch Gesandte.

§. 20.

Noch ist wegen der Vermittlung zu bemerken, daß man dazu am liebsten Staaten wählt, welche bey der Beylegung oder Vollendung der Sache entweder kein besonderes Interesse oder in Absicht der Unterhandelnden ein Gleiches haben, in dem Rufe der Rechtschaffenheit und Weisheit und in einem Grade von Ansehen und Macht stehen und den gegenseitigen Staaten wenigstens nicht unangenehm sind.

§. 21.

Guarantien sind dann rathsam, wenn die Treue des andern Staats nicht sicher genug ist und man sich nicht selbst gehöriges, die Haltung sicherndes, Ansehn zutraut; man wählt sodann dazu Staaten von recht-

lichen

lichen Gesinnungen, Ansehn und Macht. Außerdem vermeide man die Guarantien so viel es möglich ist. Auf bloße Vermittlung aber kann keine Guarantie gegründet werden. *)

Kap. 4.

Von dem Gesandschafts-Hoheitsrechte.

Memoires et Instructions pour les Ambassadeurs, ou Lettres et Negociations de Franc. Walsingham etc. traduites de l' Anglois. Amst. 1701. 4.

Abr. de Wicquefort l'Ambassadeur et ses Fonctions à la Haye 1680. T. II. 4. Deutsch 1682. Leipz. 4. avec des Reflexions sur les Memoires pour les Ambassadeurs par Galard. à Col. 1690. 4. Nouvelle edition augmentée etc. Amst. 1730. T. II. 4. 1746. T. II. 4.

de

*) Von Guarantie s.

F. L. Waldner de Freudenstein de firmamentis conventionum publicarum. Gies. 1753.

v. Steck Versuche, 5te Abhandl.

Neuron Essai historique et politique sur les Guaranties etc. Goett. 1777. 8.

Ch. D. Erhard de sponsoribus juris gentium. 1785. 4.

de Callieres de la maniere de negocier. à Paris 1717. 12. Nouvelle edition augmentée. à Paris 1757. 2 part. 12.

J. de la Sarraz de Franquesnay le ministre public dans les Cours etrangeres ses fonctions etc. à Paris 1731. 8.

Le Ministere du Negociateur. Amst. 1763. 8.

De Mably principes des Negociations. à Amst. 1757. 8.

J. F. Hr. v. Pacassi Einleitung in die sämmtlichen Gesandschaftsrechte. Wien 1777. 8.

§. 1.

Mit Uebergehung der für das Gesandschaftsrecht gehörigen rechtlichen Grundsätze sind hier bloß zu bemerken, die Klugheit bey dem Gesandschafts-Hoheitsrechte und der Verhandlungen durch selbiges, daher hier weder von den Gerechtsamen noch von den verschiedenen Arten der Gesanden zu handeln ist, welches eigentlich für das Gesandschaftsrecht gehört.

§. 2.

Da die Gesanden zeitige oder beständige, und außerordentliche und ordentliche sind, so sind die letztern vorzüglich seit Richelieu aufgekommen, welcher bemerkte, welche wichtige Vortheile für den Staat sich ergeben, wenn derselbe bey den übrigen Staaten, den nahen sowohl als den entfernten, mit denen er nur in einigem Verhältniß steht, beständige Gesande

unterhält, so daß sie das auswärtige Staatsinteresse des Landes in alle Umstände unaufhörlich zu befördern suchen.

§. 3.

Außer diesem allgemeinen und Hauptzwecke treten nun noch viele besondere und einzelne ein, welche sich aus der besondern Verfassung und dem Verhältniß mit den fremden Staaten und aus den Umständen ergeben.

§. 4.

Man muß daher zu Gesanden Personen von guten Ton, Kenntnissen und Fähigkeiten wählen, da durch die Gesandschaftssekretairs nicht allzeit alles ersetzt werden kann, und daß er vorzüglich auch dem Hofe, an welchen er abgesendet wird, wenigstens nicht unangenehm sey, und sich bey demselben beliebt mache.

§. 5.

Der Gesande selbst muß nicht nur die Verfassung und das wahre Interesse seines Staats kennen, sondern auch die Verfassung und das Interesse des andern, wie auch gewissermaaßen der andern Staaten; sich auf eine kluge Art sichere geheime Nachrichten zu verschaffen wissen, und durch zweckmäßige und zu rechter Zeit erstattete Berichte seinen Staat davon unterrichten, als wozu zuweilen eigene Chiffern nöthig sind.

§. 6.

Zur Bestimmung seiner Pflichten erhält er sowohl offene als auch geheime Instruktionen; außerdem aber Creditive, oder Beglaubigungsschreiben, Vollmachten und Passeports.

§. 7.

Was die Klugheitsregeln in Betracht der Gesanden der fremden Staaten betrifft, so sind hier großentheils die Regeln des Betragens gegen fremde Staaten, auch auf ihre Repräsentanten anzuwenden.

§. 8.

Die Annehmung eines fremden Gesanden abzuschlagen, ist gegen die Klugheit und in gewissen Fällen gegen das Völkerrecht; nur sehr wichtige Ursachen können es zuweilen rechtfertigen.

§. 9.

Außer der vollkommensten Sicherheit des Gesanden für seine Person, Gefolge, Sachen und Wohnung müssen alle herkömmliche Freiheiten, Vorzüge und Ehrenbezeugungen und Ceremoniel auf das genaueste beobachtet werden, um den Gesanden nicht unzufrieden zu machen, oder gar den sendenden Staat dadurch zu beleidigen.

§. 10.

Man suche so viel möglich die Freundschaft des Gesanden zu gewinnen, jedoch mit der größten Behutsamkeit und Wachsamkeit, um nicht Blößen zu zeigen, die er für das Interesse seines Souverains, zum Nachtheil des eignen Staats benutzen könnte; daher läßt man sonderlich bey eintretenden Umständen die fremden Gesanden in der Stille auf das genaueste beobachten, und verhütet überhaupt, daß sie sich nicht geheime Wege bahnen, um die Staatsgeheimnisse kennen zu lernen, und die Staatsabsichten zu erschweren oder zu vereiteln.

Kap. 5.

Von der auswärtigen Handelspolitik.

Savary Dictionaire universel de Commerce. Paris 1726. Copenhag. 1759-61. V. Fol. Genev. 1782. T. IX. 4.

Essay sur la marine et le commerce avec des Remarques historiques et critiques. Amst. 1743. 12.

Melon essai politique sur la Commerce. Amst. 1743. 8.

Ludovici eröfnete Akademie der Kaufleute. 1753-56. V. Theil. 8. Neu verbesserte Ausgabe durch Schedel. 1796-1800. V. T.

Büsch

Büsch Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. 3 Theile. Hamb. 1780-84.

Die Vortheile der Völker durch die Handlung, aus dem Franz. übersetzt von M. C. F. J. 1766. 8.

Arnould System der Seehandlung und Politik der Europäer während und bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts. Erfurt 1797.

Mehrere Schriften s. in meiner Literatur der Polizey rc. Theil 2. u. d. A. Handel.

§. 1.

Da bey der auswärtigen Handelspolitik Staat gegen Staat in Handelsverhältnissen betrachtet wird, so kann man zwar die Leitung dieses Handels als Hoheitsrecht annehmen, aber nicht ein eigenes Handels-Hoheitsrecht, welches zu irrigen Grundsätzen Anlaß geben könnte. Uebrigens kann der auswärtige Handel in der Politik und in der Staatswirthschaft behandelt werden, für erstere gehören die äußern Handelsverhältnisse des Staats gegen Staaten, für die Staatswirthschaft aber außer diesen auch noch die in den Staaten selbst mit zu machende Anstalten, welche hier übergangen werden.

§. 2.

Bey der Politik sind die Eintheilungen in Land- und Seehandel, und in Aktiv- Passiv- und Gleichhandel,

handel, in Propre- Oekonomie- Transit- und Speditionshandel vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 4.

Ueberhaupt sucht die Politik die Handelsbilance *) zu gewinnen, oder doch wenigstens den Gleichhandel.

§. 5.

Die Leitung des auswärtigen Handels geschieht theils durch Benutzung des Handelsinteresse der andern Staaten, nicht selten selbst durch dessen Beförderung, durch ein weises Zollwesen **), zuweilen durch die innere Straßen- Strohm- und Canalverbindungen des Landes, durch gute Bank- ***) und Wechselanstalten und Wechselrechte, vortheilhafte Meßanstalten, klügliches Münzverhältniß und Landes-

*) Schrebers neue Cameralschriften. 1790.
Journal für Fabrik und Manufaktur. 1796 Nov. und 1803 Dez.
Meine Literatur der Polizey. 1802. u. d. A. Handelsbilance.

**) Hierüber s. was ich oben in der Staatswirthschafts-Regale hierüber gesagt; und meine Finanzwissenschaft p. 146 u. f. und eben daselbst Abschn. 3. von Wasserregalien.

***) J. G. Büsch sämmtliche Schriften über Banken 2c. Hamb. 1801. 8.

des- und Staatscredit, weise Vorsorge für dieselben und Vortheile und Privilegien für den ausländischen Handel zur Beförderung und Verstärkung des innern.

§. 6.

In Absicht des Seehandels vorzüglich gute und sichere Schiffahrtseinrichtung und bestimmte Rechte hierüber, gute Hafen und Freyhafen, Assekuranzanstalten, Admiralitätscollegia. *)

§. 7.

Die Bestellung der Consuls **) in fremden Handelsstädten, Instruktion der Gesanden, den auswärtigen Landeshandel befördern; Benutzung der statistischen Kenntniß der andern Staaten, ihrer Fehler in Absicht der Industrie und des Handels.

Kap. 6.

Von der Politik in Völkerstreitigkeiten.

§. 1.

Da Völkerstreitigkeiten die guten Verhältnisse unter Völkern stöhren und leicht zum Kriege führen, so

*) v. Lamprechts Versuch der Staatslehre. S. 610 - 654. Meine Finanzwissenschaft. S. 244 - 249.

**) Essai sur les Consuls par Msr. de Steck. 1790.

so erfordert die Politik, sie auf alle mögliche Art zu vermeiden. Dieses geschiehet durch ein friedfertiges Betragen, ohne seinem Ansehen und politischen Gewichte etwas zu vergeben, und daß man keine unbillige Anforderungen an andere macht und billige nicht zurückweißt.

§. 2.

Man suche künftigen Streitigkeiten, welche sich mit Wahrscheinlichkeit voraussehen lassen, durch klügliche Veranstaltungen auszuweichen und die wirklich entstehenden so viel möglich sogleich anfangs in der Stille beyzulegen, und überhaupt den stillen Schriftwechsel und Verhandlungen dem öffentlichen in Deduktionen, Cirkularschreiben, Manifesten vorzuziehen, da sich die Partheyen hier schon mehr öffentlich compromittiren und sich leicht fremdes Interesse einmischt.

§. 3.

Ueberhaupt sind die Mittel zu Beylegung der Streitigkeiten entweder gütliche, oder ernstere und härtere.

§. 4.

Die gütlichen bestehen in Unterhandlungen, welche die streitigen Partheyen unmittelbar durch Correspondenz, oder durch die ordentlichen Gesanden, oder durch eine vertraute besonders abgeschickte Person führen. Beydes kann in der Stille oder öffentlich

lich geschehen. In besonders wichtigen Streitigkeiten, zumal, wenn man sie nicht so leicht zur öffentlichen Kenntniß kommen lassen will, sind vertraute besonders Bevollmächtigte und eine stille Verhandlung das beste.

§. 5.

Auch können sich Staaten in Streitigkeiten auf einen Dritten vereinigen, damit dieser als Schiedsrichter oder als Vermittler sie beyzulegen suche; allein ersteres ist gefährlich und daher nicht zu rathen; desto gewöhnlicher sind Vermittlungen, *) welche ebenfalls geheim und öffentlich sind; auch ist große Behutsamkeit bey der Wahl des Vermittlers nöthig.

§. 6.

Zu den gütlichen Mitteln gehören auch Congresse, welche zu Beylegung von Streitigkeiten durch feierliche Zusammenkünfte der Bevollmächtigten mehrerer Staaten angestellt werden. Auch hier werden die Verhandlungen mündlich oder schriftlich durch die Gesanden, unmittelbar oder durch Vermittlung auf eine mehr oder minder ceremoniöse Art, obgleich letztere wegen der Erschwerung und Verlängerung so viel möglich zu meiden ist, geführt. Indessen können auch hierbey die stillen Verhandlungen aller Art mit verbunden werden.

*) Von der Vermittlung s. im Kap. von Verträgen.

§. 7.

Bey Verhandlungen in Völkerstreitigkeiten hat man auch bewafnete Verhandlungen, d. i., daß man sich während der Verhandlungen zum Krieg rüstet und die Völker an die Grenzen zieht; sie können oft sehr wirksam seyn zur Verhütung der Kriege, aber man hüte sich, daß sie nicht in ungerechte Furcht und Zwang durch wirklich ausgeübte Feindseligkeiten ausarten, welches den Vertrag, wenn er dadurch abgenöthigt würde, ungültig macht.

§. 8.

Wenn die gütlichen Mittel vergeblich, oder unter den Umständen nicht wohl anwendbar sind, so schreitet man zu den ernsthaftern und härtern; diese Mittel haben in der Regel zur nächsten Absicht, das vom Gegentheil streitig gemachte Recht zu behaupten; weshalb man vorzüglich die zu wählen und zu gebrauchen hat, welche den Umständen nach das streitige Recht am sichersten behaupten und den Weg zur Tilgung des Streites bahnen.

§. 9.

Ehe man zu den ernstern und härtern schreitet, hat man zu erwägen, ob man der schwächere oder stärkere oder wenigstens an Kräften gleiche Theil sey, ob der Streit von genugsamer Wichtigkeit sey, ob man in Besitz des streitigen Rechts oder überhaupt

im

im Vortheile sey; in wie fern andere Mächte? und welche? dabey Interesse haben können, und wie sie wahrscheinlich oder wirklich darüber denken; und endlich selbst bey der Anwendung der ernstern und härtern Maßregeln die gütlichen unmittelbaren oder auch nur mittelbare Wege so lange zu erhalten als es möglich ist, um sich den Weg zur friedlichen Ausgleichung nicht selbst zu verschließen.

§. 10.

Sobald nun unter Staaten die gewöhnliche diplomatische Sprache der Höflichkeit und Hochachtung in Wort- und Schriftwechsel verändert wird und man geradezu oder auch mit bittern, trotzigen oder gar drohenden Worten spricht, so fangen die ernstern Mittel an; indem man z. B. den andern Staat wegen seines Verfahrens und seiner Absichten zur Rede setzt, beleidigender Handlungen oder Absichten beschuldigt, oder gar Genugthuung wegen des geschehenen und Sicherheit wegen der Zukunft fordert, oder gar die Art und Weise, oder eine Zeit, binnen welcher die Erklärung hierüber geschehen soll, bestimmt und auf den ermangelnden Fall Drohungen beyfügt, Verträge und Bündnisse aufkündigt, mit Retorsion und Repressalien droht, seine Erklärungen und Beschwerden andern Staaten oder gar öffentlich durch Manifeste und sonst bekannt macht.

§. 11.

§. 11.

Bey den härtern Mitteln bleibt es nicht bloß bey Worten und Drohungen, sondern hier treten schon Thätlichkeiten ein; indem man herkömmliche Gefälligkeiten und Freundschaftsbezeugungen ohne Angabe gültiger Entschuldigungsgründe abschlägt; gewisse Verpflichtungen weiter nicht leistet, die gütlichen Unterhandlungen über Beylegung des Streits abbricht, oder alle fernere überhaupt aufhebt, seine Gesanden oder gar seine Unterthanen aus des Gegners Landen abruft, den Gesanden des gegenseitigen Staats das weitere Gehör versagt, oder den Hof überhaupt, oder gar binnen gewisser bestimmter Zeit zu verlassen ankündigt, seinen Gesanden an dritten Höfen den Umgang mit den Gesanden des Gegners untersagt. Wechselseitige Sperrung des Privat-Geschäftsgangs der gegenseitigen Unterthanen untereinander ohne ganz besondere Veranlassung ist nicht anzurathen. Die zwischen Frankreich und Großbritanien so weit getriebene Sperrung des Handelsgangs stimmt nicht mit den Grundsätzen einer wahren auf das wahre Interesse berechneten Politik.

§. 12.

Ferner setzt man sich in außerordentliche Kriegsverfassung, stellt Observations-Corps auf, oder schickt Observations-Flotten in die See, verstärkt sich durch Bündnisse und sucht die gleichen Absichten des Gegners bey andern Höfen zu vereiteln.

§. 13.

Endlich folgen gewöhnlich noch vor dem Kriegsausbruche Retorsionen und Repressalien; wo man in der Regel mit denen anhebt, wo Personen und Güther keine Gefahr laufen, sodann die Effekten oder auch Schiffe der Unterthanen des fremden Staats oder des Souverains und dessen Gefälle, oder auch selbst dessen Unterthanen, Bediente und selbst den Gesanden mit Arrest belegt, bis die verlangte Genugthuung erfolgt, wie wohl man unter den Europäischen Völkern in der Regel die Gesandenfreyheit möglichst achtet.

§. 14.

Oder man sucht sich überhaupt von den weggenommenen Güthern des Staats und dessen Unterthanen Genugthuung und Entschädigung selbst zu verschaffen, nimmt Landesstücke von ihnen in Besitz. Und Seestaaten üben einzelne Gewaltthätigkeiten an den Schiffen des andern Staats auf offener See aus, und gestatten Nachsichtsweise ihren Unterthanen die Kaperey, ohne auf Anzeige sie zu bestrafen, jedoch ohne Ausgabe von Kaperbriefen, welches schon mehr zum wirklichen Kriege gehört, welcher aber immer in den meisten Fällen erfolgt, wenn nicht Vermittelung oder veränderte politische Umstände die Streitigkeiten beylegen.

§. 15.

Als ein außerordentliches Mittel, Streitigkeiten ohne wirklichen Kriegsausbruch beyzulegen, ist das Darzwischentreten mehrerer vereinigten Mächte von freyen Stücken, deren Vereinigung man zuweilen Concert genannt, welche Vorschläge zur Beylegung des Streits mit dem Zusatz thun, dem annehmenden Theile gegen den verweigernden Beystand zu leisten, oder doch dem letztern alle Hülfe zu versagen. Den Namen Coalition aber pflegt man zu brauchen, wenn sich mehrere Mächte bey dem innern Kriege eines Staats zu innerer Beruhigung desselben und zu Behauptung seiner Verfassung, oder im Fall diese Absicht nicht erreicht werde und daraus für sie sämmtlich wirkliche Nachtheile entstünden, zu seiner Theilung vereinigen. Letzteres kann. wenn es ohne Aufruf einer Parthey oder ohne Gefahr wahre Nachtheile zu haben, geschiehet, in Ungerechtigkeit ausarten.

Kap. 7.

Vom Kriegs-Hoheitsrechte.

J. J. Mosers Grundsätze des Europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten. Tübingen 1752.

— — Versuch des Europ. Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, vornehmlich aus dem Staats-

Handlungen der Europäischen Mächte seit dem Tode Carls VI. Frankf. 1772. 8.

Versuch über die Regeln, nach welchen der Entwurf zu einem Kriege im Ganzen sowohl als dem Operationsplan eines einzigen Feldzugs einzurichten. Dresden 1775. 8.

Mehrere Schriften über die Kriegskunst selbst s. vorne im Kap. vom Waffen-Hoheitsrechte S. 232, ingleichen neue Handbibliothek für Bücherfreunde aus allen Theilen der Litteratur. 1799. p. 99-106.

§. 1.

Krieg ist nur dann zu rathen, wenn man auf andern Wegen seine Ansprüche und Rechte nicht behaupten kann, selbst wenn man den Umständen nach einen Theil davon gegen Entschädigung oder auch ohne diese aufopfern will, kurz, wenn es die dringendste Noth und gerechte Ursache fordert, denn auch der Sieger leidet im ganzen viel. *)

§. 2.

Was den Krieg selbst betrifft, so ist zu unterscheiden der Angriffs- und Vertheidigungskrieg; beyde müssen gerecht seyn, indessen erhält zuweilen der Defensionskrieg sein Recht durch das Nothrecht, Angriffs-

*) Von dem Vortheile der Kriege s. Minerva 1804. N.

griffskrieg hat nur dann den Vorzug vor dem andern, wenn sich dabey wichtige Vortheile übersehen lassen, zumal da Angriffskrieg allezeit etwas Verhaßtes hat; besonders muß man dabey auch der Gesinnungen anderer Mächte versichert seyn.

§. 3.

Auch muß man vor dem Kriege eine genaue Untersuchung seiner Kräfte, vieler innern und äußern Verhältnisse, der Gesinnungen der Cabinetter und ihres Interesse anstellen, alle bey dem Kriege nicht ungewöhnlichen Unglücksfälle und die möglichen Maßregeln dagegen überdenken. Ist dirses alles unter den Umständen nicht günstig, so ist es, wenn nicht abgenöthigte Defension eintritt, besser, seine Ansprüche und Gerechtsame einstweilen ruhen zu lassen, als sich der Gefahr größerer Uebel, oder gar alles zu verlieren, auszusetzen.

§. 4.

Fühlt man sich gegen den Ueberfall eines Mächtigern unbedingt zu schwach zum Widerstande, so ist es besser, im Vertrauen auf die andern Mächte und ihren Beystand aus eignem Interesse dem Feinde seinen Staat zu räumen, als unnütz Blut zu vergießen.

§. 5.

Findet man sich zum Krieg fähig, ist er unvermeidlich und muß beschlossen werden, dann muß ein gehö-

gehöriger Plan mit einem bestimmten Zweck und mit den anzuwendenden Mitteln und der Wegräumung der Hindernisse entworfen werden, wie weit man beym Glück gehen, und wie man beym Unglück sich retten und den Krieg noch mit dem mindesten Nachtheil enden könne, und überhaupt bey dem ganzen Plan nie aus den Augen zu verlieren, wie man den Krieg so schnell als möglich endigen könne.

§. 6.

Um den Krieg mit allen Nachdruck führen zu können, muß man entweder auswärtige zur Theilnahme durch Bündnisse, oder in der Entstehung zur Neutralität zu bewegen suchen und solchenfalls wo möglich dazu verbinden, ungerecht aber ist es, sie zur Theilnahme am Kriege für uns zu zwingen. Bey ausbrechendem Kriege sind Manifeste aus mehrern Ursachen der Klugheit gemäß.

§. 7.

Im Kriege selbst ist es der Klugheit gemäß, die feindlichen Länder ohne unvermeidliche Nothwendigkeit nicht zu verwüsten, sondern so viel möglich zu schonen, theils in der Erwartung einer gleichen Schonung in gleichem Unglücksfalle, theils auch, weil man sich dadurch selbst den Krieg in dem feindlichen Lande erschwert und sich die Quelle der Sustentation stopft, aber auch die Pflicht der Menschenliebe fordert dieses. Gegen das conventionelle Europäische Völ-

kerrecht

kerrecht aber ist es, unbewafnete Einwohner feindlicher Länder wie bewafnete Feinde zu behandeln, denn dafür stellt der Staat Krieger gegen Krieger, Heer gegen Heer, damit jeder unbewafnete vom feindlichen bewafneten Angriff frey seyn soll.

§. 8.

Um den Krieg glücklich zu führen, muß man seine so wie des Feindes Stärke und Schwäche kennen, seine eignen Absichten möglichst verheimlichen und durch kriegerische Demonstrationen zu verbergen wissen, aber dabey nie die eigne Sicherheit und Rettungsmaßregeln vergessen, die feindlichen Anschläge zu entdecken suchen mit Vorsicht gegen falsche Nachrichten; seine Kräfte nicht zu sehr vertheilen und deshalb sich nie zu weit ausbreiten, nie seine ganze Macht auf einmal aufs Spiel setzen; bey dem Vordringen den Rückzug nicht außer Augen lassen, bey erlittenem Verlust mit den übrigen Kräften so sparsam als möglich umgehen und die letzten nie aufs Ungewisse wagen, beym Glück den schwächern Feind nie verachten und auf alle Mittel bedacht seyn, die nachtheiligen Folgen einer Niederlage abzuwenden und die möglichsten politischen Früchte eines Sieges mit Klugheit zu erndten.

§. 9.

Wichtig ist ein kluges, billiges und menschliches Betragen gegen die Kriegsgefangnen und überwundenen

nen Feinde, gegen die eroberten Länder und selbst gegen sein eigenes Land und Kriegsvolk.

§. 10.

Nicht minder wichtig ist ein kluges Betragen gegen seine Bundesgenossen, so wie gegen die des Feindes und gegen Neutralstaaten.

§. 11.

Bey entstehenden nähern und fernen Kriegen suche man so viel möglich ist, die Neutralität und im nöthigen Fall die bewafnete zu behaupten. Bey der Neutralität muß man jeder der kriegenden Partheyen gleiche Rechte gestatten.

§. 12.

Was die Theilnahme an fremden Kriegen als Alliirter betrifft, so setzt diese klüglich abgeschlossene Allianeen voraus. Hier hat man, in so fern Einfall des Feindes in das eigene Land zu furchten ist, vorzüglich an die Selbstvertheidigung seines Landes zu denken und ist im dringendsten Fall zum Rückzuge seiner Truppen zu diesem Behufe berechtiget.

§. 12.

Da Kriege wohl niemals ganz unter den Völkern aufhören werden, so wäre sehr zu wünschen, daß sie durch allgemeine Völker-Conventionen weniger

Menschen-

Menschen-verwüstend gemacht werden. Zu dem Behufe sollten sich die Europäischen Völker vereinigen, bey dem Kriegführen Kartetschenfeuer, die Scharfschützen und Jägercorps, welche mit gezogenen Gewehren auf Menschen zielend schießen und selbst den Gebrauch der Kanonen gegen Menschen, abzuschaffen, so wie man schon ähnliche verwüstende Mittel unter den Europäischen Völkern, z. E. gehacktes Bley Eisen und vergiftete Waffen nicht duldet. Die Staaten werden dadurch einen großen Theil des Aufwands für die Feuerschlünde ersparen, da diese nur für Belagerungen bleiben; der Soldat wird mit mehr Muth und Tapferkeit fechten können und sie nicht so viel wechselseitigen Verlust und zu ernährende Krüppel haben. *)

Kap. 8.

Vom Hoheitsrechte, Frieden zu schließen.

Hoffmann de obſervantia gentium circa praeliminaria pacis. Francf. ad Viad. 1735. 4.

§. 1.

*) S. meine Vorschläge, den Krieg menschenschonender und die Strohmergießungen minder schädlich zu machen. Leipzig 1804.

§. 1.

Das hohe Recht Frieden zu schließen steht dem Regenten vermöge d r Majestät zu und fließt mit aus dem Rechte, Staatsverträge zu schließen, und der Friedensschluß ist ein wichtiger Staatsvertrag.

§. 2.

Die Klugheit räth es, selbst während des Kriegs durch indirekte Wege eine Communikation mit dem Feinde zu unterhalten zu suchen, um desto leichter Friedenseröfnungen thun zu können. Ob es indessen besser sey, unmittelbar durch Correspondenz, oder durch mündliche Unterredungen, oder durch Gesanden oder unmittelbar durch Mediation zu schließen, dieses hängt von den verschiedenen Umständen und Verhältnissen ab, welche bey den einzelnen Fällen immer verschieden sind.

§. 3.

Indessen ist die Mediation alsdann vorzüglich zweckmäßig, wenn die Frieden suchende Nation geschwächt ist, und durch die vermittelnden ein Gewicht bekömmt, oder wenn zwischen dem Sieger und Vermittler besondere Verhältnisse eintreten, oder der Vermittler ein eigenes wichtiges Interesse bey der Beylegung hat.

§. 4.

Bey den erstern Arten ist es rathsam, auf Waffenstillstand anzutragen; in allen Fällen aber bey

den

den Präliminarien vorsichtig zu handeln, oder wenn die eine Parthey hierbey wenig zu wählen hat, durch kluge Negociation und Mediation bey den weitern Traktaten über den Frieden selbst die Härte und Nachtheile der Präliminarien zu mildern zu suchen.

§. 5.

Ueberhaupt aber hat man im Ganzen dahin zu sehen, daß der Grund des Streits gänzlich gehoben und der Friede dadurch von Dauer werde, jedoch giebt es auch Ausnahmen, wo die Klugheit nur unter den gegenwärtigen Umständen Friede sucht, um sich in Absicht der Zukunft in bessere Verfassung zu setzen, oder unter günstigern Umständen die Sache bey anderweitiger Veranlassung günstiger abzuthun.

§. 6.

Außerdem kommt viel darauf an, ob der Friede wegen beyderseitiger Schwächung geschlossen wird, oder ob ihn der Sieger vorschreibt. Im ersten Fall ist es besser, einen Theil seines Anspruchs mit der gehörigen Klugheit aufzugeben, als den Streit unentschieden zu lassen.

§. 7.

Im andern Fall aber kann freylich der Besiegte nur in so weit gut oder schlecht schließen, als es die Umstände verstatten. Allein der Sieger muß auch nicht bloß auf die gegenwärtigen günstigen Umstände

allein

sehen und den unterliegenden Theil nicht auf das äusserste treiben, indem Verzweiflung und die erweckte Eifersucht anderer Mächte sehr nachtheilig werden können.

§. 8.

Ueberhaupt fordert die Klugheit und der Credit bey den Völkern, daß man in den Augen eines jeden Unpartheyischen mit seinen Feinden einen billigen Frieden gemacht zu haben das Ansehen gewinne.

§. 9.

Auch rathet die Politik, auf die innere Stärke und Schwäche eines Staats bey den Völkerkriegen Acht zu haben, da sich diese am deutlichsten im Kriege offenbaret, um darnach seine Maßregeln für die Zukunft in allerley Verhältnissen zu nehmen.

Sechster Abschnitt.

Einige allgemeine Gegenstände.

Kap. 1.

Ueber das Staatsinteresse.

§. 1.

Ein wichtiger Gegenstand für die Politik ist das Staatsinteresse des Landes. (Raison d'état) Man versteht darunter den Inbegriff der Maßregeln, welche ein Staat als das Hauptmittel bey der Administration der Regierung des Landes ansieht, um den höchstmöglichen Grad des allgemeinen Landeswohls zu erreichen.

§. 2.

Man kann das Staatsinteresse eintheilen in das innere und in das äußere, je nachdem man das innere Wohl des Staats oder das äußere in Bezug auf andere Staaten durch ein solches Hauptmittel zu begründen, zu befördern und zu erhöhen sucht.

§. 3.

§. 3.

Beydes ist ein einfaches oder ein zusammengesetztes. Das einfache innere ist von dreyerley Art; man sucht entweder durch Kriegsmacht oder durch Ackerbau und Viehzucht und ländliche Gewerbe, oder durch Fabriken, Manufakturen und Handel dieses Wohl des Staats zu erreichen, oder verbindet das eine oder das andere oder sämmtliche mit einander, die Verbindung mehrerer ist zweckmäßiger, das erste und letztere kann auch bey dem auswärtigen Interesse eintreten.

§. 4.

Außerdem bestimmt sich das Staatsinteresse überhaupt besonders durch die Verhältnisse der Grund- und Regierungsverfassung, der Religion, der innern Stärke, der Nachbarschaft oder Entlegenheit, der Staatsverträge und der Staatsabsichten; in Monarchien treten auch nicht selten die Familienverhältnisse ein.

§. 5.

Diese Verhältnisse sind natürliche und beständige, oder zufällige und zeitige. Diese Eintheilung ist bey dem auswärtigen Staatsinteresse vorzüglich wirksam, ob sie gleich auch bey dem innern in Erwägung kommt, daher entstehet ein natürliches und wesentliches, oder ein zufälliges und zeitiges Staatsinteresse.

§. 6.

Aus der Uebereinstimmung oder dem Streite zwischen dem Staatsinteresse zweyer Staaten bestimmt sich das Betragen eines Staats gegen den andern und die natürliche Zuneigung und Abneigung derselben.

§. 7.

Um dieses alles aber auf richtige und bestimmte Grundsätze zu bauen, ist jedem Staate eine genaue Kenntniß der andern in Betracht ihrer innern Verfassung, Stärke, Schwäche, ihres Verhältnisses mit andern und ihres Interesse nöthig. Man siehet hierinnen die Wichtigkeit der Staatenkunde.

§. 8.

Wo ein natürliches Staatsinteresse eintritt, muß man ein auf richtigen Grundsätzen beruhendes, festes Betragen annehmen, solches standhaft befolgen und ohne die dringendste Noth nicht abweichen. Indessen nöthigt das zufällige Staatsinteresse und die Abweichung anderer zuweilen zum Gegentheil.

§. 9.

Das allgemeine und höchste Interesse der Staaten gegen einander bleibt immer die Selbsterhaltung, und also die ungekränkte Behauptung ihrer Grundverfassung Freyheit und Gerechtsame.

§. 10.

Kleine Staaten beglückt ein friedliches System, und im unvermeidlichen Falle des Kriegs das System der Vereinigung gegen den Uebermächtigen. Auch das System der Anhänglichkeit an einem großen Staat schützt sie gegen mittlere oder gleiche und selbst andere Mächtige, nur müssen sie darauf sehen daß sie Interesse für den schützenden haben und unter zwey oder mehrern mächtigen Staaten in der Regel lieber den mindermächtigen als den übermächtigen wählen, wenn nicht besondere statitische Verhältnisse eine Ausnahme anrathen.

§. 11.

Mittlere Staaten finden ihre Sicherheit gegen den Mächtigern in dem Vereinigungs- und Allianzsystem und in der möglichen Verhinderung der Vergrößerung der großen durch das System des Gleichgewichts, in sofern es rechtlich bleibt.

§. 12.

Kleine und mittlere Staaten können sich überhaupt gewöhnlich durch das entgegengesetzte der grössern erhalten, dahingegen die größern dieses durch ihre eigene Macht erreichen; indessen müssen die beyden ersten sich nicht so ganz sicher und allein auf das fremde Interesse verlassen.

§. 13.

Mit dem Interesse der Selbsterhaltung kann aber auch das Verstärkungs- und Vergrößerungsinteresse verbunden werden. Dieses kann die innere Stärke betreffen, aber auch die Landesvergrößerung und den Machteinfluß auf andere Staaten. Im letztern Falle tritt das eigentliche Vergrößerungssystem ein; dieses ist in der Regel bey Monarchien leichter als bey Republiken und bey kleinen Staaten oft gefährlich. Die Regeln des Erhaltungssystems können auch öfters bey dem Vergrößerungssysteme eintreten.

§. 14.

Bey der Verstärkung und Vergrößerung befolgt man entweder das kriegerische System, oder das friedliche, oder verbindet beyde, und wie sich von selbst versteht, bey den ersten mit Rücksicht auf Gerechtigkeit.

§. 15.

Das friedliche ist das natürliche System kleiner und mittlerer Staaten und dient zu ihrer Selbsterhaltung sowohl als zu ihrer Verstärkung. Auch den großen ist es vortheilhaft, da es ihnen Credit, Achtung und Zuneigung giebt, da hingegen das kriegerische, zumal, wenn es nicht Billigkeit und Gerechtigkeit hört, verhaßt macht, und zuweilen den Fall bereitet.

§. 16.

Das Neutralitätssystem ist dem Staatsinteresse der Staaten aller Art, wenn nicht unmittelbar ihre Rechte im Streite sind, günstig; man mag die bloße Neutralität oder die bewaffnete wählen, zu letzterer aber gehört eine ansehnliche Macht, erstere kann sowohl nach Maßgabe der Verhältnisse, theils durch Mangel an Interesse, theils durch Interesse, theils durch Verträge bewirkt werden.

Kap. 2.

Von dem politischen Tabellenwerk.

Berg von der Nothwendigkeit gewisser Wissenschaften fürs Tabellenwerk in Schrebers neuen Cameralschriften. Theil VI. No. XI.

Leipziger Intelligenzblatt von 1775. S. 119.

Neue Abhandluug der Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm. Band XXI. 1. 2. 3. Quartal. M. K.

Ueber die Tabellenverfertigung s. Hennings Grundriß der Cameralwissenschaft. 1800.

Die Kunst Tabellen zu machen, ein Versuch mit vielen Skizzen und wenig bekannten neuen Tabellen. Leipzig 1801. Fol.

§. 1.

§. 1.

Mit dem Nahmen Tabellenwerk bezeichnet man diejenige Einrichtung bey der Regierung eines Staats, wo die zu dem Behufe nöthigen politischen statistischen und andere ähnliche Nachrichten mittelst Tabellen zur Kenntniß der obern Behörde und selbst des Fürsten kommen; da die Politik sich in der obersten Instanz über das Ganze der Regierung verbreitet und von allen Regierungszweigen die nöthigen Nachrichten in einer kurzen Uebersicht zur obersten Leitung bedarf, so kann man es das politische Tabellenwerk nennen.

§. 2.

Tabellen sind Darstellungen aus einander gesetzter Einheiten, welche unter sich verwandt sind, und auf den allgemeinen Haupt- und Grundgegenstand einen bestimmtern Bezug haben.

§. 3.

Die Hauptsache bey Verfertigung von dergleichen Tabellen kömmt auf eine gehörige Ein- und Uebersicht der Sache an, und auf richtige logische Grundsätze in Absicht der Eintheilungen und der Eintheilungsgründe der Sachen und Gegenstände, ingleichen auf die gehörige Ordnung der Arten unter ihr Geschlecht und Classe und daß man den Zweck eines jeden stets dabey vor Augen behalte.

§. 4.

Man fertiget sie entweder also, daß man Abtheilungen und Rubriken mittelst Linien, welche einen bestimmten Raum einschließen, bemerkt und absondert. Man kann sie Linear-Tabellen nennen.

§. 5.

Man macht sie aber auch ohne diese Vorrichtungen, indem man die Abtheilungen und Absonderungen der Gegenstände nach Classen und Arten bloß mittelst Zahlen oder Buchstaben bemerkt und unter einander absetzt, und bey den folgenden Unterabtheilungen ähnliche Zeichen mit Beziehung auf die Haupteintheilungen braucht. Man könnte diese Absatz-Tabelle, oder auch Buchstaben- und Zahlen-Tabelle nennen.

§. 6.

Man theilt sie ein 1) in unterscheidende Tabellen, Tabellae distinctionis. Diese zergliedern das genus in seine species, die Art in verschiedene Gestalten, unter welchen sie erscheint.

§. 7.

2) In Verhältniß-Tabellen, Tabellae proportionis. Diese entstehen durch aus einander gesetzte Verhältnisse nach dem arithmetischen Maßstabe. Dahin gehören z. B. Reduktions-Tabellen.

§. 8.

Endlich 3) summarische Tabellen. Sie bestehen aus bloß zusammengesetzten größern nach Colonnen oder Fächern.

§. 9.

Der Nutzen derselben ist in der ganzen Regierungskunst und in dem Geschäftsleben beträchtlich. Durch sie kann man den größten und umfassendsten Gegenstand in seinen Verschiedenheiten ganz und in allen Theilen auf einmal übersehen, sehr oft dadurch, auch den Zusammenhang und die Verbindung derselben, und überhaupt befördern sie sehr die Geschäfte und die Wirksamkeit der Regierung.

§. 10.

Hauptterfordernisse dabey sind, daß sie wohlgeordnet, kurz und erschöpfend sind, und die gesuchte Wahrheit in abgesonderten Größen und unterschiedenen Classen, Geschlechtern und Arten lehren und mathematisch vor Augen legen; die verworrensten Sachen können oft durch ihre Hülfe allein aus einander in gehöriges Licht gesetzt werden.

§. 11.

Mittelst der tabellarischen Berichte ist es für den Regenten des größten Reichs möglich, den Zustand desselben auf einigen wenigen Royalbogen zu übersehen, wenn

wenn sie gehörig und zweckmäßig eingerichtet sind; wenn nehmlich von allen Zweigen der Regierung von den untern Instanzen die örtlichen Tabellen an die höhern gesendet werden, hier bloß die Hauptsumme in eine Tabelle aus den diesen Höhern unterworfenen Bezirken gebracht wird, und die erstern der untern Behörde die Beylage für diese werden; so läßt man durch die Instanzen fortfahren bis zu den höchsten, welche alsdann die Haupttabelle für den Regenten liefern und die sämmtlichen andern dieser als Beylage beyfügen.

Kap. 3.

Von der politischen Rechenkunst.

§. 1.

Die politische Rechenkunst ist zwar in allen politischen Wissenschaften nützlich und nothwendig, indessen bedarf ihrer doch vorzüglich auch die Politik sowohl die innere als äußere, da man sehr oft zu politischen Maßregeln in Absicht der auswärtigen Staaten dergleichen Ueberschläge bedarf, welche man nicht wohl anders als mittelst der Grundsätze der politischen Rechenkunst haben kann; jedoch wird hier übergangen, was bloß einzelnen Staatswissenschaften eigen bleibt, z. B. was bloß für die Polizey oder bloß für die Cameralistik gehört oder einzelnen Hülfswissenschaften, z. B. der Oekonomie eigen ist.

§. 2.

§. 2.

Als Schriften für die politische Rechenkunst verdienen vorzüglich bemerkt zu werden:

William Petty Essai in political arithmetica. 2 Vol. Lugd. 1698. 8.

Berchs Anweisung zur politischen Rechenkunst in Stockolm. Magazin. 1754. 1ster Band.

Youngs politische Arithmetik. Leipzig 1778. 8.

Koerneri specimen I. quem fructum capiat oeconomia publica ex descriptione civium. Lips. 1778. 4.

Memoires sur l'arithmetique politique etc. Londres 1782.

Institutions d'arithmetique politique et morale etc. par Jean Louis Chanal, Turin 1789. ist die Fortsetzung.

Chassot de Florencourt Abh. aus der neuesten politischen Rechenkunst, nebst einer Vorrede von Kästner. 1782. 4.

Lamberts Beyträge zur Mathematik und deren Anwendung, 3 Theile. Berlin 1782.

Michelson, A. G. Anleitung zu der neuesten politischen ökonomischen Rechenkunst. 1. Theil. Halle 1782. II. 1784.

Ersch Repertorium über die deutschen Journale, 3ter Band. Art. Leibrenten.

Die Rechnung des Wahrscheinlichen, aus dem Franz. von C. F. Bicquilley, von. M. Rudiger. 1788. 8.

An=

Anfangsgründe der Staatsrechenkunst von J. W. Christiani. 1. Abth. mit 5 Tabellen. 1798.

Richesses territoriale de la France par Lavoisier. 1793.

Dianyere Essai d'arithmetique politique l'an VIII. à Paris.

Auszüge aus Lavoisier und la Grange Schriften über die politische Arithmetik s. in dem Journal d'oeconomie publique et morale et de politique l'an VI. VII. VIII.

Mehrere Schriften über die politische Rechenkunst s. in meiner Litteratur der Polizey, 1. 2. Th. 1802. u. d. A. pol. Rechenkunst, Renten, Leibrenten, Volksberechnung u. s. w.

§. 3.

Man verstehet unter der politischen Rechenkunst die Wissenschaft, aus gewissen gegebenen Thatsachen einen unbekannten politischen Satz oder Angabe zu erhalten, welche entweder aus nothwendigem oder in der Erfahrung begründetem Verhältnisse mit den erstern in Verbindung stehet.

§. 4.

Sie tritt vorzüglich ein bey der Berechnung der Bevölkerung, bey der Produktion, Fabrikation, Handelsbilanz, Militairmacht, Staatserhebungen, Credit- Rent- und Versicherungsanstalten und einigen ähnlichen wichtigen Gegenständen im Staate.

§. 4.

So nimmt man in Absicht der Volksberechnung an, daß in großen Städten der 28ste, in mittlern und kleinern der 30ste bis 32ste, auf dem platten Lande der 40ste, in den größten Städten aber der 24ste bis 25ste sterbe. Im nöthigen Falle nun multiplicirt man mit diesen Zahlen nach Maßgabe des Ortes die aus der jährlichen Todtenliste erhellende Zahl der Gestorbenen. Für ein ganzes Land rechnet man den 36sten Menschen.

§. 5.

Die Anzahl derer, die jährlich sterben, verhält sich zu der Zahl derer, die gebohren werden, wie 10 zu 12 oder 13. Die Zahl der Gebohrnen zu den Lebenden, wie 1 zu 26, 27 oder 28 bis 30, je nachdem die Ehen des Landes fruchtbar sind; in einem ganzen Lande rechnet man meist 4 Kinder auf eine Ehe und in Städten meist 35 Kinder auf 10 Ehen.

§. 6.

Die Anzahl der Ehen eines Landes verhält sich zur Zahl der Einwohner in der Regel wie 175 zu 1000, die Zahl der Einwohner in Städten rechnet man $\frac{1}{4}$ und auf den Dörfern $\frac{3}{4}$ der Volksmenge.

§. 4.

An Waffenfähigen Männern rechnet man in einem ganzen Lande gewöhnlich den 4ten Theil der Einwohner,

wohner, und auf 1 Million Einwohner rechnet man 20 bis 24000 Mann Soldaten.

§. 8.

Was die Produktion in Bezug auf den Unterhalt betrifft, und überhaupt den Unterhalt in Verhältniß zur Geldmenge, so rechnet man den nothdürftigen Unterhalt eines Menschen, wie viel Malther oder Scheffel Jemand jährlich zu seinem Unterhalte bedarf; den Preis dieses Getreydes macht man zu Pfennigen und dividirt die Summe mit 64, wo der Quotient die Thaler anzeigt, die man für den jährlichen Unterhalt einer Person rechnet. *)

§. 9.

Mittelst dieser Regel kann man auch mit Wahrscheinlichkeit die zu verschiedenen Zeiten in einem Lande befindliche Geldmenge bestimmen.

§. 10.

Die Arbeit von 25 erwachsenen Personen siehet man als hinlänglich an, um 100 erwachsenen Personen das Nothdürftige zu verschaffen; also ist das Verhältniß wie 1 zu 4.

*) S. Unger von Ordnung der Fruchtpreise. Göttingen 1752.

§. 11.

Eben so gehört hierher das Verhältniß zwischen den ländlichen Nahrungsgewerben in Absicht der Leitung derselben von Seiten der Polizey, z. B. daß der Ackerbau, wenn er alljährlich bey der gehörigen Düngung benutzt werden soll, im Durchschnitt zur Viehzucht sich verhalte, wie 100 zu 30, der Ackerbau zu Wiesen- und Futterbau, wie 100 zu $23\frac{1}{2}$, oder 24, die Viehzucht zum Wiesen- und Futterbau also wie 30 zu 24, bey einer modificirten Stallfütterung im ganzen Jahre, wenn hingegen im Sommer auf den Weidgang getrieben wird, wie 30 zu 47 bis 48.*)

§. 12.

Was das höchste Steuer-Quantum in der Staatswirthschaft betrifft, so rechnet man hierinnen verschieden. So rechnet man, daß im Osmannischen Reich jeder Kopf im Durchschnitt jährlich $\frac{1}{7}$ Rthlr., in Rußland $1\frac{1}{7}$ in Deutschland $5\frac{1}{7}$, in Frankreich vor der Revolution $6\frac{2}{7}$, in der Oesterreichischen Monarchie $3\frac{1}{7}$, in Großbrittannien 10, in der Preußischen Monarchie $5\frac{1}{7}$, in den vormaligen vereinigten Niederlanden (jetzt Batavischen Republik) 12, in Chursachsen $3\frac{1}{2}$, im Braunschweigischen 6, in Hessen-Cassel $4\frac{1}{2}$, im Hessendarmstädtschen $2\frac{1}{2}$, in Weimar

*) S. meine ersten Grundsätze des Wiesenbaues und der Wiesenwirthschaft ꝛc. 1789. die Vorerinnerung.

mar und Eisenach $5\frac{1}{2}$, in Gotha und Altenburg $4\frac{1}{5}$, in Meckelnburg-Schwerin $3\frac{1}{5}$, in Meckelnburg-Strelitz $5\frac{4}{5}$, in Anhalt-Dessau $8\frac{4}{5}$, in Anhalt-Köthen $3\frac{7}{10}$, im Nassauischen 2, im Waldeckschen 2.

§. 13.

Man sey indessen vorsichtig, sowohl in den Schlüssen, als in der Anwendung derselben. Man untersuche bey jenen sorgfältig die Prämissen und die Richtigkeit der Folge sammt den dabey wirkenden Umständen; bey der Anwendung aber sehe man genau auf die Umstände, Verhältnisse und Verfassung.

Kap. 4.

Von der Conjektural-Politik.

§. 1.

Die Conjektural-Politik ist der Inbegriff von Grundsätzen, nach welchen man aus gewissen historischen Thatsachen oder politischen Erscheinungen gewisse Folgerungen zieht und darauf eigene politische Maßregeln gründet. Sie ist daher verschieden von der politischen Rechenkunst.

§. 2.

Sie gehört zu dem schwersten Theile der Politik, und setzt viel politische Kenntnisse, Beobachtungen

und Erfahrungen voraus, zumal, da es sehr nachtheilig werden kann, wenn man sich trügt und auf diese Trugschlüsse wichtige Plane bauet, und die Staaten einander durch falsche Demonstrationen oder schnelle Abänderungen ihrer Plane, wenn die guten Verhältnisse unter ihnen zweifelhaft werden, oder gar gestöhrt sind, zu täuschen suchen.

§. 3.

Die Conjektural-Politik gründet sich theils auf die Staatskunde und Staatengeschichte, theils auf die Kenntniß des positiven Völkerrechts, theils auf die politische Rechenkunst, theils auch auf die Kenntniß des politischen Systems der Staaten, sowohl in sich, als unter einander und auch des besondern Staatsinteresse eines jeden, und endlich auch auf politische Erfahrung.

§. 4.

Ein Hauptsatz bleibt bey der Conjektural-Politik immer: die Staaten weichen in der Regel nicht von ihrem natürlichen und wahren Interesse ab, am allerwenigsten in den äußern Verhältnissen gegen andere, wenn sie nicht ganz nach egoistischen oder nicht genugsam überlegten Grundsätzen handeln, oder zu abhängig von einem fremden Interesse sind. Nach diesem Hauptsatze mit seinen Ausnahmen und in Verbindung dessen, was §. 3. bemerkt worden ist, berechnet man die Maßregeln, die man von ihnen zu erwarten oder gegen sie zu nehmen hat.

§. 5.

So lange indessen noch einiges Interesse zwischen den Staaten für einander ist, und die guten Verhältnisse nicht schon gestöhrt sind, ist es rathsam, sich nicht bloß auf Conjektural-Politik zu verlassen, sondern lieber den Weg der offenen Anfrage oder der geheimen Erforschungen über die Verhältnisse zu wählen, um sich nicht durch die Conjekturen zu falschen Planen zu verirren.

§. 6.

So zieht man politische Schlüsse aus den Bündnissen, welche ein Staat sucht oder schon hat, aus dem ausgezeichneten oder nachlässigen Betragen gegen die andern; aus seiner innern und Grundverfassung; aus seiner innern Stärke; aus den Volksgesinnungen; aus den Urtheilen über ihn an andern Höfen und mehrerer oder minderer politischen Achtung, welche er auswärts hat u. s. w.

Kap. 5.

Von der politischen Moral und Moralität und dem Unterschiede zwischen wahrer und falscher Politik.

Garve Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik, oder einige Betrachtungen über

die Frage: in wie fern es möglich sey, die Moral des Privatlebens bey der Regierung der Staaten zu beobachten. Breslau 1788. S. 56. ingleichen in seinem Versuchen über verschiedene Gegenstände aus der Moral und Litteratur.

§. 1.

Die wahre Politik kann und soll sich von der Moralität nicht trennen; nur die Collision kann eine Ausnahme machen, zumal, wenn sie unverschuldet ist. Ist sie verschuldet, so findet sie allerdings weniger Entschuldigung; allein die Selbsterhaltung bleibt auch für den Staat das höchste Interesse.

§. 2.

Nur muß man bey der Moral der Politik sich nicht allezeit die Verhältnisse der Moral von Privatpersonen denken, indem durch die Verhältnisse des Staats und in demselben nicht selten eigene Modifikationen der Sätze der Moral entstehen; durch die Wichtigkeit der Staatsverhältnisse kann ein einzelner Satz der Privatmoralität zuweilen aufgewogen werden. Daher muß der Regent bey Bestimmung der moralischen Verhältnisse seiner politischen Handlungen sich zuweilen anders als Privatmann, anders als Regent betrachten. So muß er zuweilen strafen als Regent des Beyspiels wegen, was er als Privatmann den Grundsätzen der Billigkeit und Menschenliebe nach verzeihen müßte.

§. 3.

§. 3.

Hiermit hängt sehr zusammen der Unterschied zwischen wahrer und falscher Politik; die wahre Politik handelt in der Regel allzeit der politischen Moralität gemäß; nur in der schwersten Collision kann sie sich wegen des höchsten Interesse der Selbsterhaltung eine Ausnahme erlauben. Sie wählt ferner die zweckmäßigsten, aber immer moralischen Mittel zur Erreichung ihrer Absichten.

§. 4.

Die falsche hingegen befolgt theils irrige Grundsätze der Politik, zuweilen aus bloßer Kurzsichtigkeit und Unwissenheit, wo man sie Staatsunklugheit nennen kann; theils aber handelt sie auch nach unerlaubten Zwecken, und sucht diese durch unerlaubte Mittel, wenn sie solche gleich zu bescheinigen sucht.

§. 5.

Die Folgen der falschen Politik sind in der Regel bald früher bald später nachtheilig, und nur durch eintretende Umstände werden sie zuweilen aufgehalten, oder auch, wenn noch zu rechter Zeit Aenderungen eintreten, hintertrieben; allein auf beydes ist in der Regel nicht zu rechnen.

Nachträge und Zusätze.

S. 27.

Meiers System der Staatsregierung in Grundrissen. Halle 1803.

Wilhelm Beers System der Staatslehre zum Gebrauch für Vorlesungen. Bamberg 1803.

S. 28.

Principes du Droit publique mis en opposition avec ceux de J. J. Rousseau sur le Contract social p. C. F. v. P. à Leipzig 1803.

S. 32.

Heinrich Bensens Materialien zur Polizey- Cameral- und Finanzpraxis für Staatsbeamte ꝛc. 3ter Bd. 2tes Heft. Erlangen 1803.

S. 33.

Voß Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des 18ten Sekul. 2 Bände. 1802.

Tableaux des revolutions du systeme politique de l'Europe depuis la fin du 15 siecle etc. par Fr. Ancillon. T. 3. Berlin 1804.

S. 59. §. 7. unten.

Daß politische Revolutionen große Uebel sind, siehe Staatsarchiv. Heft 22.

S. 198. c. 8. setze man bey der Lit. hinzu:

Brauers Gedanken über Protestantismus und dessen Einfluß auf die Rechte der Kirchengewalt und der Religionslehrer. 1804.

S. 235. füge bey der Lit. oben nach Z. 2. hinzu:

A Systematic view of the formation discipline and economy of armies by R. Jackson. Stockdau 1804. 4.

S. 248.

Historie der Balance von Europa in Schmaussens Einleitung zur Staatswissenschaft. I. 1741.

La Balance de l'Europe considereè comme la regle de la paix et de la guerre traduit du latin de Msr. L. M. Kahle. 1744.

S. 308. füge man am Schluß des §. 1. noch hinzu:

Die politische Moral ist die durch den Entzweck des Staats und die daraus entspringenden Verhältnisse in und unter den Staaten besonders bestimmte allgemeine Moral.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einige Druckfehler.

Seite 18. §. 18. Z. 4. lies der statt die.
Z. 5. l. auf st. anf.
— 34. §. 12. Z. 2. l. aventure st. aventur.
— 45. Z. 9. l. diversity st. Diversi ty.
— 55. Z. 4. l. angewiesenen st. angemessenen.
— 256. l. Kap. 3. st. 7.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rössig, Carl Gottlob,

Lehr- und Handbuch der Politik

Leipzig 1805

Pol.g. 815
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770554-0